# PLANUNGSVERBAND WINDENERGIE HOCHSCHWARZWALD

**VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT HINTERZARTEN – BREITNAU**
**VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT LÖFFINGEN – FRIEDENWEILSER**
**VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT SCHLUCHSEE – FELDBERG**
**VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TITISEE-NEUSTADT – EISENBACH (HOCHSCHWARZWALD)**
**GEMEINDE LENZKIRCH**

**(LANDKREIS BREISGAU – HOCHSCHWARZWALD)**

# STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

# ZUR FLÄCHENNUTZUNGSPLAN-TEILFORTSCHREIBUNG WINDENERGIE

# BEHÖRDENBETEILIGUNG NACH § 4 ABS. 1 BAUG (21.05. – 22.07.2013)

## MIT ABWÄGUNGSENTSCHEIDUNGEN DES PLANUNGSVERBANDES WINDENERGIE HOCHSCHWARZWALD VOM 29. APRIL 2015


Verfasser im Auftrag des Planungsverbandes Windenergie Hochschwarzwald:

Flächennutzungsplanung:

**PLANUNGSBÜRO DIPL.-ING. U. RUPPEL**
STÄDTEBAU BAULEITPLANUNG STRUKTURPLANUNG
VERFASSER: ULRICH RUPPEL
EICHBERGWEG 7 79183 WALDKIRCH
Tel. 07681/9494 Fax 07681/24500
E-Mail: info@ruppel-plan.de

Umweltprüfung:

**DIPL.-ING. HORST DIETRICH,**
**LANDSCHAFTSARCHITEKT**
VERFASSER: MICHAEL GLASER
SCHWIMMBADSTR. 23 7900 Freiburg
Tel. 0761/4764665 FAX 0761/4764675
E-Mail: info@gruen-beratung.de

## Verzeichnis der beteiligten Behörden gemäß § 4(1) BauGB


**LAND BADEN-WÜRTTEMBERG**

01 Innenministerium Baden-Württemberg ..... 5
02 Vermögen und Bau Baden-Württemberg ..... 5
**REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG** ..... 5
03 Regierungspräsidium FR., Abt. Raumordn. u. Landesplanung ..... 5
04 Regierungspräsidium FR, Ref. 26, Denkmalpflege ..... 11
05 Regierungspräsidium FR, Abt. 4, Straßenpl. u. Straßenwesen ..... 12
06 Regierungspräsidium FR, Ref. 52, Gewässer und Boden ..... 13
07 Regierungspräsidium FR, Ref. 53.1 Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz ..... 13
08 Regierungspräsidium FR, Abt. 5, Ref. 55, Naturschutz, Recht ..... 13
09 Regierungspräsidium FR, Referat 56, Natur- und Landschaftsschutz ..... 13
10 Regierungspräsidium FR, Ref. 62, Polizeirecht u. Verkehr ..... 17
11 Regierungspräsidium FR, Abt. 6, Landespolizeidirektion ..... 21
12 Regierungspräsidium FR, Abt. 8, Forstwirtschaft ..... 21
13 Regierungspräsidium FR, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau ..... 25
**ANGRENZENDE LANDKREISE** ..... 26
14 Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis ..... 26
15 Landratsamt Waldshut ..... 26
16 Landratsamt Lörrach ..... 26
**LANDRATSAMT BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD** ..... 27
17 Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, FB 320 – Gesundheitsschutz ..... 27
18 Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, FB 410 – Baurecht und Denkmalschutz ..... 28
19 Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, FB 420 – Naturschutz ..... 31
20/21 Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, FB 430/440 – Umweltrecht / Wasser, Boden, Altlasten ..... 46
22 Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, FB 450 – Gewerbeaufsicht ..... 48
23 Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, FB 510 - Forst ..... 48
24 Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Fachbereich 530 – Struktur- und Wirtschaftsförderung ..... 49
25 Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Fachbereich 540 – Flurneuordnung und Landentwicklung ..... 55
26 Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Fachbereich Fachbereich 580 – Landwirtschaft ..... 55
27 Fachbereich 660/680 Untere Straßenverkehrsbehörde und Landkreis als Straßenbaulastträger ..... 56
**REGIONALVERBÄNDE** ..... 56
28 Regionalverband Südlicher Oberrhein ..... 56
29 Regionalverband Hochrhein - Bodensee ..... 58
30 Regionalverband Schwarzwald – Baar - Heuberg ..... 58
**STÄDTE UND GEMEINDEN IM PLANUNGSGEBIET** ..... 59
31 Gemeinde Breitnau ..... 59
32 Gemeinde Friedenweiler ..... 59
33 Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald) ..... 60
34 Gemeinde Feldberg ..... 60
35 Gemeinde Hinterzarten ..... 60
36 Gemeinde Lenzkirch ..... 61
37 Stadt Löffingen ..... 62
37a Stadt Löffingen, Ortsverwaltung Reiselfingen ..... 64
38 Bürgermeisteramt Schluchsee ..... 64
39 Stadt Titisee Neustadt ..... 69
**STÄDTE U. GEMEINDEN AUSSERHALB DES PLANUNGSGEBIETES** ..... 70
40 Bürgermeisteramt Buchenbach ..... 70
41 Bürgermeisteramt Oberried ..... 70
42 Bürgermeisteramt St. Märgen ..... 70
43 Stadt Furtwangen ..... 71
44 Stadt Vöhrenbach ..... 71
45 Bürgermeisteramt Donaueschingen ..... 72
46 Bürgermeisteramt Bräunlingen ..... 72
47 Bürgermeisteramt Hüfingen ..... 72

## Verzeichnis der beteiligten Behörden gemäß § 4(1) BauGB


48 Bürgermeisteramt Wutach ..... 73
49 Bürgermeisteramt Bonndorf im Schwarzwald ..... 73
50 Bürgermeisteramt Grafenhausen ..... 73
51 Bürgermeisteramt Ühlingen-Birkendorf ..... 73
52 Bürgermeisteramt Höchenschwand ..... 73
53 Bürgermeisteramt Häusern - Südschwarzwald ..... 73
54 Bürgermeisteramt St. Blasien ..... 73
55 Bürgermeisteramt Bernau im Schwarzwald ..... 73
56 Stadt Todtnau ..... 73
**NATUR- UND UMWELTSCHUTZ** ..... 74
57 AG Wanderfalkenschutz, Eberbach am Neckar ..... 74
58 Bund für Umwelt und Naturschutz, Stuttgart ..... 74
59 AG Fledermausschutz Baden-Württemberg e.V., Freiburg ..... 74
60 Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg, Abteilung Waldnaturschutz, Freiburg ..... 74
61 Forstkammer Baden-Württemberg e.V., Stuttgart ..... 78
62 Landesjagdverband Baden-Württemberg, e.V. ..... 78
63 Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V., Stuttgart ..... 78
64 Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V., Freiburg ..... 79
65 Naturpark Südschwarzwald e.V., Feldberg ..... 79
66 Naturschutzbund Deutschland LV B.-W. e.V., Stuttgart ..... 79
67 Naturschutzbund, Titisee-Neustadt ..... 79
68 Ornithologische Gesellschaft Baden-Württemberg, Leipheim ..... 79
69 Schwarzwaldverein e.V. Lenzkirch ..... 79
69a Schwarzwaldverein Ortsgruppe Schluchsee, Naturschutzdienst ..... 80
69b Schwarzwaldverein Ortsgruppe Schluchsee ..... 80
70 Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Stuttgart ..... 85
**ENERGIEVERSORGER, TELEKOM** ..... 85
71 badenova AG &Co.KG ..... 85
72 Deutsche Telekom AG, Donaueschingen ..... 85
73 EnBW Regional AG ..... 85
74 Energiedienst Netze GmbH, Rheinfelden ..... 86
**SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, PERSONEN DES PRIVATRECHTS** ..... 86
75 Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V., Freiburg ..... 86
76 Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Bonn ..... 86
77 Bundesverband Windenergie, Regionalverband Südbaden, Emmendingen ..... 89
78 Deutscher Wetterdienst ..... 89
79 Deutscher Hängegleiterverband e.V. DHV ..... 91
80 E-Plus Mobilfunk GmbH & Co.KG, Düsseldorf ..... 92
81 Erzbischöfliches Ordinariat, Freiburg ..... 93
82 Evangelischer Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald ..... 93
83 Forstbetrieb Fürst zu Fürstenberg, Donaueschingen ..... 93
84 Fremdenverkehrsverband Schwarzwald, Freiburg ..... 93
85 Hotel- und Gaststättenverband Schwarzwald - Bodensee, Freiburg ..... 93
86 Hochschwarzwald Tourismus GmbH, Hinterzarten ..... 93
87 Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein, Freiburg ..... 97
88 Kabel BW, Freiburg ..... 99
89 Oberfinanzdirektion Karlsruhe ..... 99
90 Schluchseewerk AG, Laufenburg (Baden) ..... 99
91 Schwarzwald Tourismus GmbH ..... 99
92 Skiverband Schwarzwald e. V., Freiburg ..... 102
93 Südwestrundfunk Baden-Baden, Frequenz- und Versorgungsplanung ..... 102
94 Vodafone D2 GmbH, Düsseldorf ..... 103
95 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ..... 103

## Verzeichnis der beteiligten Behörden gemäß § 4(1) BauGB

## ANHANG
## Anlagen zu Stellungnahmen

| | |
|---|---|
| 4 | Regierungspräsidium FR, Ref. 26, Denkmalpflege, Lagepläne Kulturdenkmale |
| 12 | Regierungspräsidium FR, Abt. 8, Forstwirtschaft, Steckbriefe der Prüfflächen |
| 24 | Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Fachbereich 530 – Struktur- und Wirtschaftsförderung, Tabellen Bewertung |
| 28 | Regionalverband Südlicher Oberrhein, Offenlageentwurf, Regionalplan 1995 mit Prüfflächen |
| 36 | Gemeinde Lenzkirch, Tabelle TA Lärm |
| 39 | Stadt Titisee-Neustadt, Anlagen 1a und 2, Fürsatzhöhe |
| 60 | Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg, Tabelle: Beurteilung der Eignungsflächen |
| 80 | E-Plus Mobilfunk GmbH & Co.KG, Düsseldorf, Karten Prüffläche Windeck |
| 91 | Schwarzwald Tourismus GmbH, Tabelle: Tourismusverlust durch Windkraft |
| 93a-c | Südwestrundfunk Baden-Baden, Pläne Richtfunkstrecken in Prüfflächen Windeck, Feuerberg, Hochfirst Ost 1 und 3 |

| Nr. | BEHÖRDE, STELLUNGNAHME | ABWÄGUNGSENTSCHEIDE VERBAND |
|---|---|---|
| | **LAND BADEN-WÜRTTEMBERG** | |
| | **01 Innenministerium Baden-Württemberg**<br>Landespolizeipräsidium (BOS-Digitalfunk BW), Dorotheenstraße 6, 70173 Stuttgart, stellvertretend: Bereitschaftspolizeipräsidium Baden-Württemberg, Heininger Str. 100, 73037 Göppingen | |
| **01** | (Schreiben vom 24.05.2013)<br>Beigefügt erhalten Sie hiermit die Stellungnahme der Autorisierten Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg (ASDBW).<br>Die Auswertung der Daten bei der Autorisierten Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg (ASDBW) hat ergeben, dass die Interessen des BOS-Richtfunk mehrfach betroffen sind. Es verlaufen BOS-Richtfunkverbindungen durch die Flächen hindurch, bzw. in zu geringem Abstand daran vorbei. Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Flächen:<br>Feuerberg, Fehren, Glasberg, Windeck, Hochfirst Ost (hier nur die beiden kleinen Flächen), Pflumberg, Olpenhütte, Haldenbuck.<br>Der Mindestabstand zwischen BOS-Richtfunkverbindungen und konkret geplanten Windkraftanlagen wurde prozessintern mit der für den digitalen BOS-Richtfunk zuständigen Planungsfirma auf 250 Meter in alle Richtungen festgelegt, um Störungen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausschließen zu können. Wird dieser Abstand unterschritten, ist gemäß des Windenergieerlasses des Landes Baden-Württemberg (Punkt 5.6.4.13) eine gutachterliche Betrachtung auf Kosten des Vorhabenträgers erforderlich. | *Auch wenn bei Richtfunkstrecken ein Abstand von 250 m zur Windenergieanlage einzuhalten ist, stellt dies keinen Ausschlussgrund für eine Konzentrationszone dar. Es ist jedoch im Einzelfall gutachterlich zu untersuchen, ob der Funkverkehr durch eine Anlage gestört wird.*<br>*Die Strecken werden aus Datenschutzgründen nicht in den FNP eingetragen und sind im Einzelfall nachzufragen.*<br>*Es wird darauf hingewiesen, dass die Richtfunkstrecken ständigen Änderungen unterworfen sind.*<br>*Es erfolgt ein allgemeiner Hinweis in den Steckbriefen zu den einzelnen Konzentrationszonen, ob eine Richtfunkstrecke vorliegt.* |
| | **02 Vermögen und Bau Baden-Württemberg**<br>Mozartstraße 58, 79104 Freiburg | |
| **02** | (Schreiben vom 16.05.2013)<br>Durch das o.g. Planverfahren werden Interessen des Landes Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung) nicht berührt. Bedenken oder Anregungen sind daher nicht vorzubringen. | *Kenntnisnahme* |
| | **REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG** | |
| | **03 Regierungspräsidium FR., Abt. Raumordnung und Landesplanung**<br>Abteilung 2 - 79083 Freiburg i. Br. | |
| | (Schreiben vom 22.07.2013)<br>Anlagen: Schreiben des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz vom 17.05.2013 zum Thema "Befreiung von WEA in Landschaftsschutzgebieten" *(liegt dem Planungsverband vor)*<br>**1. Rechtliche Bedeutung und Bindungswirkung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung**<br>Die Bindungswirkung der im Folgenden angesprochenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung ergibt sich aus den §§ 3 und 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz sowie aus § 4 Abs. 1 u. 2 Landesplanungsgesetz. Danach sind **Ziele** der Raumordnung eines für verbindlich erklärten Entwicklungsplanes oder Regionalplanes von öffentlichen | *Das Schreiben wird hier nicht wiedergegeben, da es nicht als fachliche Stellungnahme zu werten ist.*<br><br>*Die aufgeführten allgemeinen Ziele und Grundsätze werden zur Kenntnis genommen und so weit wie möglich beachtet.*<br>*Auf einen detaillierten Nachweis für Einzelfälle wird jedoch verzichtet.* |

| Nr. | BEHÖRDE, STELLUNGNAHME | ABWÄGUNGSENTSCHEIDE VERBAND |
|---|---|---|
| | Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planung und Maßnahmen zu beachten (vgl. hierzu auch § 1 Abs. 4 BauGB). **Grundsätze** der Raumordnung sind von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung und bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen.<br>**2. Förderung von Klimaschutz und Klimaanpassung sowie verstärkte Nutzung von erneuerbaren Energien**<br>Gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2 und § 1a Abs. 5 BauGB sollen die Bauleitpläne u. a. dazu beitragen, den **Klimaschutz und die Klimaanpassung** zu fördern. Darüber hinaus sollen nach Grundsatz 4.2.5 LEP 2002 sowie nach Grundsatz 4.2.0 und 4.2.4.1 des Regionalplans Südlicher Oberrhein für die Stromerzeugung verstärkt regenerierbare Energien wie bspw. auch die Windkraft (WK) genutzt werden. Hierbei soll der Einsatz moderner, leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien gefördert werden. Die geplante Ausweisung von geeigneten Standorten für Windenkraftanlagen (WKA) wird aus raumordnerischer Sicht daher ausdrücklich begrüßt. | *Kenntnisnahme* |
| | **3. Beachtung weiterer Belange der Raumordnung und Landesplanung**<br>Nach Grundsatz 4.2.7 Abs. 2 LEP ist bei der Standortwahl für Windkraftanlagen insbesondere auch Rücksicht auf benachbarte Siedlungen, den Luftverkehr, das Landschaftsbild und ökologische Belange zu nehmen.<br>Im Zuge der geplanten Ausweisung von Vorranggebieten bzw. Konzentrationsflächen für raum- bzw. regionalbedeutsame WKA sind daher auch die im Landesentwicklungsplan sowie die im jeweils geltenden Regionalplan enthaltenen einschlägigen **Ziele der Raumordnung** insbesondere **zum Umwelt- und Naturschutz, zum Landschafts- und Freiraumschutz** sowie zum **Schutz und Erhalt der Land- und Forstwirtschaft**<br>zu beachten.<br>Dies gilt v. a. für die Planziele<br>- 5.1.2 ff LEP (Schutz und Erhalt der im Landesentwicklungsplan festgelegten „überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume“)<br>- 5.1.1 Abs. 2 LEP in Verbindung Planziel 2.2.3.7 Abs.1 LEP (Freiraumschutz in den Verdichtungsräumen), 2.3.1.4 Abs.1 LEP (Freiraumschutz in den Randzonen um die Verdichtungsräume) oder 2.4.2.5 Abs. 1 LEP (Freiraumschutz im ländlichen Raum)<br>- 5.1.3 LEP (Schutz und Erhalt der im Regionalplan festgelegten regionalen Grünzüge, Grünzäsuren und schutzbedürftigen Bereiche) und<br>- 5.3.2 Abs.1, 5.3.4 Abs.1 und 5.3.5 LEP (Erhalt wertvoller land- und forstwirtschaftlicher Flächen) sowie die diese Ziele räumlich und sachlich ausformenden Zielsetzungen des Regionalplanes.<br>Darüber hinaus sind bei der Standortsuche für Vorranggebiete oder Konzentrationsflächen für regional bedeutsame Windkraftanlagen auch noch die Grundsätze 1.9 und 5.1.1 Abs. 1 LEP (Schutz von Natur und Landschaft allgemein) sowie der Grundsatz 3.2.4 Satz 2 LEP (Erhalt eines belastungsarmen Wohnumfeldes) zu berücksichtigen bzw. in die Abwägung einzustellen. | *Die Ziele werden beachtet (s. Umweltbericht)*<br><br>*s. Umweltbericht* |
| | **4. Ergänzende raumordnerische Beurteilung der einzelnen „aktuellen Prüfflächen“**<br>Grünzäsuren, Regionale Grünzüge sowie schutzbedürftige Bereiche im Sinne der Planziele 5.1.3 LEP, 3.1 sowie 3.2ff RPl SO sind nicht betroffen.<br>Ausweislich des Raumordnungskatasters überschneidet sich der südliche Teilbereich der Prüffläche Haldenbuck mit einem durch | *Kenntnisnahme* |

| Nr. | BEHÖRDE, STELLUNGNAHME | ABWÄGUNGSENTSCHEIDE VERBAND |
|---|---|---|
| | Regionalplan ausgewiesenen **Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege** (Planziel 3.2.1 Regionalplan SO). Aufgrund der Maßstäblichkeit des Regionalplans gehen wir jedoch davon aus, dass sich die Prüffläche im Ausformungsbereich befindet.<br>Wir bitten insofern um Abstimmung mit dem Regionalverband.<br>Die Prüfflächen Windeck, Haldenbuck, Ahaberg Nord, Ahaberg Süd, Großwald und Oberholz befinden sich zudem in Gebieten, die sich durch eine **überdurchschnittliche Dichte schutzwürdiger Biotope oder überdurchschnittlicher Vorkommen landesweit gefährdeter Arten** auszeichnen.<br>Insoweit bitten wir deshalb v. a. die Plansätze 5.1.2 ff. LEP zu beachten bzw. zu berücksichtigen,<br>- wonach in diesen Räumen die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten bzw. zu verbessern ist und Planungen und Maßnahmen, die diese Landschaftsräume erheblich beeinträchtigen, unterbleiben sollen oder, soweit unvermeidbar, ausgeglichen werden sollen (Planziel 5.1.2.1 LEP),<br>- wonach in den überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräumen eine standortgemäße landwirtschaftliche Nutzung und eine naturnahe Forstwirtschaft als wesentlicher Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft und wegen ihrer ökologischen Wirkungen zu sichern sind (Planziel 5.1.2.3 Abs. 1 LEP) und<br>- wonach wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen sowie ihre Lebensgemeinschaften, Lebensräume und Lebensbedingungen als Teil des Naturhaushalts in ihrer natürlich und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen, zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln sind (Grundsatz 5.1.2.1 Abs. 2 LEP).<br>Der Regionalverband Südlicher Oberrhein befindet sich derzeit in der Gesamtfortschreibung des Regionalplans. Inwieweit die genannten Einschränkungen im Rahmen der Fortschreibung durch nachträgliche Anpassung entfallen oder abgeschwächt werden können, sollte mit dem Regionalverband abgestimmt werden.<br>Im Hinblick auf einen möglichen Zielwiderspruch wird nicht zuletzt auch die naturschutzfachliche bzw. naturschutzrechtliche Bewertung der konkreten Eingriffssituation durch die zuständige Naturschutzbehörde eine wichtige Rolle spielen.<br>**II. Anmerkungen zur konkreten Planung**<br>**1. Interkommunale Abstimmung (§ 2 Abs. 2 BauGB)**<br>Im Zuge der geplanten Darstellung von Vorrang- bzw. Konzentrationsflächen für raumbedeutsame WKA sollte sich der Planungsverband frühzeitig auch mit den **benachbarten Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften** abstimmen (§ 2 Abs. 2 BauGB) und dies entsprechend dokumentieren. Dies gilt umso mehr, als sich die bislang geplanten Konzentrationsflächen teilweise direkt an der Gemarkungsgrenze (Prüffläche Bossenbühl) befinden, so dass sich ihre Raum- und Umweltwirkungen u.<br>U. auch auf benachbarte Gebiete erstrecken.<br>**2. Methodik der Standortvorauswahl: Windenergieerlass Baden-Württemberg**<br>Eine wichtige Hilfestellung für die Träger der kommunalen Bauleitplanung bietet der vom UM, vom MLR, vom MVI und vom MFW gemeinsam herausgegebene „Windenergieerlass Baden-Württemberg (im Folgenden WEE)“.<br>Bei der Methodik der Standortvorauswahl bzw. bei der Festlegung der entscheidungserheblichen Standortsuch-, Ausschluss- und Abwägungskriterien sollte systematisch eine Orientierung an dessen Vorgaben erfolgen.<br>Soweit hiervon nicht nur unerheblich abgewichen wird, wäre dies im | *Die Fläche Haldenbuck entfällt.*<br><br>*Diese Prüfflächen entfallen aus mehreren Gründen. Die Biotope sowie die gefährdeten Arten bleiben somit unberührt.*<br><br>.<br><br>*Landwirtschaftliche Nutzung wird in keiner Prüffläche beeinträchtigt (Waldstandorte).*<br>*Die Forstflächen werden durch Überlagerung mit Konzentrationszonen dargestellt. Die naturnahe Forstwirtschaft soll weiter möglich sein.*<br><br>*wird beachtet*<br><br>*Die FNP-Fortschreibung erfolgt in enger Abstimmung mit dem RVSO. Dieser hat die Prüfflächen des Verbandes zunächst aus der Fortschreibung herausgenommen.*<br><br>*Kenntnisnahme, Zustimmung*<br><br>*Alle benachbarten Gemeinden, Landkreise und Regionalverbände wurden und werden an der Planung beteiligt.*<br>*Die Prüffläche Bossenbühl entfällt.*<br><br>*Kenntnisnahme, wird weitgehend übernommen.*<br><br>*Zustimmung* |

| Nr. | BEHÖRDE, STELLUNGNAHME | ABWÄGUNGSENTSCHEIDE VERBAND |
|---|---|---|
| | Interesse einer rechtssicheren und der Windkraftnutzung substantiell Raum gebenden Planung besonders zu begründen. Dies gilt nicht zuletzt auch in solchen Fällen,<br>- in denen der Suchraum (bspw. durch die Festlegung von zusätzlichen oder deutlich größeren Vorsorgeabständen zu vorhandenen Siedlungsflächen oder anderen (empfindlichen) Flächennutzungen) erheblich verringert wird, so dass der Windkraftnutzung insoweit bereits von vorneherein weniger Raum gegeben wird, als dies nach dem Windenergieerlass möglich wäre,<br>- in denen die im Windenergieerlass auch für die Flächennutzungsplanebene empfohlenen Vorsorgeabstände zu besonders empfindlichen Flächennutzungen deutlich unterschritten werden und/oder<br>- in denen von der im Windenergieerlass grundsätzlich vorgegebenen Differenzierung zwischen Tabukriterien einerseits und Restriktions- bzw. Abwägungskriterien andererseits abgewichen wird.<br>Aus unserer Sicht ist in diesem Zusammenhang Folgendes festzustellen:<br>- Der in Ziff. 2.4 der Begründung angeführte Vorsorgeabstand von 200 m zu Naturschutzgebieten, Bann- und Schonwäldern orientiert sich am in Ziff. 4.2.2 des WEE aufgeführten Vorsorgeabstand. Dieser Abstand wird jedoch lediglich auf Ebene der Regionalplanung empfohlen. Auf Ebene der Bauleitplanung kann ein Vorsorgeabstand zwar ebenfalls notwendig sein. Allerdings ist stets eine Einzelfallbetrachtung unter Beteiligung der zuständigen Fachbehörde erforderlich. Der in der Begründung genannte Vorsorgeabstand sollte daher überprüft bzw. genauer begründet werden.<br>- Die Zone II von Wasserschutzgebieten stellt u. E. kein „absolutes" bzw. „hartes" Tabukriterium dar, da hier laut Ziffer 4.4 WEE im Einzelfall unter bestimmten ortsspezifischen Voraussetzungen eine Befreiung von den Verboten der jeweiligen Schutzgebietsverordnung durch die zuständige Wasserbehörde möglich sein kann. Die Befreiung kann für Einzelanlagen erfolgen, nicht jedoch für Windparks.<br>Laut Ziff. 2.14 der Begründung kommen die Wasserschutzzonen II (sowie vereinzelt ältere Schutzzonen der Kategorie III, die heutigen Kriterien entsprechend als Zone II einzustufen sind) wegen deren Schutzbedürftigkeit nicht in Betracht. Begründet wird dies damit, dass Windparks in diesen Schutzzonen generell nicht mit den Zielen des Grundwasserschutzes vereinbar seien.<br>Zugleich wird jedoch in Ziff. 2.13.2 der Begründung ausdrücklich festgehalten, dass auf eine Mindestanzahl von Windenergieanlagen je Prüffläche verzichtet wird. Ein pauschales Ausscheiden von Wasserschutzzonen II erscheint uns in diesem Zusammenhang widersprüchlich.<br>Auch wenn die Herausnahme im Vorfeld mit der unteren Wasserbehörde abgestimmt wurde, sollten die fachlichen Gründe daher genauer erläutert werden.<br><br>- Auf Naturparkflächen, die zugleich anderen Schutzgebietsverordnungen (z.B. Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete) unterworfen sind, gelten die Regelungen der jeweiligen spezielleren Schutzgebietsform und somit auch die Ausführungen zu Tabubereichen, Abständen und Prüfflächen, Ziff. 4.2.4 WEE.<br>Wir regen deshalb an, die Standortauswahlmethodik in dieser Hinsicht nochmals näher zu prüfen bzw. näher zu erläutern.<br>**3. Konzentrationswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB**<br>**a) Allgemeine Hinweise**<br>Aus der FNP-Begründung sollte klar hervorgehen, dass bzw. warum mit der geplanten Ausweisung von WK-Vorranggebieten gleichzeitig | *Wird beachtet*<br><br>*Es werden nur Konzentrationszonen mit mindestens 3 Anlagen ausgewiesen. Dies führt zum Ausschluss der Zone II von Wasserschutzgebieten.*<br><br>*Bei der Standortauswahlmethodik werden alle in Frage kommenden Belange abgewogen. NSG's und LSG's haben mehr Gewicht als Naturparkflächen.*<br><br>*Zustimmung* |

| Nr. | BEHÖRDE, STELLUNGNAHME | ABWÄGUNGSENTSCHEIDE VERBAND |
|---|---|---|
| | der **Ausschluss** von raumbedeutsamen WKA außerhalb dieser Vorranggebiete verbunden werden soll (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB). Hierzu verweisen wir auf Ziff. 3.2.2.1 WEE (S. 11). | *Die FNP-Teilfortschreibung erfolgt in enger Kooperation mit dem Regionalverband Südlicher Oberrhein.* |
| | Da auch der Regionalverband die Festlegung neuer WK-Vorranggebiete plant, bitten wir um Beachtung, dass diese Ausschlusswirkung so definiert wird, dass sie **nicht im Widerspruch zu evtl. zukünftigen regionalplanerischen Vorranggebieten** und damit zu den zukünftigen Zielen der Regionalplanung (§ 1 Abs. 4 BauGB) steht. Andernfalls wäre u. U. eine nachträgliche Zielanpassung im Sinne des § 1 Abs. 4 BauGB notwendig. | |
| | Nach der uns bekannten aktuellen Suchraumkulisse des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein sind deren im Plangebiet belegenen Suchräume 50, 51 und 55 vorläufig zurückgestellt. Derzeit wäre ein Widerspruch demnach nicht zu besorgen. Wir regen dennoch eine enge Abstimmung mit dem Regionalverband an, um einen nachträglichen Zielkonflikt im Falle einer Ausweisung im Regionalplan frühzeitig zu vermeiden. | *Zustimmung* |
| | **b) Besondere Hinweise** | |
| | Vor dem Hintergrund des in § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB niedergelegten Regel-Ausnahme-Verhältnisses könnte es für den Planungsträger auch sinnvoll sein, in die Begründung des FNP nachrichtlich auch alle potentiellen Konzentrationszonen aufzunehmen, die allein aus eventuell vorübergehenden artenschutzrechtlichen Gründen nicht als Konzentrationszone ausgewiesen wurden, verbunden mit dem Hinweis, dass diese Flächen sonst als Konzentrationszone ausgewiesen worden wären und somit dem Planungskonzept der Gemeinde nicht widersprächen. | *Die aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht mehr in Frage kommenden Prüfflächen werden ausgeschieden. Hierbei gibt es keine "vorübergehenden" artenschutzrechtlichen Gründe.* |
| | **4. Überlagernde Darstellung von Konzentrationszonen und land- bzw. forstwirtschaftlichen Flächen** | |
| | Die in der Begründung angestrebte überlagernde Darstellung, wonach die Konzentrationszonen für die Windenergieanlagen als zusätzliche Nutzungsmöglichkeit neben der Grundnutzung (z. B. „Fläche für die Landwirtschaft“, „Wald“) hinzutreten, wird begrüßt. | *Kenntnisnahme* |
| | Beispielsweise bleibt in Waldbereichen die Nutzung „Waldfläche“ erhalten, sodass es sich um keine Darstellung einer „anderweitigen Nutzung“ im Sinne des § 10 Abs. 1 LWaldG handelt. Eine formale Waldumwandlungserklärung ist dann nicht notwendig. Erforderlich ist aber eine positive Stellungnahme der Forstbehörde, in deren Rahmen die Forstbehörden jeweils die gesamte Konzentrationszone prüfen und bewerten müssen. | *Kenntnisnahme* |
| | Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass eine Ausweisung der Konzentrationszonen als „Sondergebiet“ als überlagernde Darstellung zur Grundnutzung Wald nicht möglich und vor dem Hintergrund der in diesem Zusammenhang erforderlichen Waldumwandlungserklärung auch nicht sinnvoll ist. | |
| | **5. Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten** | |
| | Die Ausführungen in Ziff. 2.5.1 der Begründung zur Betrachtung von Landschaftsschutzgebieten als Restriktionsflächen sind u. E. nicht grundsätzlich zu beanstanden. | *(Die Anlage zu LSG's liegt vor, wurde aber nicht abgedruckt, da sie nicht als Stellungnahme gewertet wird).* |
| | In Ziff. 4.2.3.1 WEE wird auf diesen Themenkomplex eingegangen. Demnach können unter Beachtung der Rechtsprechung nur singuläre, nicht großflächige Eingriffe im Wege der Befreiung zugelassen werden. In einem Schreiben des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz vom 17.05.2013 wurden die Anforderungen zum Thema Befreiung von WEA in Landschaftsschutzgebieten weiter konkretisiert. Dieses Schreiben liegt in Anlage bei. | *Die Angabe wird korrigiert* |
| | Eine Befreiung ist demnach auf atypische singuläre Fälle beschränkt. Der Begriff „singulär“ ist jedoch nicht mit einer Befreiung für eine | |

| Nr. | BEHÖRDE, STELLUNGNAHME | ABWÄGUNGSENTSCHEIDE VERBAND |
|---|---|---|
| | einzelne Windenergieanlage gleichzusetzen. Grundsätzlich kann hierunter auch eine Befreiung für mehrere Windenergieanlagen fallen. Die in der Begründung angeführte Beschränkung auf 1-2 Anlagen ist somit nicht zwangsläufig zutreffend. Vielmehr kommt es auf eine Einzelfallbetrachtung an. Sollte doch noch eine Befreiung für bestimmte Prüfflächen angestrebt werden, ist dies frühzeitig mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Die höhere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums kann hierbei bei Bedarf unterstützend tätig werden.<br>Die vom Planungsverband angestrebte Änderung der LSG-Verordnungen wird begrüßt. Gerade in Fällen großflächiger Betroffenheit oder drohender Funktionslosigkeit des Landschaftsschutzgebiets ist die Änderung bzw. (Teil-)- Aufhebung die geeignetere Vorgehensweise. Es wird darauf hingewiesen, dass ein ministerielles Schreiben zur Aufhebung / Abänderung / Zonierung von Landschaftsschutzgebieten in den kommenden Wochen erwartet wird.<br>**6. Artenschutzrechtliche Fragestellungen auf FNP-Ebene**<br>Wie auch aus dem bisherigen Entwurf des Windenergieerlasses hervorgeht, kann bzw. sollte die Untersuchung von **artenschutzrechtlichen Fragestellungen** nicht vollständig auf die Ebene der Bebauungsplanung bzw. der konkreten Anlagenzulassung verlagert werden. Dies gilt umso mehr, als die Erstellung von Bebauungsplänen für die einzelnen WK-Standorte u. E. nicht zwingend notwendig ist. Wir halten es deshalb für erforderlich, auch **bereits auf FNP-Ebene Untersuchungen** zur Vereinbarkeit der Vorrangflächen mit den Belangen des Artenschutzes vorzunehmen und bitten um grundsätzliche Berücksichtigung der Hinweispapiere der LUBW (Stand 01. März 2013).<br>Hinsichtlich des erforderlichen Umfangs der Untersuchungen weisen wir darauf hin, dass es sich bei dem LUBW-Papier um Hinweise handelt, die den Windenenergieerlass ergänzen (Ziff. 5.6.4.2.4 WEE). Von ihnen kann also im Einzelfall abgewichen werden, allerdings nur soweit schlüssige und methodisch gleichwertige Untersuchungsmethoden zur Anwendung kommen. Sollte der Planungsträger nennenswert von den Untersuchungsstandards abweichen, wird empfohlen, sich mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde vorab abzustimmen.<br>**7. Landschaft und Landschaftsbild**<br>In Bezug auf das Schutzgut Landschaft sind im Windenergieerlass Kriterien wie Unberührtheit der Landschaft, Vorbelastung durch technische Anlagen, Bündelung zu Infrastrukturtrassen, Stromtrassen, Zuwegung genannt. Die im Windenergieerlass genannten Kriterien sind u. E. bei der Beurteilung der einzelnen Konzentrationsflächen mit zu berücksichtigen. Gemäß Kap 5.6.4.1.1 WEE kann es Bereiche geben, in denen der Schutz des Landschaftsbilds überwiegt, nämlich dann wenn es zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung eines Landschaftsbilds von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit kommt. Im weiteren Verfahren sollte eine Aussage getroffen werden, ob derartige Bereiche im Planungsgebiet vorliegen. Hierbei ist grundsätzlich anzumerken, dass Eingriffe in das Landschaftsbild - wie bei anderen abzuwägenden Belangen - mit zunehmender Windhöffigkeit tolerierbarer werden, da in diesen Fällen die Belange des Klimaschutzes an Bedeutung gewinnen.<br>Auf die Fachstellungnahme des Referats 26 - Denkmalpflege - vom 03.06.2013 sowie des Referats 56 - Naturschutz und Landschaftspflege - vom 15.07.2013 wird hingewiesen.<br><br>**8. Zuwegung** | *Kenntnisnahme*<br><br>*Kenntnisnahme*<br><br>*Entsprechende Artenschutzrechtliche Untersuchungen wurden durchgeführt (Fledermäuse, Vögel) und werden im Rahmen der Offenlage der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.*<br><br>*Die Untersuchungsstandards wurden mit der unteren Naturschutzbehörde zuvor abgestimmt. Nennenswerte Abweichungen von den Untersuchungsstandards erfolgten nicht.*<br><br>*Die Kriterien werden berücksichtigt.*<br><br>*Kenntnisnahme*<br><br>*Die Zuwegung wurde im Entwurf zur Behör-* |

| Nr. | BEHÖRDE, STELLUNGNAHME | ABWÄGUNGSENTSCHEIDE VERBAND |
|---|---|---|
| | Es ist unklar, ob die Zuwegung bislang als Kriterium eingewichtet wurde.<br>Wir bitten, über die rein technische machbare Zuwegung hinaus, auch die Verträglichkeit der Zuwegung / erforderlichen Infrastruktur im Hinblick auf die Ziele der FFH- und Vogelschutzgebiete bzw. die artenschutzrechtlichen Belange zu prüfen und in die Bewertung einfließen zu lassen. Hier sind auch die bau- und anlagebedingten Eingriffswirkungen insbesondere durch Zuwegung und Infrastruktur wie z. B. Lebensraumverlust und Zerschneidung einzubeziehen. Hier können über die windkraftempfindlichen Vogelarten hinaus weitere streng geschützte Arten betroffen sein. | *denbeteiligung nach § 4(1) BauGB noch nicht gewichtet, bzw. wurde nur für alle Prüfflächen davon ausgegangen, dass prinzipiell eine Zuwegung möglich ist.*<br>*Aussagen zur Zuwegung und Netzanbindung erfolgt für den Offenlage-Entwurf, jedoch nur überschlägig, da die Standorte für geplante Anlagen nicht feststehen.* |
| **04** | **Regierungspräsidium FR, Ref. 26, Denkmalpflege** | |
| | (Schreiben vom 22.07.2013)<br>Kulturdenkmale im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (§ 2 DSchG) sind Sachen, Sachgesamtheiten und Teile von Sachen, an deren Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht. Die Kulturdenkmaleigenschaft kann dabei z. B. baulichen Anlagen und ihren Resten, aber auch im Boden verborgenen archäologischen Befunden zukommen (in den Höhenlagen z. B. Befestigungsanlagen oder Relikte von Bergbau).<br>Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung (§§ 12 bzw. 28 DSchG) genießen zusätzlichen Schutz durch Eintragung ins Denkmalbuch. Dieser Schutz erstreckt sich auch auf die Umgebung des Kulturdenkmals, sofern sie für dessen Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung ist. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn es sich um ein Kulturdenkmal in landschaftlich exponierter Lage handelt bzw. der Bezug des Kulturdenkmals zur umgebenden Landschaft wesentlich zur Ablesbarkeit des historischen räumlichen und funktionalen Zusammenhangs beiträgt (vgl. Windenergieerlass, 5.6.4.5 Denkmalschutz). Im Untersuchungsgebiet betrifft dies insbes. das Kloster Friedenweiler und die Katholische Pfarrkirche St. Jakobus in Neustadt.<br>Aus fachlicher Sicht ist es erforderlich, mögliche Auswirkungen von Windkraftanlagen auf das geschützte Erscheinungsbild dieser Kulturdenkmale, insbes. eine beeinträchtigende Konkurrenzwirkung in den Sichtachsen, zu prüfen und Beeinträchtigungen möglichst auszuschließen.<br>Zu den Belangen der Archäologischen Denkmalpflege weisen wir darauf hin, dass archäologische Kulturdenkmale nur zum Teil bekannt bzw. erfasst sind. Im Bereich der folgenden Prüfflächen sind Siedlungsspuren bzw. Steinhügel unbekannter Zeitstellung vorhanden, bei denen es sich ggf. um Kulturdenkmale handelt (s. Lagepläne Anl. 1-10):<br><u>Löffingen, „Oberholz“</u><br>Reiselfingen, Gewann Hohfahnen; Siedlung<br><u>Lenzkirch, „Hochfirst Ost“</u><br>Kappel, Gewann Beerwald; Steinhügel<br><u>Lenzkirch, „Pflumberg“</u><br>Lenzkirch, Gewann Pflumwald; Steinhügel<br><u>Titisee-Neustadt, „Glasberg“</u><br>Neustadt, Gewann „Glasberg“; Steinhügel<br><u>Titisee-Neustadt, „Fehren“</u><br>Neustadt, Rudenberg, Langenordnach, Schwärzenbach Gewanne Fehren, | *Kenntnisnahme*<br><br>*Die genannten Kulturdenkmale befinden sich in großem Abstand zur nächstgelegenen Prüffläche ("Glasberg"), sodass eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.*<br><br>*Lagepläne siehe Anhang Ziff. 04*<br><br>*Die Flächen auf der Gemarkung Löffingen ("Oberholz" und "Großwald" entfallen aus artenschutzrechtlichen Gründen.*<br>*Die Prüffläche "Hochfirst Ost" entfällt.*<br><br>*Die Prüffläche "Pflumberg" entfällt.*<br><br>*Hinweise auf die archäologischen Kulturdenkmale in den einzelnen Prüfflächen werden in die Steckbriefe aufgenommen.* |

| Nr. | BEHÖRDE, STELLUNGNAHME | ABWÄGUNGSENTSCHEIDE VERBAND |
|---|---|---|
| | Hundstod, Rauwald; Steinhügel<br>Breitnau, „Weißtannenhöhe“<br>Titisee, Breitnau, Gewann „Weißtannenhöhe“; Steinhügel<br>Titisee-Neustadt, „Bossenbühl“<br>Waldau, Langenordnach, Gewann Bossenbühl; Steinhügel<br>Titisee-Neustadt, „Die Rauh“<br>Titisee, Langenordnach, Gewanne Schöneck, Wintersberg, Die Rauh; Steinhügel<br>Schluchsee, „Ahaberg Nord“<br>Schluchsee, Fischbach, Raitenbuch, Gewanne Bildstein, Reiterswies; Befestigungsanlage<br>Titisee-Neustadt, „Feuerberg“<br>Titisee, Gewanne Auf der Höhe, Sommerwald, Winterwald; Steinhügel<br><br>Sollten Maßnahmen in diesen Bereichen vorgesehen werden, ist eine frühzeitige Abstimmung mit dem Referat 26 – Denkmalpflege, Fachgebiet Archäologische Denkmalpflege erforderlich. Dies gilt z. B. auch für erforderliche Bodeneingriffe für Leitungstrassen oder geotechnische Untersuchungen des Baugrunds (Baggerschürfe, Kleinrammkernbohrungen u. ä.).<br>Da auch in den anderen Flächen bisher unbekannte archäologische Bodenfunde zutage treten können, ist bei anstehenden Maßnahmen der Beginn von Erschließungsarbeiten sowie allen weiteren Erd- und Aushubarbeiten frühzeitig mit dem Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 26 – Denkmalpflege, Fachgebiet Archäologische Denkmalpflege abzustimmen. Gemäß § 20 DSchG sind auch im weiteren Baufortschritt auftretende Funde (Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen u. ä.) umgehend zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen. Mit Unterbrechungen der Bauarbeiten ist ggf. zu rechnen und Zeit zur Fundbergung einzuräumen. | *Die Prüffläche "Weißtannenhöhe" entfällt.*<br><br>*Die Prüffläche "Bossenbühl" entfällt*<br><br>*Die archäologischen Kulturdenkmale in den einzelnen Prüfflächen werden in die Steckbriefe aufgenommen.*<br><br>*Die Prüffläche "Ahaberg Nord" entfällt*<br><br>*Die Prüffläche "Feuerberg" entfällt*<br><br>*Wird als Hinweis in die Begründung aufgenommen (Kap. 4.5)*<br><br>*Wird als Hinweis in die Begründung aufgenommen.* |
| **05** | **Regierungspräsidium FR, Abt. 4, Straßenplanung und Straßenwesen** | |
| | (Schreiben vom 22.07.2013)<br>Von Seiten der Abteilung 4 Straßenwesen bestehen keine Einwände und Anregungen zu dem Vorhaben. | *Kenntnisnahme* |

| Nr. | BEHÖRDE, STELLUNGNAHME | ABWÄGUNGSENTSCHEIDE VERBAND |
|---|---|---|
| **06** | **Regierungspräsidium FR, Ref. 52, Gewässer und Boden**<br>*keine Stellungnahme* | |
| **07** | **Regierungspräsidium FR, Ref. 53.1 Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz**<br>*keine Stellungnahme* | |
| **08** | **Regierungspräsidium FR, Abt. 5, Ref. 55, Naturschutz, Recht**<br>*keine Stellungnahme* | |
| **09** | **Regierungspräsidium FR, Ref. 56, Natur- und Landschaftsschutz** | |
| | (Schreiben vom 22.07.2013)<br>Nach Prüfung der sehr gut aufbereiteten und dargestellten Unterlagen geben wir aus naturschutzfachlicher Sicht zum o. g. Verfahren die folgenden grundsätzlichen Empfehlungen und Anmerkungen.<br>Eine umfassende, detaillierte naturschutzfachliche Stellungnahme zum FNP obliegt der Unteren Naturschutzbehörde.<br>Die vorliegenden Unterlagen sind im Wesentlichen gemäß dem Windenergieerlass (WEE) aufgearbeitet. Sie umfassen den Umweltbericht mit Standortprüfungen (inkl. Karten) und Steckbriefe zu den einzelnen Prüfflächen (16, teilw. mit mehreren Teilflächen) im Planungsverband. Die Vorgehensweise zur Ermittlung der Konzentrationszonen halten wir für angemessen und nachvollziehbar.<br>Fachgutachten sowie vertiefende Untersuchungen und Erhebungen zum Artenschutz werden derzeit durchgeführt. Erst nach Vorliegen dieser Fachbeiträge kann das Konfliktpotential der einzelnen Prüfflächen beurteilt werden. | *Kenntnisnahme* |
| | - Die Steckbriefe zu den Prüfflächen enthalten **ungenaue/ fehlende Angaben:**<br>Windeck-Nordwest: im östlichen Bereich werden kleinflächig Windgeschwindigkeiten in 100 m ü.G. von 6,00 m/s laut Windatlas erreicht. | *Die Prüffläche "Windeck" entfällt* |
| | Hochfirst-West: Im Nordosten und Südosten ist Bodenschutzwald betroffen. | *Die Prüffläche "Hochfirst West" entfällt* |
| | Olpenhütte Nord: Auerhuhn-Prüfbereich „weniger problematisch", nicht „unproblematisch", Wildtierkorridor von internationaler Bedeutung verläuft über die Fläche, mit Knotenpunkt 700 m östlich. | *Die Prüffläche "Olpenhütte" entfällt* |
| | Ahaberg Nord: kleinflächig gesetzlich geschütztes Biotop (§ 30a LWaldG) betroffen. Im Umweltbericht fehlen derzeit noch Aussagen zur **Betroffenheit von Arten des Anhang IV** der FFH-RL und von **Europäischen Vogelarten** (mit Ausnahme des Auerwilds), Vermeidungsmaßnahmen, die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG sowie Natura 2000-Verträglichkeits(vor)prüfungen. Die jeweilige Methodik zur Erfassung wurde mit dem Landratsamt abgestimmt, die Untersuchungen werden derzeit durchgeführt und die Ergebnisse werden im nächsten Arbeitsschritt eingearbeitet. | *Die Prüffläche "Ahaberg Nord" entfällt.*<br>*Der Umweltbericht wird ergänzt* |
| | - Aussagen zu den naturschutzfachlichen Beeinträchtigungen durch **Zuwegungen und Leitungstrassen** sind zu ergänzen. Sofern sie | *Kenntnisnahme. Die Zuwegung wird jedoch nur* |

| Nr. | BEHÖRDE, STELLUNGNAHME | ABWÄGUNGSENTSCHEIDE VERBAND |
|---|---|---|
| | durch Natura 2000-Gebiete führen würden, wäre hier auch die Verträglichkeit zu prüfen.<br>- Eine (**Vor) Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit** ist erforderlich, sofern WEA geeignet sind, die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck der FFH- und/ oder Vogelschutzgebiete erheblich zu beeinträchtigen. Grundlage für die Prüfung sind die konkreten Erhaltungsziele für die betroffenen Natura-Gebiete bzw. die durch die Planung möglicherweise betroffenen Schutzgüter (Arten und Lebensraumtypen).<br>Gemäß Kap. 5.6.4.1.2 WEE ist zudem zu berücksichtigen, dass auch außerhalb der Natura 2000-Gebiete geplante Windenergieanlagen geeignet sein können, die Erhaltungs- und Entwicklungsziele dieser Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. Dieser Aspekt ist durch entsprechende Wirkungsanalysen zu berücksichtigen. Neben den FFH-Schutzgütern sind u. U. auch die charakteristischen Arten der FFH-Lebensraumtypen in die (Vor-)Prüfung mit einzubeziehen.<br>**- Prüfung von Summationswirkungen**: Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass Summationswirkungen zu berücksichtigen sind, welche sich auf das gesamte Natura 2000-Gebiet beziehen. Zu betrachten sind hierbei die zusätzlichen Wirkungen „anderer Projekte oder Pläne"; eine detaillierte Auflistung solcher möglicher Projekte und Pläne findet sich im „Leitfaden zur FFH- Verträglichkeit im Bundesfernstraßenbau (2004)". Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass eine Reduzierung nur auf den Projekttyp Windkraftanlagen und eine Betrachtung nur der Prüfflächen innerhalb des Planungsverbands rechtlich und fachlich unzureichend wäre. Es empfiehlt sich, das Formblatt des Landes zur Natura 2000-Vorprüfung/FFH-VP anzuwenden.<br>Im Hinblick auf das Auerhuhn als windkraftsensible Vogelart weisen wir vorsorglich darauf hin, dass für die Kategorie 2 und 3 (Prüfbereich) innerhalb von Vogelschutzgebieten eine Natura 2000-Vorprüfung und ggf. Verträglichkeitsprüfung erfolgen muss, in der auch zur Art Auerhuhn eine nähere gutachterliche Einschätzung getroffen wird. Die pauschale fachliche Aussage der FVA (Kategorie 2 und 3: nähere Prüfung erst auf Ebene des Einzelantrags, voraussichtlich lässt sich in der K-Zone mindestens ein Standort verwirklichen) liefert in diesen Fällen (= innerhalb Vogelschutzgebiet) keine rechtsgültige Grundlagen. Wie im Umweltbericht aufgeführt, trifft dies für die Prüffläche „Die Rauh" zu.<br>**- Landschaftsschutzgebiete (LSG):** Im Bezug auf die Prüfflächen, von denen fast alle (Ausnahme „Oberholz", Löffingen) innerhalb von Landschaftsschutzgebieten liegen, wird darauf hingewiesen, dass evtl. auch von Seiten der Nachbarkommunen entsprechende Planungsabsichten bestehen. Hier ist eine frühzeitige Abstimmung erforderlich. Für ein Änderungsverfahren zu bestehenden Landschaftsschutzverordnungen bedarf es deshalb einer Gesamtbetrachtung im Lichte des von der Verordnung vorgegebenen besonderen Schutzzwecks. Der Planungsverband möchte, sobald die Konzentrationszonen feststehen, zur Offenlage Änderungen der LSG-Verordnungen beantragen. Eine teilweise Änderung mit einer, entsprechend dem jeweiligen Schutzzweck abgestuften Zonierung ist anzustreben.<br>**- Artenschutz:** Gemäß Kap. 4.2.5 ff Windenergieerlass (WEE) ist eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen nach § 44 BNatSchG erforderlich. Die Artenschutzrechtliche Prüfung ist so auszuarbeiten, dass eine abschließende Aussage über die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit von Windkraftanlagen am jeweiligen Standort möglich ist. Das bedeutet, dass bereits im FNP-Verfahren vorausschauend zu prüfen ist, ob dem Vorhaben im folgenden Zulas- | *überschlägig geprüft, da die Standorte für WEA nicht feststehen.*<br><br>*Wird ergänzt*<br><br>*Kenntnisnahme*<br><br>*Die zur Prüfung einer Summationswirkung erforderlichen Grundlagen sind dem Planungsverband nicht hinreichend bekannt, da die Verfahren in an den Planungsverband Windenergie Hochschwarzwald angrenzenden Gemeinden nicht abgeschlossen sind.*<br><br>*Siehe ornithologisches Gutachten und Umweltbericht*<br><br>*Eine frühzeitige Abstimmung wird zwar für sehr sinnvoll gehalten, lässt sich in der Praxis jedoch nicht in der gewünschten Form durchführen. Daher wird davon ausgegangen, dass die Untere Naturschutzbehörde, in deren Zuständigkeit die Änderung der LSG's fällt, über die Folgen einer etwaigen Summationswirkung entscheidet.*<br><br>*Zustimmung* |

| Nr. | BEHÖRDE, STELLUNGNAHME | ABWÄGUNGSENTSCHEIDE VERBAND |
|---|---|---|
| | sungsverfahren unüberwindbare artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bzgl. windkraftempfindlicher Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelarten entgegenstehen oder diese ggf. im Wege einer Ausnahme überwunden werden können. Wir möchten besonders darauf hinweisen, dass grundsätzlich<br>- in die Prüfflächen - zumindest überschlägig - auch Zuwegungen und Leitungstrassen einzubeziehen sind,<br>- auch die Auswirkungen auf außerhalb der Planungsfläche vorkommende Arten/Lebensstätten zu berücksichtigen sind, sofern deren „Prüfradius“ in die geplante Konzentrationszone hineinragt,<br>- Summationswirkungen (auch hinsichtlich Planungen/Projekten außerhalb des Planungsverbandes) zu berücksichtigen sind, insbesondere auch mit Planungen der Nachbargemeinden.<br><br>**Zum Aspekt Fledermäuse:** Wir weisen darauf hin, dass die Hinweise der LUBW zum Untersuchungsumfang zur Erfassung von Fledermausarten bei der Planung von WEA im ersten Halbjahr 2013 erwartet wurden. Diese Hinweise sollten dann bei der weiteren Planung berücksichtigt werden, um eine rechtssichere Planung zu erhalten. Solange diese nicht vorliegen, schlagen wir folgende Vorgehensweise vor:<br>- Um im Hinblick auf <u>Lebensraumschutz</u> von Fledermäusen die als essentielle Lebensräume besonders geeigneten Flächen lokalisieren zu können, soll auf Grundlage vorhandener Daten zu Fledermäusen sowie einer Auswertung von Daten zu Landschaftsparametern (Verteilung von Hecken, Einzelbäumen, Streuobstwiesen, Laubwald, Altholz) eine Potentialeinschätzung zur Habitateignung für Fledermäuse durchgeführt werden. Ggf. sollte dies ergänzt werden durch automatisierte Lautanalysen, um das Artenspektrum zu ermitteln. Es kann dann vielfach auf FNP-Ebene auf weitere (i. d. R. methodisch aufwändige) Untersuchungen zu Fledermäusen im Gelände verzichtet werden, wenn die fachgutachterliche Auswertung ergibt, dass innerhalb der jeweils gepl. Vorrangfläche mindestens ein Standort außerhalb von essentiellen Lebensräumen von Fledermäusen realisierbar ist (Hinweis: in einer Konzentrationszone, die zu über 90 % in Altholzbeständen eines Waldgebiets liegt, wäre das z. B. nicht der Fall). Weitergehende Untersuchungen sind dann erst im Genehmigungsverfahren erforderlich. Generell gilt, dass durch Ausschluss von Altholzbeständen im Wald die Konfliktsituation an Lebensstätten für Fledermausarten (sowie auch für einen Großteil der besonders gefährdeten Vogelarten) deutlich reduziert werden kann.<br>- Im Hinblick auf das <u>Tötungsverbot</u> ist zu beachten, dass in den montanen Lagen in Südwestdeutschland im Regelfall mit Kollisionen zu rechnen ist. Dies wird im Genehmigungsverfahren i.d.R. dazu führen, dass Betriebsbeschränkungen und ein parallel durchzuführendes Gondelmonitoring verfügt werden müssen, um das Tötungsrisiko möglichst klein zu halten. Auf Ebene der Bauleitplanung sind i.d.R. keine Erfassungen von Fledermäusen im Gelände erforderlich, jedoch eine fachgutachterliche Einschätzung des Kollisionsrisikos in drei Stufen (hoch - mittel - gering), die auf Grundlage vorhandener Daten aus Datenrecherche, Landschaftsparametern und Literaturauswertung erfolgt. Besonders in Gebieten mit grenzwertiger Windhöffigkeit empfiehlt sich schon auf Ebene der Bauleitplanung die Erfassung des Artenspektrums und Aussagen zu deren Dichte, um erste Hinweise über die Ausgestaltung der erforderlichen Betriebsbeschränkungen zu bekommen. Dies muss dann in die Abwägung mit einfließen, da die Betriebsbeschränkungen Ertragseinbußen zwischen 0,5 und 5 % der Energieausbeute bedeuten können. | *Zuwegungen können nur überschlägig ermittelt werden.*<br><br>*Kenntnisnahme*<br><br>*s. o. Summationswirkungen können nur insofern beachtet werden, als es sich um bestehende Anlagen/Konzentrationszonen handelt. In der Planung befindliche Anlagen können nicht, zumindest nicht abschließend zur Bewertung herangezogen werden, da es ungewiss ist, ob diese Standorte weiter verfolg werden.*<br><br>*Siehe dazu das Fachgutachten Fledermäuse. Dort wird ausgeführt, dass der Fledermausschutz nicht zum Ausschluss von Prüfflächen führt, sofern die angegebenen Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden (Gondelmonitoring). In welcher Höhe sich dies auf die Energieausbeute auswirkt, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt jedoch noch nicht kalkuliert werden.* |

| Nr. | BEHÖRDE, STELLUNGNAHME | ABWÄGUNGSENTSCHEIDE VERBAND |
|---|---|---|
| | - Es wird empfohlen, in der fachgutachterlichen Einschätzung auch Aussagen zum Vorkommen und zur Betroffenheit von Fledermauszugkorridoren zu treffen. Dort, wo regelmäßige Hinweise über solche Korridore vorliegen, sollte eine Beobachtung des Zuggeschehens mittels Lautanalysegeräten (und ggf. Sichtbeobachtung) erfolgen. | . |
| | **Zum Aspekt Vögel:** Wir weisen darauf hin, dass bei der Bestandsaufnahme „Vögel" auf FNP-Ebene den kürzlich aktualisierten Empfehlungen der LUBW („Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung von Windenergieanlagen" März 2013) zu folgen bzw. die abgeschichtete Vorgehensweise der unteren Naturschutzbehörde anzuwenden ist. Zu beachten ist, dass auch Fortpflanzungsstätten sowie Nahrungshabitate / Flugkorridore von Arten/ Individuen zu erfassen und prüfen sind, die ihren Kernlebensraum nicht im Gebiet des Planungsverbands haben, aber gemäß den Abstandsregelungen der LUBW-Empfehlungen (vgl. hier Anhang, Tabelle 1) dennoch erheblich betroffen sein könnten. Im weiteren möchten wir auch darauf hinweisen, dass in die Prüfflächen zumindest überschlägig auch die potentiellen Zuwegungen und Leitungstrassen einzubeziehen sind, und auch die Auswirkungen auf außerhalb der Planungsfläche vorkommende Arten/ Lebensstätten zu berücksichtigen sind, sofern deren „Prüfradius" in die geplante Konzentrationszone hineinragt. | *Siehe Gutachten Vögel* |
| | Auch sind beim Artenschutz Summations- und Kumulationswirkungen (auch hinsichtlich Planungen/ Projekten außerhalb der potentiellen Konzentrationszonen) zu berücksichtigen und ggf. darzustellen. Hier gilt es auch Planungen und Ausweisungen von WEA-Konzentrationszonen der Anliegergemeinden mit einzubeziehen. | *Kenntnisnahme* |
| | Grundsätzlich sollten auch Aussagen zu anlage-, bau- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen bei der Standorterschließung gemacht werden. | |
| | **- Zugkonzentrationskorridore von Vogel- und Fledermausarten**, bei denen WEA zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos führen, sind als mögliche Tabuzonen zu prüfen. Derzeit gehen wir nicht davon aus, dass bis Jahresende 2013 seitens der LUBW belastbare Unterlagen vorliegen, die zur Einschätzung dieses Risikos ausreichen. Deshalb werden diese derzeit vom Planungsverband im Rahmen der faunistischen Fachgutachten geprüft. | *Kenntnisnahme* |
| | **- Interkommunale Abstimmung:** Hinsichtlich der Erfassungen und Erhebungen für die artenschutzrechtlichen Prüfungen und Natura 2000-Prüfungen im Grenzbereich zu den Anliegergemeinden empfehlen wir eine Berücksichtigung der bereits erhobenen Daten und erarbeiteten Grundlagen bzw. eine Absprache bei der Datenerhebung. | *Kenntnisnahme* |
| | **- Generalwildwegeplan:** In den Konzentrationszonen, in denen Wanderwege von Wild laut Generalwildwegeplan liegen, ist darauf zu achten, dass im weiteren Verfahren zusätzliche Untersuchungen oder konkrete Aussagen vorgelegt werden, die einen erheblichen Konflikt ausschließen können. | *Kenntnisnahme* |
| | - Zum **Landschaftsbild** liegen bisher nur die Ermittlung der Sichtbereiche der einzelnen Prüfflächen innerhalb eines 3 km-Radius vor. Für die Bewertung und Abwägung verweisen wir auf Punkt 4.2.6 des WEE. Die dort genannten Kriterien sind in einer Landschaftsbild- und Sichtbarkeitsanalyse zu prüfen und zu visualisieren. Das Landschaftsbild bzw. das Schutzgut Landschaft ist bei der erforderlichen Abwägung mit den übrigen Belangen angemessen zu berücksichtigen. Wir begrüßen, dass der Planungsverband die Belange der Landschaftsverträglichkeit, insbesondere aufgrund der Lage der Prüfflächen im Naturpark Südschwarzwald und großteils innerhalb | *Für den Offenlageentwurf wird eine Landschaftsbildanalyse erarbeitet (s. Umweltbericht, Steckbriefe). Visualisierungen wurden für alle Prüfflächen (Ausnahme: Breitnau) von unterschiedlichen Standorten aus hergestellt.* |

| Nr. | BEHÖRDE, STELLUNGNAHME | ABWÄGUNGSENTSCHEIDE VERBAND |
|---|---|---|
| | von Landschaftsschutzgebieten, gleichrangig mit den anderen öffentlichen Belangen behandeln möchte. In die Abwägung mit einzubeziehen sind auch „optische Summationswirkungen“ mit geplanten Konzentrationszonen benachbarter Gemeinden.<br>Hinweise zur Landschaftsbildqualität können neben dem Landschaftsrahmenplan sowie dem Entwurf des Teilregionalplans Windkraft (2012) des Regionalverbands Südlicher Oberrhein auch dem Gutachten „Naturpark Südschwarzwald - Konzeption zur nachhaltigen Entwicklung des Naturparks Südschwarzwald“ (2000), hier insbesondere Kap. 3.3.3.4 - Schwerpunkt landschaftliche Erholung i. V. mit der Karte 13.3.2 entnommen werden.<br>Wichtig bei der vorliegenden Landschaft sind dabei Sichtfeldanalysen, wie auf S.19 des Umweltberichts genannt, auch über den 3 km-Radius hinaus, die wichtige Aussichtungspunkte / Erholungsbereiche (z. B. Feldberg, Campingplatz Titisee, etc.) mit einbeziehen, die z. T. auch außerhalb des Planungsverbands liegen. Ziel sollte es dabei sein, solche wichtigen Erholungsbereiche und Sichtachsen nicht zu beeinträchtigen und durch eine möglichst weitgehende Konzentration der Windkraftanlagen auf geeignete Standorte den Charakter der ruhigen Erholungslandschaft zu erhalten.<br>Neben der Sichtfeldanalyse ist bei den verbleibenden Konzentrationszonen eine Visualisierung der vorgesehenen Anlagen vorzunehmen, um eine entsprechend valide Beurteilungsgrundlage - auch für Optimierungsmaßnahmen - zu haben. Diese möglichst realitätsnahen Visualisierungen sollten Grundlage für eine umfassende Diskussion u. a. in der betroffenen Bevölkerung sein.<br>Gemäß Kap 5.6.4.1.1 des Windenergieerlasses kann es Bereiche geben, in denen der Schutz des Landschaftsbilds bzw. des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Eingriffsregelung i.d.R. überwiegt, nämlich dann, wenn es zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung eines Landschaftsbildes von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit kommt.<br>Im weiteren Verfahren sollte nach entsprechender Ergänzung der Bestands- und Wirkungsanalysen eine Aussage getroffen werden, ob und wenn ja welche Konzentrationszonen diese Kriterien aufweisen. | *Kenntnisnahme*<br><br>*Die Sichtfeldanalysen wurden mittlerweile ausgeweitet.*<br><br>*Zustimmung. Daher wird auf Splitterflächen, die nur 1-2 Anlagen erlauben, verzichtet.*<br><br>*Die Visualisierungen liegen vor und haben bereits zu einer umfassenden Diskussion in der Bevölkerung geführt.*<br><br>*Zustimmung. Siehe Planungsschritt 7 (Begründung Teil 1).* |
| **10** | **Regierungspräsidium FR, Ref. 62, Polizeirecht u. Verkehr** | |
| | (Schreiben vom 22.07.2013)<br>Das Land Baden-Württemberg hat mit dem Windenergieerlass vom 09. Mai 2012 eine wichtige Grundlage für eine verstärkte Nutzung der Windenergie im Land bereitgestellt. Der Windatlas gibt für die Gemeinden, Fachbehörden, Planer und Investoren wichtige Hinweise für eine effiziente Nutzung der Windenergie. Er liefert die fachlichen Grundlagen zur Identifikation geeigneter Standorte.<br>Im **Windenergieerlass (5.6.4.11 Luftverkehrsrecht),** ist vorgesehen, dass bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen mit Blick auf den zivilen Luftverkehr folgende Punkte zu beachten sind:<br>„.....e.) Weitere Beschränkungen/Hinweise<br>Nach § 14 LuftVG ist außerhalb des Bauschutzbereichs für die Errichtung von Bauwerken, d.h. auch Windenergieanlagen, die eine Höhe von 100 Meter über der Erdoberfläche überschreiten, die Zustimmung der Luftfahrtbehörde erforderlich. Dies gilt auch für Anlagen von mehr als 30 Meter Höhe auf Bodenerhebungen, sofern die Spitze dieser Anlage um mehr als 100 Meter die Höhe der höchsten Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 Kilometer Halbmesser um die für die Anlage vorgesehene Bodenerhebung überragt. Die Luftfahrtbehörde prüft jeden Einzelfall auf der Grundlage eines Gutachtens der DFS. | |

| Nr. | BEHÖRDE, STELLUNGNAHME | ABWÄGUNGSENTSCHEIDE VERBAND |
|---|---|---|
| | Außerdem ist bei allen Flugplätzen ein seitlicher Mindestabstand von der Platzrunde auch dann erforderlich, wenn die Windenergieanlage die Höhe von 100 Meter nicht übersteigt....."<br>In den Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb (Pkt. 5.5)ist dazu ausgeführt:<br>*Gefährdung*<br>*Von einer Gefährdung ist grundsätzlich dann auszugehen, wenn Hindernisse innerhalb der geplanten oder festgelegten Platzrunde (NfL II 37/00) errichtet werden sollen oder wenn in anderen Bereichen Hindernisse einen Mindestabstand von 400 m zum Gegenanflug von Platzrunden und / oder 850 m zu den anderen Teilen von Platzrunden (inkl. Kurventeilen) unterschreiten.*<br>**Luftverkehrsrecht – Zivile Flugplätze und Einrichtungen (Ziff. 5.6.4.11 WEE)**<br>Bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen sind mit Blick auf den zivilen Luftverkehr folgende Punkte zu beachten:<br>c.) Beschränkungen durch Bauschutzbereiche<br>Nach §§ 12 und 17 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) ist im Bauschutzbereich eines Flugplatzes für die Errichtung von Bauwerken und Anlagen, d.h. auch Windenergieanlagen, die Zustimmung der Luftfahrtbehörde erforderlich. Der Bauschutzbereich besteht aus einem je nach Flugplatz unterschiedlich großen Radius um den sog. Flugplatzbezugspunkt und den An- und Abflugsektoren.<br>**Militärische Belange (Ziff. 5.6.4.12 WEE)**<br>Bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen sind neben den unter 5.6.4.11 genannten zivilen Belangen auch Belange des militärischen Flugbetriebs zu beachten. Neben der Zuständigkeit nach § 30 Abs. 2 LuftVG für Windenergieanlagen, die innerhalb von Bauschutzbereichen militärischer Flugplätze geplant werden, muss die Bundeswehr zusätzlich ihre verfassungsgemäße Aufgabenwahrnehmung sicherstellen. Dies schließt den Betrieb des Nachttiefflugsystems, der Hubschraubertiefflugstrecken, die Nutzung der Sonderlufträume für militärischen Übungsflugbetrieb sowie die Luftraumüberwachung mit ein.<br>Das Spannungsfeld zwischen der Windenergienutzung und militärischen Belangen gliedert sich in drei Hauptkonfliktfelder. Das sind im Einzelnen:<br>- Radaranlagen der militärischen Flugsicherung<br>- Radaranlagen zur Luftverteidigung<br>- Übungsräume- und Stecken einschließlich der Nachttiefflugkorridore und Hubschraubertiefflugstrecken<br>Die Störungswirkungen von Windenergieanlagen auf die verteidigungspolitischen Belange sind durchaus unterschiedlich zu bewerten. Insofern ist eine differenzierte Bewertung der einzelnen Sachverhalte durch die Bundeswehr unumgänglich. Die Wehrbereichsverwaltung Süd ist nach § 30 LuftVG für den Bereich Baden-Württemberg die militärische Luftfahrtbehörde. Sie ist damit zuständig für die Ausweisung und Überwachung von Bauhöhenbeschränkungen in der Umgebung militärischer Flugplätze. Innerhalb dieses Bereichs müssen Luftfahrthindernisse, wie Windkraftanlagen, durch die Wehrbereichsverwaltung genehmigt werden (§§ 12 ff LuftVG). Sie stellt darüber hinaus sicher, dass der Flugbetrieb, die Flugsicherheit und flugsicherungstechnische Einrichtungen nicht gestört werden. Bauwerke, die flugsicherungs-technische Einrichtungen oder Verfahren stören, dürfen gemäß §§ 18 a, 18b LuftVG nicht errichtet werden. Demzufolge muss eine Beteiligung der Wehrbereichsverwaltung als Trägerin öffentlicher Belange der Landesverteidigung in der Regionalplanung | *Kenntnisnahme* |

| Nr. | BEHÖRDE, STELLUNGNAHME | ABWÄGUNGSENTSCHEIDE VERBAND |
|---|---|---|
| | nach § 12 Abs. 2 LplG, im Bauleitplanungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB und im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach § 10 Abs. 5 BImSchG erfolgen.<br>Da sich am Planungsgebiet möglicherweise Gelände für Hängegleiter und Gleitsegel befinden, bitten wir, den **Deutschen Hängegleiterverband e. V.**, Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee als für die Erteilung derartiger Erlaubnisse zuständige Stelle am Verfahren zu beteiligen.<br>Zum Flächennutzungsplan-Teilfortschreibung Windenergie des Planungsverbandes Windenergie Hochschwarzwald nehmen wir wie folgt Stellung:<br><u>Suchraum Haldenbuck</u><br>Das Vorzugsgebiet befindet sich innerhalb des Anlagenschutzbereiches der Wetterradaranlage des Deutschen Wetterdienstes (DWD) auf dem Feldberg. Konkrete Aussagen bezüglich Zustimmung oder Ablehnung können erst getroffen werden, wenn exakte Koordinaten und Gelände-/Bauhöhen feststehen. Bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen sind Einschränkungen zu erwarten. In diesem Gebiet befinden sich keine nach §6 bzw. § 25 LuftVG zugelassenen Flugplätze<br>sowie keine nach § 16 LuftVO zugelassenen Modellfluggelände. Eine Gefährdung der Flugsicherheit wird durch die Errichtung von WKA nicht erwartet.<br><u>Suchraum Windeck</u><br>Das Vorzugsgebiet befindet sich innerhalb des Anlagenschutzbereiches der Wetterradaranlage des Deutschen Wetterdienstes (DWD) auf dem Feldberg. Konkrete Aussagen bezüglich Zustimmung oder Ablehnung können erst getroffen werden, wenn exakte Koordinaten und Gelände-/Bauhöhen feststehen. Bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen sind Einschränkungen zu erwarten. In diesem Gebiet befinden sich keine nach §6 bzw. § 25 LuftVG zugelassenen Flugplätze sowie keine nach § 16 LuftVO zugelassenen Modellfluggelände. Eine Gefährdung der Flugsicherheit wird durch die Errichtung von WKA nicht erwartet.<br><u>Suchraum Ahaberg Nord/Ahaberg Süd</u><br>Das Vorzugsgebiet befindet sich innerhalb des Anlagenschutzbereiches der Wetterradaranlage des Deutschen Wetterdienstes (DWD) auf dem Feldberg. Konkrete Aussagen bezüglich Zustimmung oder Ablehnung können erst getroffen werden, wenn exakte Koordinaten und Gelände-/Bauhöhen feststehen. Bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen sind Einschränkungen zu erwarten. In diesen Gebieten befinden sich keine nach §6 bzw. § 25 LuftVG zugelassenen Flugplätze sowie keine nach § 16 LuftVO zugelassenen Modellfluggelände. Eine Gefährdung der Flugsicherheit wird durch die Errichtung von WKA nicht erwartet.<br><u>Suchraum Weißtannenhöhe</u><br>Das Vorzugsgebiet befindet sich innerhalb des Anlagenschutzbereiches der Wetterradaranlage des Deutschen Wetterdienstes (DWD) auf dem Feldberg. Konkrete Aussagen bezüglich Zustimmung oder Ablehnung können erst getroffen werden, wenn exakte Koordinaten und Gelände-/Bauhöhen feststehen. Bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen sind Einschränkungen zu erwarten.<br>In diesem Gebiet befinden sich keine nach §6 bzw. § 25 LuftVG zugelassenen Flugplätze sowie keine nach § 16 LuftVO zugelassenen Modellfluggelände. Eine Gefährdung der Flugsicherheit wird durch die Errichtung von WKA nicht erwartet.<br><u>Suchraum Feuerberg</u><br>Das Vorzugsgebiet befindet sich innerhalb des Anlagenschutzberei- | *Der DHV wurde beteiligt. Eine Stellungnahme liegt vor.*<br><br>*Kenntnisnahme*<br>*Die Prüffläche "Haldenbuck" entfällt.*<br><br>*Die Prüffläche "Windeck" entfällt.*<br><br>*Die Prüffläche "Ahaberg Nord und Süd" entfällt.*<br><br>*Die Prüffläche "Ahaberg Nord und Süd" entfällt.* |

| Nr. | BEHÖRDE, STELLUNGNAHME | ABWÄGUNGSENTSCHEIDE VERBAND |
|---|---|---|
| | ches der Wetterradaranlage des Deutschen Wetterdienstes (DWD) auf dem Feldberg. Konkrete Aussagen bezüglich Zustimmung oder Ablehnung können erst getroffen werden, wenn exakte Koordinaten und Gelände-/Bauhöhen feststehen. Bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen sind Einschränkungen zu erwarten. | *Die Prüffläche "Feuerberg" entfällt.* |
| | In diesem Gebiet befinden sich keine nach §6 bzw. § 25 LuftVG zugelassenen Flugplätze sowie keine nach § 16 LuftVO zugelassenen Modellfluggelände. Eine Gefährdung der Flugsicherheit wird durch die Errichtung von WKA nicht erwartet. | *Kenntnisnahme* |
| | Suchraum Die Rauh<br>In diesem Gebiet befinden sich keine nach §6 bzw. § 25 LuftVG zugelassenen Flugplätze sowie keine nach § 16 LuftVO zugelassenen Modellfluggelände. Eine Gefährdung der Flugsicherheit wird durch die Errichtung von WKA nicht erwartet. | |
| | Suchraum Bossenbühl<br>In diesem Gebiet befinden sich keine nach §6 bzw. § 25 LuftVG zugelassenen Flugplätze sowie keine nach § 16 LuftVO zugelassenen Modellfluggelände. Eine Gefährdung der Flugsicherheit wird durch die Errichtung von WKA nicht erwartet. | *Die Prüffläche "Bossenbühl" entfällt.* |
| | Suchraum Fehren<br>Etwa 700 m nördlich befindet sich der Übungshang Schwärzenbach des Hängegleitervereins Titisee-Neustadt. Die Errichtung von Windkraftanlagen kann zu Beeinträchtigungen des Flugbetriebes führen. Eine Gefährdung der Flugsicherheit wird durch die Errichtung von WKA nicht erwartet. | *Kenntnisnahme* |
| | Suchraum Glasberg<br>Das Vorzugsgebiet befindet sich innerhalb des Anlagenschutzbereiches der Wetterradaranlage des Deutschen Wetterdienstes (DWD) auf dem Feldberg. Konkrete Aussagen bezüglich Zustimmung oder Ablehnung können erst getroffen werden, wenn exakte Koordinaten und Gelände-/Bauhöhen feststehen. Bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen sind Einschränkungen zu erwarten. In diesem Gebiet befinden sich keine nach §6 bzw. § 25 LuftVG zugelassenen Flugplätze sowie keine nach § 16 LuftVO zugelassenen Modellfluggelände. Eine Gefährdung der Flugsicherheit wird durch die Errichtung von WKA nicht erwartet. | *Hierauf wird im Steckbrief (Umweltbericht) hingewiesen.* |
| | Suchraum Hochfirst West<br>Das Vorzugsgebiet befindet sich teilweise innerhalb des Anlagenschutzbereiches der Wetterradaranlage des Deutschen Wetterdienstes (DWD) auf dem Feldberg. Konkrete Aussagen bezüglich Zustimmung oder Ablehnung können erst getroffen werden, wenn exakte Koordinaten und Gelände-/Bauhöhen feststehen. Bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen sind Einschränkungen zu erwarten. In diesen Gebieten befinden sich keine nach §6 bzw. § 25 LuftVG zugelassenen Flugplätze sowie keine nach § 16 LuftVO zugelassenen Modellfluggelände. Eine Gefährdung der Flugsicherheit wird durch die Errichtung von WKA nicht erwartet. | *Die Prüffläche "Hochfirst West" entfällt.* |
| | Suchraum Hochfirst Ost<br>In diesem Gebiet befinden sich keine nach §6 bzw. § 25 LuftVG zugelassenen Flugplätze sowie keine nach § 16 LuftVO zugelassenen Modellfluggelände. Eine Gefährdung der Flugsicherheit wird durch die Errichtung von WKA nicht erwartet. | *Die Prüffläche "Hochfirst Ost" entfällt.* |
| | Suchraum Pflumberg<br>Das Vorzugsgebiet befindet sich innerhalb des Anlagenschutzbereiches der Wetterradaranlage des Deutschen Wetterdienstes (DWD) auf dem Feldberg. Konkrete Aussagen bezüglich Zustimmung oder Ablehnung können erst getroffen werden, wenn exakte Koordinaten und Gelände-/Bauhöhen feststehen. Bezüglich Anzahl und Höhe der | |

| Nr. | BEHÖRDE, STELLUNGNAHME | ABWÄGUNGSENTSCHEIDE VERBAND |
|---|---|---|
| | geplanten Windenergieanlagen sind Einschränkungen zu erwarten. In diesem Gebiet befinden sich keine nach §6 bzw. § 25 LuftVG zugelassenen Flugplätze sowie keine nach § 16 LuftVO zugelassenen Modellfluggelände. Eine Gefährdung der Flugsicherheit wird durch die Errichtung von WKA nicht erwartet. | *Die Prüffläche "Pflumberg" entfällt.* |
| | Suchraum Olpenhütte<br>In diesem Gebiet befinden sich keine nach §6 bzw. § 25 LuftVG zugelassenen Flugplätze sowie keine nach § 16 LuftVO zugelassenen Modellfluggelände. Eine Gefährdung der Flugsicherheit wird durch die Errichtung von WKA nicht erwartet. | *Die Prüffläche "Olpenhütte" entfällt.* |
| | Suchraum Großwald<br>In diesem Gebiet befinden sich keine nach §6 bzw. § 25 LuftVG zugelassenen Flugplätze sowie keine nach § 16 LuftVO zugelassenen Modellfluggelände. Eine Gefährdung der Flugsicherheit wird durch die Errichtung von WKA nicht erwartet. | *Die Prüffläche "Großwald" entfällt.* |
| | Suchraum Oberholz<br>Das westliche Teilgebiet besitzt einen minimalen Abstand von 900 m zur Platzrunde des Segelfluggeländes Reiselfingen. Konkrete Aussagen bezüglich Zustimmung oder Ablehnung können erst getroffen werden, wenn exakte Koordinaten und Gelände-/Bauhöhen feststehen.<br>Der östliche Teil des Suchraums besitzt einen zu geringen Abstand zur Platzrunde des Segelfluggeländes Reiselfingen. Bei konkreten Planungen von WKA in diesem Gebiet muss mit einer Ablehnung durch die Luftfahrtbehörde gerechnet werden. Windkraftanlagen oder andere Luftfahrthindernisse würden die Flugsicherheit massiv gefährden. | *Die Prüffläche "Oberholz" scheidet aus artenschutzrechtlichen Gründen aus. Im Übrigen wurde bereits in einer früheren Stellungnahme des RP Freiburg dargelegt, dass die Fläche "Oberholz" nicht mit einem geordneten Flugbetrieb des Segelfluggeländes "Reiselfingen" vereinbar ist.* |
| | Die Aussagen zu den bevorzugten Flächen für WKA sind vorläufiger Natur. Verbindliche Aussagen sind erst möglich, wenn der genaue Standort jeder einzelnen WKA (WGS 84) mit Geländehöhe und genauer Bauhöhe bekannt sind. Um unsere qualifizierte Stellungnahme dazu abzugeben, sind wir verpflichtet, mit den genauen Standortangaben Stellungnahmen durch die Deutsche Flugsicherung GmbH (kostenpflichtig), die zuständige Wehrbereichsverwaltung und das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) einzuholen. Hier wird auch die Betroffenheit von Flugsicherungseinrichtungen (Radar, Navigationsanlagen) geprüft.<br>Weitere Anregungen, Bedenken und Hinweise werden nicht vorgebracht. | *Kenntnisnahme* |
| **11** | **Regierungspräsidium FR, Abt. 6, Landespolizeidirektion**<br>*keine Stellungnahme* | |
| **12** | **Regierungspräsidium FR, Abt. 8, Forstwirtschaft**<br>Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg | |
| | (Schreiben vom 22.07.2013)<br>Zu der vorgelegten Planung nimmt das Referat 82 in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald wie folgt Stellung.<br>**Darstellungsform der potenziellen Windnutzungsgebiete**<br>Die in den vorgelegten Unterlagen ausgewiesenen Prüfflächen für Konzentrationszonen für Windkraftanlagen liegen fast ausschließlich im Wald und berühren somit forstrechtliche Belange. Von besonderer Bedeutung ist im Rahmen der Bauleitplanung insbesondere auch die geplante Darstellungsform potenzieller Windnutzungsgebiete. Die | |

| Nr. | BEHÖRDE, STELLUNGNAHME | ABWÄGUNGSENTSCHEIDE VERBAND |
|---|---|---|
| | vorgelegten Konzentrationszonen/Prüfflächen werden in überlagernder Darstellung mit der Grundnutzung „Wald“ dargestellt. Voraussetzung für diese Darstellungsweise ist, dass die Aufstellung einzelner Anlagen mit der Grundnutzung „Wald“ vereinbar ist. Die Nutzung „Waldfläche“ bleibt in diesen Fällen erhalten, so dass es sich nicht um eine Darstellung einer „anderweitigen Nutzung“ im Sinne des § 10 Abs. 1 LWaldG handelt. Damit ist eine **formale Umwandlungserklärung nicht erforderlich**. | *Kenntnisnahme* |
| | **Windhöffigkeit**<br>Die Windgeschwindigkeit bzw. Windhöffigkeit des Standorts hat einen besonders großen Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen. Die diesbezüglich im Windenergieerlass Baden-Württemberg vom 09.05.2012 vorgegebene Mindestertragsschwelle beträgt 60 % des EEG-Referenzertrags. Zum Erreichen dieses Werts sei in einer Höhe von 100 m über dem Grund eine durchschnittliche Jahreswindgeschwindigkeit von etwa 5,3 m/s bis 5,5 m/s erforderlich. Zu berücksichtigen ist dabei auch Anlagentyp, Turmhöhe und Höhe über NN.<br>Das Erreichen dieser Mindestertragsschwelle ist auch aus forstrechtlicher Sicht erforderlich. Demgegenüber dürfte eine fragliche Wirtschaftlichkeit insbesondere bei der im forstrechtlichen Genehmigungsverfahren geforderten Alternativenprüfung ein gewichtiges „Negativ-Argument“ darstellen. | *Kenntnisnahme* |
| | **Forstrechtlich relevante Flächen gemäß Windenergieerlass vom 09.05.2012**<br>- **Bann- und Schonwälder** (§ 32 LWaldG)<br>Bann- und Schonwälder sind in den vorläufigen Konzentrationszonen/Prüfbereichen nicht ausgewiesen. | *Kenntnisnahme* |
| | **- Biotopschutzwald** (§ 30a LWaldG) **und Waldbiotope** (§ 32 NatSchG)<br>Gesetzlich geschützte Biotope sind laut 4.2.1 des Windenergieerlasses im weiteren Verfahren als Tabubereiche zu berücksichtigen. Dabei ist insbesondere auch zu prüfen, ob gegebenenfalls ein Vorsorgeabstand eingehalten werden muss. Das gilt jedoch vorrangig für die nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Beispielsweise ist dann über eine entsprechende Standortwahl die Vereinbarkeit der Planung mit den geschützten Bereichen sicherzustellen. Insofern ist deren Überplanung durch einen vorläufigen Suchraum bzw. eine Konzentrationszone für Windkraftanlagen im Rahmen der Flächennutzungsplanung nicht ausgeschlossen. | *Kenntnisnahme* |
| | - **Bodenschutzwald** (§ 30 LWaldG)<br>Bodenschutzwald gemäß § 30 LWaldG ist laut 4.2.3.3 des Windenergieerlasses eine Restriktions- bzw. Prüffläche. Bei der konkreten Planung von Windenergieanlagen ist demzufolge eine entsprechende Abwägung mit den übrigen öffentlichen und privaten Belangen vorzunehmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach den forstrechtlichen Bestimmungen im Bodenschutzwald zwecks Boden- und Erosionsschutz stets eine standortgerechte ausreichende Bestockung erhalten werden muss. Dementsprechend sind Bodenschutzwälder als Standorte für Windkraftanlagen nur bedingt bis nicht geeignet. | *Bodenschutzwälder sind nicht betroffen* |
| | **- Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen**<br>(Waldfunktionenkartierung)<br>Die im Rahmen der Waldfunktionenkartierung erfassten Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen sind gemäß 4.2.7 des Windenergieerlasses Restriktions- bzw. Prüfflächen. Bereits bei der Auswahl geeigneter Windenergiestandorte sind die besonderen Waldfunktionen sowie die sich daraus ergebenden Belange zu berücksichtigen. Letzteres gilt insbesondere auch für das weitere Ver- | |

| Nr. | BEHÖRDE, STELLUNGNAHME | ABWÄGUNGSENTSCHEIDE VERBAND |
|---|---|---|
| | fahren. Hier ist eine Abwägung mit den übrigen Belangen vorzunehmen.<br>Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang regelmäßig die von der Waldfunktionenkartierung erfassten Erholungswälder. Vor allem hier dürften Windräder zu Nutzungskonflikten führen. Das gilt zumindest für den Nahbereich der Windräder, in welchem eine Einschränkung der naturnahen Walderholung zu unterstellen ist.<br>Bzgl. Quell-, Überschwemmungs- und Wasserschutzgebieten, in denen Waldflächen die Funktion der Qualitätssicherung und stetigen Wasserspende sowie des Erosionsschutzes haben, verweisen wir auf die Stellungnahme der Wasserbehörde.<br>**- Waldrefugien** (Alt- und Totholzkonzept)<br>Im Rahmen des Alt- und Totholzkonzepts werden **v. a. Altholzflächen als Waldrefugien ausgewiesen**. Diese Flächen stehen zumindest im Staatswald aus fachlichen Gründen nicht für Windkraftanlagen zur Verfügung (1.4 des Windenergieerlasses). Die fachlichen Gründe dürften für andere Waldbesitzarten analog gelten. Da diese Ausweisung immer mit der Aktualisierung der Forsteinrichtung erfolgt, liegen im Planungsbereich bisher noch keine ausgewiesenen Waldrefugien vor.<br>**-Öffentliche Interessen im Sinne von § 9 Abs. 2 LWaldG**<br>(Waldumwandlungsverfahren)<br>Bereits jetzt wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Verfahrensfortgang eine forstrechtliche Genehmigung nach §§ 9-11 LWaldG nur erteilt werden kann, wenn andere öffentliche Interessen im Sinne von § 9 Abs. 2 LWaldG (z. B. Natur-/Artenschutz; Raumordnung und Landesplanung; Wasserwirtschaft, Denkmalschutz; Richtfunk) der geplanten Waldinanspruchnahme nicht entgegenstehen bzw. diese bei der Abwägung als nachrangig einzustufen sind. Diese Belange werden insbesondere auch im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens berücksichtigt bzw. geprüft. Vor diesem Hintergrund ist die Erteilung einer forstrechtlichen Genehmigung erst nach Vorliegen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung möglich.<br>Dementsprechend kann eine forstliche Stellungnahme zum jetzigen Zeitpunkt zumindest teilweise nur vorbehaltlich entsprechend positiver Stellungnahmen der anderen Träger öffentlicher Belange (u. a. Stellungnahme Naturschutz bzgl. Natur-/artenschutzrechtlicher Unbedenklichkeit) abgegeben werden.<br>Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang regelmäßig die Natur- und artenschutzrechtlichen Belange. Insofern besitzen die im Windenergieerlass genannten Natur- bzw. artenschutzfachlich relevanten Flächen im Wald indirekt auch eine forstrechtliche Relevanz. Dabei sind nachfolgend aufgelistete Aspekte hervorzuheben.<br>*Tabubereiche (4.2.1 des Windenergieerlasses)*<br>- Naturschutzgebiete; ggf. Vorsorgeabstand<br>- Kernzonen von Biosphärengebieten (gilt auch für Gebiete, die einstweilig sicher gestellt sind (§ 22 Abs. 3 BNatSchG) und für Gebiete, deren Unterschutzstellung förmlich eingeleitet wurde); ggf. Vorsorgeabstand<br>- Europäische Vogelschutzgebiete mit Vorkommen windenergieempfindlicher Arten (es sei denn, eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele des Gebietes kann auf Grund einer Vorprüfung oder Verträglichkeitsprüfung nach § 1a Abs. 4 BauGB i.V.m. § 34 BNatSchG ausgeschlossen werden); ggf. Vorsorgeabstand<br>- Zugkonzentrationskorridore von Vögeln oder Fledermäusen, bei denen Windenergieanlagen zu einer „signifikanten Erhöhung des | *Kenntnisnahme*<br><br>*Waldrefugien sind nicht betroffen.*<br><br>*Kenntnisnahme*<br><br>*NSGe werden ausgeschlossen*<br><br>*Sind nicht betroffen*<br><br>*werden berücksichtigt* |

| Nr. | BEHÖRDE, STELLUNGNAHME | ABWÄGUNGSENTSCHEIDE VERBAND |
|---|---|---|
| | Tötungs- und Verletzungsrisikos“ oder zu einer erheblichen Scheuchwirkung führen können | |
| | - Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln mit internationaler und nationaler Bedeutung; ggf. Vorsorgeabstand | *werden berücksichtigt* |
| | *Prüf-/Restriktionsflächen* | |
| | - Landschaftsschutzgebiete (4.2.3.1 des Windenergieerlasses): Bis auf die Prüffläche „Oberholz“ liegen alle zu prüfenden Konzentrationsflächen in Landschaftsschutzgebieten. | *LSGe werden als Suchraum nicht ausgeschlossen. Notwendige LSG-Änderungen werden bis zum Wirksamkeitsbeschluss abgewartet. Die Prüffläche "Oberholz" entfällt aus artenschutzrechtlichen Gründen.* |
| | - FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete, die nicht bereits Tabubereiche sind (4.2.3.2 des Windenergieerlasses). Windenergieanlagen dürfen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen (Erhaltungsziele und Schutzzweck), was im weiteren Verfahren zu prüfen ist (ggf. Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG) | *Siehe Gutachten Vögel* |
| | - Artenschutzrechtliche Verbote der §§ 44 f BNatSchG: eine bauleitplanerische Festlegung bzw. Darstellung, die wegen entgegenstehender artenschutzrechtlicher Verbote nicht vollzugsfähig ist, wäre eine rechtlich nicht „erforderliche Planung“ und somit unwirksam. Vor diesem Hintergrund ist bereits jetzt eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 44 f BNatSchG erforderlich. Prüfungsrelevant sind dabei insbesondere (nicht ausschließlich!!) die windenergieempfindlichen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die Europäischen Vogelarten (u. a. Auerhuhn). | *Kenntnisnahme* |
| | - Generalwildwegeplan bzw. ausgewiesene Wildtierkorridore (4.2.8 des Windenergieerlasses): neben linienhaften Verbauungen (z.B. Straßen) können auch flächige Inanspruchnahmen oder Erweiterungen zu einer ggf. erheblichen Beeinträchtigung beim Generalwildwegeplan führen. Auch bei Windparks bzw. Windkraftanlagen besteht die Möglichkeit, dass Beeinträchtigungen des Generalwildwegeplans entstehen. Dies gilt insbesondere bei Summation mit bereits bestehenden Vorbelastungen sowie in schmalen Waldbändern. Vor diesem Hintergrund wird im Bereich der Wildtierkorridore des Generalwildwegeplans (minimal 1 km !!) auch eine Beteiligung der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt (FVA) angeregt. | *wurde im artenschutzrechtlichen Gutachten Vögel berücksichtigt*<br><br>*Der Generalwildwegeplan wurde berücksichtigt.*<br><br>*Die FVA wurde beteiligt* |
| | **- Forstrechtliches Verfahren**<br>Bezüglich des weiteren Verfahrens wird auf Kapitel 5.1 des Windenergieerlasses Baden-Württemberg vom 09.05.2012 verwiesen. Danach ist bei geplanten Waldinanspruchnahmen im Sinne von §§ 9 ff LWaldG grundsätzlich eine Genehmigung der höheren Forstbehörde erforderlich und gegebenenfalls rechtzeitig über die örtlich zuständige untere Forstbehörde zu beantragen. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach BImSchG ist in diesem Zusammenhang nicht ausreichend, da sich deren Konzentrationswirkung (§ 13 BImSchG) nicht auf die forstrechtliche Genehmigung erstreckt. | *Kenntnisnahme* |
| | **Forstrechtliche Beurteilung der vorläufigen Konzentrationszonen/Prüfflächen**<br><u>Steckbriefe – Kriterienkatalog</u><br>*siehe Anhang!* | |

| Nr. | BEHÖRDE, STELLUNGNAHME | ABWÄGUNGSENTSCHEIDE VERBAND |
|---|---|---|
| **13** | **Regierungspräsidium FR, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau**<br>Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br. | |
| | (Schreiben vom 17.06.13)<br>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.<br>**1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können**<br>Keine<br>**2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes**<br>Keine<br>**3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken**<br>**Grundsätzliches**<br>Zu den Planungsgebieten für Windkraftanlagen sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen. Die Belange von Hydrogeologie und Rohstoffgeologie werden erst im konkreten Einzelfall des BImSchG-Genehmigungsverfahrens geprüft. | |
| | Ingenieurgeologische Belange werden erst im Rahmen konkreter Planungen näher geprüft. Eine Bearbeitung von Übersichtsplanungen findet nicht statt. | *Kenntnisnahme* |
| | **Grundwasser**<br>Aus hydrogeologischer Sicht ist dort für die konkreten Standorte zu prüfen, ob durch Eingriffe in den Untergrund (Bau der Fundamente, Anlage der Kabeltrassen, Schaffung von Zufahrten zu den Standorten) die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung beeinträchtigt wird. Beim Bau und Betrieb von Windkraftanlagen werden Wasser gefährdende Stoffe eingesetzt (insbesondere Hydrauliköl, Schmieröl, Schmierfett und Transformatorenöl). Von daher ist für die konkreten Standorte auch sicher zu stellen, dass es hierdurch nicht zu einer nachteiligen Veränderung der Grundwasserqualität kommt. | *Wird erst im konkreten Einzelfall des BImSchG-Genehmigungsverfahrens geprüft.*<br>*Siehe auch Ziff. 2.2 Umweltbericht* |
| | **Ingenieurgeologie**<br>Für die konkreten Standorte neuer Windkraftanlagen werden objektbezogene Baugrunderkundungen gemäß DIN 4020 bzw. DIN EN 1997 unter besonderer Berücksichtigung der dynamischen Belastung empfohlen. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass - Rutschgebiete bei der Errichtung von Windkraftanlagen zu geotechnisch bedingten Mehraufwendungen führen oder die Errichtung aus wirtschaftlichen oder bautechnischen Gründen u. U. unmöglich machen können.<br>- In den Verbreitungsbereichen verkarsteter Karbonat- und/oder Sulfatgesteine erhöhte Baugrundrisiken für Windkraftanlagen bestehen. Bedingt durch die Überdeckung mit quartären Lockergesteinen sind Verkarstungserscheinungen an der Erdoberfläche ohne weitere Untersuchungen u. U. nicht erkennbar. Ein erster Überblick kann aus dem vorhandenen Geologischen Kartenwerk des LGRB und ggf. dem hochauflösenden Digitalen Geländemodell des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung (LGL) entnommen werden. | *Kenntnisnahme, s. auch Ziff. 2.1 Umweltbericht* |
| | **Rohstoffgeologie**<br>Zur Standortsuche für Windkraftanlagen durch Träger der Regionalplanung und Kommunen hat das LGRB einen digitalen Geodaten-Dienst mit landesweiten rohstoffgeologischen Planungsgrundlagen für | |

| Nr. | BEHÖRDE, STELLUNGNAHME | ABWÄGUNGSENTSCHEIDE VERBAND |
|---|---|---|
| | diesen Nutzerkreis entgeltfrei bereitgestellt. Dieser Geodaten-Dienst ermöglicht eine rasche Übersicht über die Lage von erkannten wirtschaftlich bedeutsamen Rohstoffvorkommen in einer Online-Kartenanwendung auf der LGRBHomepage oder als WMS-Dienst.<br>Um diese Daten nutzen zu können, ist die Anforderung des Zugangs im LGRB-Online-Shop (http://www.lgrb.uni-freiburg.de/lgrb/Produkte/direktlink/ROHSTOFFVORKOMMEN) erforderlich. Zugangsdaten und den Link zur Online-Kartenanwendung werden danach per E-Mail übermittelt. Sofern die Zugangsdaten an einen Dienstleister weitergegeben werden sollen, ist eine Verpflichtungserklärung vom Dienstleister auszufüllen und an das LGRB zurück zu schicken. Sofern die Informationen als WMS-Dienst genutzt werden sollen, ist zuvor eine Kontaktaufnahme mit dem LGRB erforderlich.<br>**Bergbau**<br>Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.<br>**Geotopschutz**<br>Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://www.lgrb.uni-freiburg.de/lgrb/Service/geotourismus_uebersicht (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.<br>**Allgemeine Hinweise**<br>Bei erneuter Vorlage bitten wir Sie, die eingetretenen Veränderungen gegenüber dieser Planung deutlich kenntlich zu machen. Die Stellungnahmen des LGRB als Träger öffentlicher Belange basieren u. a. auf den Geofachdaten der geowissenschaftlichen Landesaufnahme und damit auch auf Erkenntnissen aus Bohrungen. Für Bohrungen besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht (§ 4 Lagerstättengesetz) beim LGRB. Hierfür steht unter http://www.lgrb.uni-Freiburg.de/lgrb/Service/bohranzeigen eine elektronische Erfassung zur Verfügung. | *Kenntnisnahme*<br><br>*Die Begründung mit Umweltbericht wurde komplett überarbeitet. Daher erfolgt kein Markierung der geänderten Teile.*<br><br>*Kenntnisnahme, Zustimmung* |
| **ANGRENZENDE LANDKREISE** | | |
| **14** | **Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis**<br>*keine Stellungnahme* | |
| **15** | **Landratsamt Waldshut**<br>*keine Stellungnahme* | |
| **16** | **Landratsamt Lörrach**<br>Postfach 1860, 79537 Lörrach | |
| | (Schreiben vom 10.06.2013)<br>Im o. g. Vorhaben werden die Belange des Landkreis Lörrach nicht berührt. | *Kenntnisnahme* |

| Nr. | BEHÖRDE, STELLUNGNAHME | ABWÄGUNGSENTSCHEIDE VERBAND |
|---|---|---|
| | **LANDRATSAMT BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD** | |
| | **17 Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, FB 320 – Gesundheitsschutz**<br>Sautierstr. 30,79104 Freiburg | |
| | (Schreiben vom 15.07.2013)<br>1. Rechtliche Vorgaben: - Ziffer 3 ff –<br>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen: - keine –<br>3.0 Anregungen und Hinweise:<br>3.1 Gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen können nur durch Schallentwicklung und zeitweilig durch sog. Stroboskopeffekte entstehen. Bei der Standortwahl sind diese Einwirkungen durch entsprechende Abstände zu Wohngebieten bzw. Positionierung zu berücksichtigen. | *Dem Belang wird auf FNP-Ebene durch die pauschalen Vorsorgeabstände Rechnung getragen. Genauere Prüfungen sind im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erforderlich.* |

| Nr. | BEHÖRDE, STELLUNGNAHME | ABWÄGUNGSENTSCHEIDE VERBAND |
|---|---|---|
| **18** | **Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, FB 410 – Baurecht und Denkmalschutz**<br>Stadtstr. 3, 79104 Freiburg | |
| | (Schreiben vom 15.07.2013)<br>1. Rechtliche Vorgaben: Baugesetzbuch (BauGB), Baunutzungsverordnung (BauNVO); Landesplanungsgesetz<br>LplG, Windenergieerlass B-W, sh. - Ziffer 3 ff –<br>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen: - keine -<br>3.0 Anregungen und Hinweise:<br>3.1 Vorbemerkung: Die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen (WEA) im Gebiet des Planungsverbandes Windenergie Hochschwarzwald, dem Zusammenschluss der 9 Gemeinden Hinterzarten, Breitnau, Titisee- Neustadt, Eisenbach (Hochschwarzwald), Schluchsee, Feldberg, Löffingen, Friedenweiler und Lenzkirch, ist aus planungsrechtlicher Sicht grundsätzlich zu begrüßen. Dadurch kann nämlich eine kommunale Steuerung der Standorte bzw. Flächen für WEA im Sinne des Windkrafterlasses der Landesregierung ermöglicht werden und einer sog. „Überprägung der Landschaft“ durch einzelne nicht - konzentrierte WEA im Verbandsgebiet entgegen gewirkt werden.<br>Dies setzt allerdings voraus, dass die Flächen entsprechend ihrer Ausdehnung soweit begrenzt werden, dass eine Konzentrationswirkung erreicht wird. Gleichzeitig sollten die Standorte in ihrer Verteilung und Lage bezüglich der landschaftlichen Auswirkungen so optimiert werden, dass der auch überregionalen Bedeutung des Hochschwarzwaldes als besonderem Kulturraum und als Teil der weltweit bekannten Ferienregion Schwarzwald als Erholungsraum und Tourismusgebiet Rechnung getragen wird.<br>Besonderes Augenmerk ist dabei auf im Planungsraum befindliche Schwerpunkte für die Erholungs- und Freizeitnutzung, wie z. B. Loipen, Wanderwege, Rast- und Ruhezonen, Badeplätze, etc. zu richten. Die Steckbriefe sind ggf. um weitere Angaben bezüglich vorhandener Sportanlagen, Loipen, Skiliften, Skipisten, touristischen Nutzungen (z.B. Wanderwege) und sonstigen Freizeiteinrichtungen zu ergänzen, soweit sich wegen geringer Abstände besondere Anforderungen an die spätere Planung und Genehmigung von Anlagen (z. B. im Hinblick auf „Eiswurf“ oder Lärmschutz) ergeben könnten. Davon kann nur dann abgesehen werden, wenn die Fragen voraussichtlich im weiteren Immissionsschutzrechtlichen Verfahren geklärt werden können.<br>Dazu ist auch die Mitwirkung angrenzender Gemeinden und Verbände erforderlich.<br>Bezüglich der grundsätzlichen Betrachtung möglicher Wechselwirkungen zwischen Windkraftnutzung und Tourismus als Wirtschaftsfaktor verweisen wir im Übrigen auf die nachfolgende Stellungnahme unseres Fachbereiches 530 Struktur- und Wirtschaftsförderung (s.u.). | *Um eine Konzentrationswirkung zu erzielen, werden nur noch Flächen, die den Bau von mindestens 3 Anlagen zulassen, weiterverfolgt.*<br><br>*Kenntnisnahme*<br><br>*Diese werden an der Planung beteiligt*<br><br>*Kenntnisnahme* |
| **18f** | 3.2 Hinweis zur Interkommunalen Abstimmung: Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind die Bauleitpläne (Flächennutzungsplan/ Bebauungsplan) benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen. Aus Sicht der für Änderungen des Flächennutzungsplanes zuständigen Genehmigungsbehörde weisen wir daher wegen der Lage von Prüfflächen auf den Höhenzügen im Bereich von Gemarkungsgrenzen und auch im Sinne einer gemeindeübergreifenden Kooperation auf die besondere Bedeutung einer umfassenden und vollständigen Beteili- | |

| Nr. | BEHÖRDE, STELLUNGNAHME | ABWÄGUNGSENTSCHEIDE VERBAND |
|---|---|---|
| | gung der angrenzenden Kommunen und Kommunalverbände an den Windenergieplanungen hin. Insbesondere wird empfohlen, die an das Verfahrensgebiet angrenzenden und auch für die unverbindliche Bauleitplanung (FNP) zuständigen Planungsverbände im weiteren Verfahren umfassend zu beteiligen. Wir regen an, diesem Erfordernis in der Begründung Rechnung zu tragen und diese um eine Übersichtsliste und einen Übersichtsplan zu den angrenzenden Kommunen und Planungsverbänden zu ergänzen. Diese sind ebenso wie angrenzende Landkreise am Verfahren zu beteiligen. | *Alle angrenzenden Kommunen, Landkreise und Planungsverbände werden beteiligt.* |
| **18f** | 3.3 Die weitere Prüfung der Flächen sollte auch ggf. vorhandene gemarkungsübergreifend angrenzende Planungen berücksichtigen. Die an den Gemeindegrenzen liegenden Zonen können nicht isoliert betrachtet werden, sondern sollten im planerischen Kontext und in enger Abstimmung mit der von den angrenzenden Kommunen schon eingeleiteten Planungen für Konzentrationszonen erfolgen. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf die laufenden Verfahren der angrenzenden für die Flächennutzungsplanung zuständigen Verbände. Dabei wäre eine besonders sorgfältige Abwägung zwischen dem Ziel, der Windenergienutzung substanziellen Raum zu verschaffen, und der Gefahr einer Überprägung der Landschaft durch Windenergieanlagen (WEA) – auch bedingt durch die weite Sichtbarkeit von modernen WEA mit sehr großen Gesamthöhen besonders in exponierten Kammlagen erforderlich. Die Referenzanlage der vorliegenden Planung hat eine Gesamthöhe von 200 m. Sofern sich im Planungsraum die Frage der Sichtbarkeit stellen sollte, wäre eine gemeinsame Visualisierung und/oder Analyse bezüglich der landschaftlichen Auswirkungen angezeigt. Sofern sich wegen der ausreichenden Entfernung der zur Offenlage in der Planung verbleibenden Prüfflächen ergeben sollte, dass diese Frage keine besondere Relevanz hat, sollte dies in der Begründung ausgeführt werden. | *Die Prüffläche "Bossenbühl" entfällt.*<br>*Somit befinden sich die verbliebenen Prüfflächen nicht mehr in der Randzone des Planungsgebietes.*<br><br>*Die Einbeziehung von Prüfflächen benachbarter Gemeinden oder Verbände kann nur dann in die eigene Planung einfließen, wenn die einzelnen Verfahren der Nachbargemeinden abgeschlossen sind. An dieser Stelle wird an übergeordnete Stellen (Regionalverband, Regierungspräsidium, Landratsamt) appelliert, die gemeindeübergreifende Koordination der Planungen einzelner Planungsträger zu intensivieren.* |
| **18f** | 3.4 § 1 Abs. 4 BauGB bestimmt, dass Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen sind. Der Bauleitplan ist daher im weiteren Verfahren fortlaufend mit dem Regionalverband Südlicher Oberrhein und dem dort laufenden Verfahren zur Nutzung der Windenergie abzustimmen und ggf. anzupassen. Detaillierte Ausführungen sind - soweit noch nicht erfolgt - in der Begründung zum Flächennutzungsplan unter Ziffer 3.2 noch aufzunehmen und im Planungsprozess fortzuschreiben. Ferner ist in der Begründung zum Flächennutzungsplan im weiteren Verfahren zu ergänzen, ob und wie erreicht wird, dass die angestrebte Ausschlusswirkung mit den regionalen Flächenplanungen zur Nutzung der Windenergie korreliert. Auf das derzeit eingeleitete Verfahren zur Darstellung von Vorrangflächen im Regionalplan Südlicher Oberrhein wird hingewiesen. | *Die FNP-Teilfortschreibung erfolgt in Abstimmung mit dem Regionalverband Südlicher Oberrhein.* |
| **18** | 3.5 Unter Ziffer 1.5.5 der Begründung sind noch nähere Quellenangaben zum Windenergieerlass zu ergänzen. | *Zustimmung* |
| **18f** | 3.6 Substanzieller Raum: Die Nutzung der Windenergie ist ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich. Will eine Gemeinde die Windenergienutzung auf Teilflächen ausschließen, muss sie ein schlüssiges Planungskonzept für das gesamte Gemeindegebiet erstellen, das der Windenergienutzung „substanziellen Raum“ verschafft. Zu dem Ziel, der Nutzung der Windenergie substanziellen Raum zu verschaffen, sind bereits verschiedene gerichtliche Entscheidungen ergangen. Wir empfehlen hierzu eine Aktualisierung unter Ziffer 1.5.6. der Begründung. | |

| Nr. | BEHÖRDE, STELLUNGNAHME | ABWÄGUNGSENTSCHEIDE VERBAND |
|---|---|---|
| | Als Beispiel weisen wir auf die Rechtsprechung (OVG Berlin-Brandenburg, 24.02.2011 – 2 A 24.09) hin und empfehlen durch ein eigenes Kapitel die Begründung zum Flächennutzungsplan im weiteren Verfahren um Angaben zur Substantialität der Planung und den dazu erfolgten Verfahrensschritten und Abwägungskriterien zu ergänzen. Dabei ist – wie in der Begründung bereits ausgeführt -, zu beachten, dass die Rechtsprechung hierzu noch sehr dynamisch ist. | *Zustimmung* |
| **18f** | 3.7 Da die gewählten Vorsorgeabstände wichtige Parameter für die weitere Planung darstellen, sind auch die zu den gewählten Vorsorgeabständen zu Grunde gelegten Rechtsgrundlagen unter Ziffer 2.13 detailliert darzustellen. Wir regen an, die Matrix in den Planunterlagen auf Seite 25 um Maßangaben zu ergänzen, so dass erkennbar wird, welche Abstände sich aus dem Windenergieerlass WEE-BW bzw. aus der TA Lärm ergeben und ggf. welche ergänzenden kommunalen Vorsorgeabstände der Flächendarstellung ggf. zu Grunde liegen. Vergleichend und ergänzend könnten auch die vom Regionalverband RVSO gewählten Vorsorgeabstände genannt werden.<br>Wir weisen darauf hin, dass in den Steckbriefen noch konkrete Angaben zu den Abständen zwischen den angesprochenen nächsten Wohnnutzungen (z. B. Reines Wohngebiet) und der potentiellen Konzentrationszone gemacht werden sollten, sofern diese für das weitere Verfahren relevant sind. | *Die Begründung wird ergänzt, insbesondere um das im Auftrag des Planungsverbandes erstellte Gutachten zu erforderlichen Abständen nach der TA Lärm in Bezug auf die gewählte Referenzanlage (s. Ziff. 3.2.4.1 Begründung).*<br><br>*Kenntnisnahme* |
| **18f** | 3.8 Zum Thema „Fledermäuse“ (und anderer Arten) auf S. 18 der Standortprüfung weisen wir auf das aktuelle Urteil des VG Hannover vom 22.11.2012 (Az.: 12 A 2305/11). | *siehe Gutachten Fledermäuse* |
| **18f** | 3.9 Bezüglich der einzelnen Standorte verweisen wir im Übrigen auf der derzeitigen Datengrundlage zunächst auf die Stellungnahmen der für die Umweltbelange zuständigen Fachbereiche unseres Hauses. Wir behalten uns für das weitere Verfahren eine Stellungnahme zu einzelnen Flächen vor, sofern sich aus den zur Offenlage ausgearbeiteten Planunterlagen städtebauliche oder planungsrechtliche Gesichtspunkte, insbesondere bezüglich eventueller Nutzungskonflikte zwischen Windkraft und berührten störungssensiblen Nutzungen, ergeben sollten. | *Kenntnisnahme* |
| **18f** | 3.10 In den Flächensteckbriefen sind die Angaben zu den Einspeisemöglichkeiten über die Energieversorger bzw. zum Erschließungsaufwand noch zu ergänzen. | *Dazu werden neue Angaben der EDNetze aufgenommen (Begründung Kap. 4.8)* |
| **18f** | 3.11 Hinweise für das weitere Verfahren:<br>Zur Bekanntmachung der Offenlage weisen wir darauf hin, dass neben Ort, Zeit und Art des Bauleitplanes auch ein verzeichnisartiger Hinweis auf die Arten der verfügbaren Umweltinformationen obligatorisch ist. Dies dient neben der zu erzielenden Anstoßwirkung auch der Orientierung des Bürgers über die Breite der umweltbezogenen Informationsbasis. Zu den "nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen" und gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit dem Entwurf des Bauleitplanes sowie der Begründung auszulegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gehören auch solche Gutachten und sonstige Ausarbeitungen, die nach dem Auslegungsbeschluss des nach Landesrecht zuständigen kommunalen Gremiums der Begründung "als Anlage beiliegen" und von den Normadressaten "zu beachten" sind. Auch die nach Einschätzung der Kommune wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen nehmen an dieser öffentlichen Auslegung vollinhaltlich teil. Ferner sind die bis dahin | |

| Nr. | BEHÖRDE, STELLUNGNAHME | ABWÄGUNGSENTSCHEIDE VERBAND |
|---|---|---|
| | verfügbaren umweltbezogenen Informationen zur Einsichtnahme bereitzuhalten. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB verlangt im Rahmen des Öffentlichkeitsbeteiligung Angaben dazu, welche "Arten" umweltbezogener Informationen verfügbar sind. Dazu sind die umweltbezogenen Informationen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese sind in Form einer schlagwortartigen Kurzcharakterisierung öffentlich bekannt zu machen. | *Kenntnisnahme* |
| **18f** | 3.12 Zur Offenlagebeteiligung im weiteren Verfahren bitten wir darum, dem Plansatz an uns in Papierform noch folgende zusätzliche Unterlagen beizulegen:<br>a. Verteiler der im Landratsamt beteiligten Fachbehörden zur Offenlage<br>b. Verteiler anderer Behörden und Stellen<br>c. Kopie des Protokolls der öffentlichen Sitzung des beschließenden Gremiums zur Behandlung der in der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen und des Beschlusses zur Offenlage<br>d. Kopie der öffentlichen Bekanntmachung des Sitzungstermins des o. g. Gremiums oder der Ausschusssitzung (Amtsblätter/Aushänge) zur Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung.<br>e. Kopien der öffentlichen Bekanntmachungen zur Offenlage<br>f. Kopie der derzeit gültigen Fassung der Verbandssatzung und ggf. der Bekanntmachungssatzung des Verbandes<br>Die Begründung ist zu gegebener Zeit auf den Stand der weiteren Planung unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses zu bringen.<br>Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren. | *Kenntnisnahme, Zustimmung* |
| **19** | **Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, FB 420 – Naturschutz**<br>Stadtstr. 3, 79104 Freiburg | |
| **19** | (Schreiben vom 15.07.2013)<br>1. Rechtliche Vorgaben: Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Windenergieerlass B-W<br>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen:<br>3.0 Anregungen und Hinweise:<br>Im der vorliegenden Teilfortschreibung des FNP Planungsverband Windenergie Hochschwarzwald zur Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA werden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung für das Gesamtgebiet des Verwaltungsverbandes insgesamt **16 Prüfflächen für Windenergieanlagen** dargestellt, allerdings noch ohne fachliche Bewertung oder Priorisierung. Alle außerhalb dieser Flächen liegenden windhöffigen Bereiche unterliegen lt. vorliegender Begründung Ausschlusskriterien. Grundlagen der Bewertungen und Prüfungen der jeweiligen Standorteignung aus naturschutzfachlicher und rechtlicher Sicht sind u. a. die Vorgaben des Windkrafterlasses Baden- Württemberg vom 09. Mai 2012, das Methodenpapier der LUBW zur Erfassung der Vogelarten (veränderte Standards in Abstimmung mit der UNB), die Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn der Forstlichen Versuchsanstalt Freiburg sowie die weiteren fachlichen und rechtlichen Vorgaben zur Berücksichtigung von Natura 2000 – Gebieten und des speziellen Artenschutzes. **Erhebungen der windkraftempfindlichen Vogelarten finden 2013 statt, Ergebnisse liegen zum Stand der frühzeitigen Beteiligung noch nicht bzw. nur mit ersten Beobachtungshinweisen vor**. Die Er- | *Die artenschutzrechtlichen Gutachten (Vögel, Fledermäuse) wurden dem FB 420 bereits* |

| Nr. | BEHÖRDE, STELLUNGNAHME | ABWÄGUNGSENTSCHEIDE VERBAND |
|---|---|---|
| | gebnisse der Erhebungen und artenschutzrechtlichen Prüfungen sind bis zur Offenlage vollständig vorzulegen. | *Ende März 2014 ausgehändigt.* |
| **19f** | **I. Allgemeine fachliche Anmerkungen und Hinweise zum Erläuterungsbericht**<br>**1. Vogelschutzgebiete** (VSG)<br>Die Prüffläche „Rauh/Wintersberg“ bei Neustadt liegt vollständig innerhalb des VSG „Mittlerer Schwarzwald“.<br>Innerhalb der Vorsorgeabstandsflächen zu Vogelschutzgebieten (700 m) liegen die Flächen „Windeck“ bei Hinterzarten und „Haldenbuck“ bei Breitnau (VSG „Südschwarzwald“) sowie die Flächen „Hochfirst Ost“ bei Lenzkirch (Teilfläche) und „Großwald“ bei Löffingen.<br>„Oberholz“ bei Löffingen liegt entgegen der Ausführungen des UB außerhalb des Vorsorgeabstands zum VSG „Wutach und Baaralb“.<br>Im Falle der Weiterverfolgung der genannten Prüfflächen ist für „Rauh/Wintersberg“ sowie „Haldenbuck“ eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG erforderlich (Vorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten), für die weiteren Gebiete ist zumindest eine Verträglichkeits- Vorprüfung durchzuführen.<br>Die weiteren Prüfflächen befinden sich in größeren Abständen zu Vogelschutzgebieten, so dass nach derzeitiger Einschätzung für diese Standorte keine Vogelschutzgebiets- Prüfungen erforderlich sind.<br>Sollten die Erhebungen 2013 und die dann eventuell nachgewiesenen Vorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten nahe legen, dass funktionale Beziehungen windkraftempfindlicher Vogelarten des Anhang I auch der weiter entfernten Prüfflächen zu den Vogelschutzgebieten bestehen, ist zumindest eine VSG-Vorprüfung noch durchzuführen. | *Die Teilfläche "Rauh" entfällt (s. artschutzrechtliches Gutachten)*<br>*Die Prüfflächen "Windeck", "Haldenbuck", "Hochfirst Ost" und "Großwald" entfallen.*<br>*Kenntnisnahme, die Fläche "Oberholz" entfällt.*<br>*Eine Verträglichkeitsprüfung wurde erstellt (siehe Anlage zum Umweltbericht)*<br>*Kenntnisnahme* |
| **19f** | **2. Gebiete der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie „FFH – Gebiete“**<br>Die Prüfflächen „Haldenbuck“ und „Windeck“ liegen randlich bzw. nahe des FFH-Gebiets „Hochschwarzwald um Hinterzarten“, die Prüfflächen „Großwald“ randlich bzw. nahe des FFH-Gebiets „Wutachschlucht“ und die Fläche „Oberholz“ angrenzend zu einer Teilfläche des FFH-Gebiets „Löffinger Muschelkalkhochland“. Derzeit liegen keine Hinweise vor, dass durch Windkraftanlagen erhebliche Auswirkungen auf FFH-Lebensräume oder –Arten (Fledermäuse) zu erwarten sind (keine direkten Flächeninanspruchnahmen von FFH-Gebieten). Sollten die artenschutzrechtlichen Prüfungen Vorkommen windkraftempfindlicher Fledermäuse mit funktionalen Beziehungen zu den FFH-Gebieten nahelegen, ist zumindest eine FFH-Vorprüfung durchzuführen. Im Falle des direkt an das FFH-Gebiet angrenzenden Bereiches **Oberholz** ist dort zumindest eine FFH-Vorprüfung durchzuführen. Generell sind für Vogelschutzgebiets- und FFH-Prüfungen nach § 34 BNatSchG grundsätzlich die Summationswirkungen zu berücksichtigen. Die Prüfkulisse ist immer das gesamte betroffene Natura 2000-Gebiet und es sind die zusätzlichen Wirkungen anderer Pläne oder Projekte zu berücksichtigen. Zur Prüfung der Verträglichkeit sind neben dem direkten Flächenentzug (nach Fachkonvention Lambrecht & Trautner, 2007) auch andere Wirkfaktoren wie Zerschneidungs-/Barrierewirkung, Lärm, Licht etc. abzuprüfen. Den jeweiligen Untersuchungsumfang bitten wir mit den Naturschutzbehörden abzustimmen. | *Diese Flächen entfallen*<br>*Die Fläche Oberholz entfällt (Artenschutz)*<br>*Zustimmung* |
| **19f** | **3. Landschaftsschutzgebiete (LSG)**<br>Mit Ausnahme der Fläche „Oberholz“ bei Löffingen liegen alle Prüfflächen vollständig innerhalb von Landschaftsschutzgebieten. | *Die Fläche Oberholz entfällt.* |

| Nr. | BEHÖRDE, STELLUNGNAHME | ABWÄGUNGSENTSCHEIDE VERBAND |
|---|---|---|
| | Nach dem Windenergieerlass Baden-Württemberg (WEE BW) vom 09.Mai 2012 werden LSG nicht als „Tabubereiche“, in denen eine Windenergienutzung nicht möglich ist, sondern als „Prüfflächen“ behandelt. Das Ministerium für ländlichen Raum hat in einem Erlass vom 17.05.2013 darauf hingewiesen, dass eine Befreiung zur Zulassung oder bei der Regional- und Bauleitplanung zur Planung in eine Befreiungslage hinein in Einzelfällen in Betracht kommen kann. Die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen dafür wurden ausführlich dargestellt und darauf hingewiesen, dass nach der Rechtsprechung die Befreiung einen vom Verordnungsgeber nicht vorausgesehenen und deshalb atypischen, singulären Fall voraussetzt.<br>Im Wege der Befreiung können aber „keinesfalls großflächige Bereiche des Landschaftsschutzgebietes den Festsetzungen der Landschaftsschutzgebietsverordnung entzogen werden“ (VGH Mannheim v. 5. April 1990, AZ.: 8 S 2303/89, bestätigt durch Urteil v. 9. Mai 1997, Az.: 8S 2357/96). Es ist daher im Einzelfall zu prüfen, ob die Flächeninanspruchnahme einzelner oder mehrerer Windenergieanlagen (einschließlich Kranaufstellflächen) für die Planung oder das Vorhaben selbst so weit reicht, dass eine Befreiung nicht in Betracht kommt.<br>Eine Befreiung ist mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes unvereinbar, wenn sie eine Schutzverordnung in ihrem Schutzzweck wesentlich beeinträchtigt oder gar obsolet werden lässt. Sind die Voraussetzungen einer Befreiung bzw. einer objektiven Befreiungslage nicht gegeben, ist eine förmliche Änderung oder Aufhebung der Landschaftsschutzgebietsverordnung erforderlich. Dies hat vor dem Beschluss eines Flächennutzungsplans zu erfolgen. Sofern eine Ausweisung von Konzentrationszonen für mehrere Windenergieanlagen (WEA) innerhalb eines LSG vorgesehen ist, wird i. d. R. eine Herausnahme / Zonierung der Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet erforderlich.<br>In diesem Zusammenhang weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass der Flächennutzungsplan nicht im Widerspruch zu den Vorgaben einer Landschaftsschutzgebietsverordnung stehen darf. Dies ist erst gewährleistet, wenn ein ggf. erforderliches Änderungsverfahren für das Landschaftsschutzgebiet abgeschlossen ist und die tangierten Flächen rechtswirksam aus dem Schutzgebiet entlassen wurden oder eine Befreiungslage möglich ist.<br>Wir empfehlen daher das weitere Verfahren in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zu betreiben und bei einer evtl. Betroffenheit eines LSG rechtzeitig schriftlich und ausdrücklich eine Änderung der Schutzgebietsverordnung zu beantragen. Die Änderung des LSG muss vor dem Feststellungsbeschluss des Flächennutzungsplans abgeschlossen sein.<br>Auch weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die abschließende und verbindliche Abwägung darüber, ob eine geplante Konzentrationszone aus einem LSG entlassen werden kann, durch das Landratsamt als zuständiger Behörde erfolgt. Hierbei spielen verschiedene Kriterien, wie bspw. die besondere Qualität des Landschaftsbilds, die Erholungseignung, die Windhöffigkeit des Standorts und die damit verbundene Wirtschaftlichkeit von WEA oder die zu erwartenden Fern- und Summationswirkungen eine wesentliche Rolle. Die sachgerechte Bewertung dieser Kriterien ist im Rahmen der Erstellung des FNP-Teilplans qualifiziert zu erarbeiten (qualifizierte Landschaftsbildanalysen mit Visualisierungen).<br>Bereits zum jetzigen Zeitpunkt lässt sich feststellen, dass im Planungsraum überwiegend Landschaftsteile betroffen sind, die hinsichtlich des Landschaftsbilds und der Erholungsfunktion sehr hochwertig | *Kenntnisnahme*<br><br>*Für die verbliebenen Prüfflächen "Wintersberg", "Fehren" und "Glasberg" sind Änderungen der LSG-Verordnung erforderlich.*<br><br>*Kenntnisnahme* |

| Nr. | BEHÖRDE, STELLUNGNAHME | ABWÄGUNGSENTSCHEIDE VERBAND |
|---|---|---|
| | sind oder sogar eine herausragende Bedeutung im Sinne des Windkrafterlasses haben. Der Hochschwarzwald ist eine historisch gewachsene, weltweit bekannte und noch vielerorts sehr naturnahe Kulturlandschaft von europäischem Rang. Fernsichten von bis zu 250 km von vielen Gipfel- und Kammlagen zu den Alpen sind ein landschaftliches und touristisches Alleinstellungsmerkmal. Viele der Landschaftsteile des Planungsverbands sind als idealtypische Schwarzwälder Kulturlandschaft anzusprechen und für die Erholungsnutzung sehr hochwertig. Die sehr hohe Zahl von Tages- und Übernachtungsgästen in der Region belegen eindrücklich die hohe Bedeutung und Funktion als Erholungslandschaft. Die UNB geht deshalb davon aus, dass dem Schutzgut Landschaftsbild und Erholungsfunktion im notwendigen Abwägungsprozess eine sehr hohe Gewichtung beizumessen ist.<br>Da mit Ausnahme „Oberholz“ alle Prüfflächen der vorliegenden Planung innerhalb von Landschaftsschutzgebieten liegen, wird auch zu prüfen sein, inwieweit Summationswirkungen von Eignungsflächen zum Tragen kommen und dem Schutzzweck der jeweils betroffenen LSG zuwiderlaufen. Zur Einschätzung von Summationswirkungen sind Visualisierungen der in Frage kommenden Prüfflächen aus verschiedenen Blickrichtungen und Entfernungen erforderlich. Die jeweiligen Fixpunkte der Betrachtungsebenen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.<br>Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass eine Sichtfeldanalyse die Fernwirkungen von Anlagen, die bis zu 200 m hoch sein können und meist in sehr exponierten Lagen stehen, auch auf große Entfernungen zu berücksichtigen hat. Dies ist im Rahmen der Landschaftsbildanalyse in angemessener Weise abzubilden und zu visualisieren (möglichst 3-D-Modellierung). Im Umweltbericht wird ein maximalen Prüfradius von 5-6 km bei Vorliegen besonders herausragender Blickbeziehungen oder bei Betroffenheit von Erholungsschwerpunkten als ausreichend angesehen (Regelprüfradius der Sichtbereichsanalysen: 3 km). Aus fachlicher Sicht der UNB ist sowohl der Regelprüfradius als auch der maximale Prüfradius nicht ausreichend. Wirkradien mit hoher Relevanz von Sichtbeziehungen liegen mindestens in Bereichen von 5-6 km und können noch über deutlich größere Entfernungen bestehen, so z.B. von den Gipfeln des Feldberg, Schauinsland oder Kandel in den Planungsraum. | *Diese Auffassung wird vom Planungsverband geteilt.*<br><br>*Visualisierungen wurden für jede Prüffläche nach Angaben der Kommunen erstellt.*<br><br>*Kenntnisnahme*<br><br>*Zustimmung*<br><br>*Der Wirkradius wurde auf 6 km ausgedehnt.* |
| **19f** | **4. Artenschutzrechtliche Prüfung**<br>Auf Flächennutzungsplanebene ist der Nachweis zu führen, dass der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA keine artenschutzrechtlichen Verbote nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) entgegenstehen werden. Im Zuge der vorliegenden Planung ist daher eine umfassende Prüfung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG erforderlich. Sofern Verbotstatbestände festgestellt werden, ist das Vorliegen einer objektiven „Ausnahmelage“ nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nachzuweisen.<br>Für die **windkraftempfindlichen Vogelarten**, die es vertieft auf Ebene des FNP zu untersuchen gilt, wurden in Abstimmung mit der UNB die Empfehlungen der LUBW in einigen Punkten verändert bzw. im Umfang modifiziert. Mit dem „modifizierten“ Verfahren soll erreicht werden, nicht zwingend notwendige und sehr kostenintensive Untersuchungen einzusparen und den zeitlich engen Vorgaben für die Flächennutzungsplanung gerecht zu werden. Die Prüfung, ob naturschutzfachliche Verbote, insbesondere solche nach § 44 BNatSchG eingreifen, setzt aber eine **ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme** der im Vorhabengebiet relevanten Tierarten und Lebens- | *Kenntnisnahme, Zustimmung*<br><br>*Die erhobenen Daten reichen für eine qualifizierte Beurteilung der Flächen hinsichtlich des* |

| Nr. | BEHÖRDE, STELLUNGNAHME | ABWÄGUNGSENTSCHEIDE VERBAND |
|---|---|---|
| | räume voraus. Übertragen auf vorliegende Planung bedeutet dies, dass bei unzureichender Datenlage der Erhebungen der Untersuchungsumfang auszuweiten ist. Für die artenschutzrechtliche Prüfung der Betroffenheit Auerhuhn ist auf Daten und in der Regel auch fachliche Einschätzung der Forstlichen Versuchsanstalt Freiburg zurückzugreifen.<br>Zum Thema **Fledermäuse** ist darauf hinzuweisen, dass auf Ebene der Flächennutzungsplanung ebenfalls eine artenschutzrechtliche Prüfung in o. g. Sinne erforderlich ist. Im Scoping wurde vereinbart, dies auf der Grundlage intensiver Datenrecherche und einer fachlich qualifizierten Habitatmodellierung durchzuführen:<br>- Datenrecherche (z.B. Datenbank AGF),<br>- Darstellung und Analyse bekannter Fundpunkte und potentieller Vorkommen,<br>- Habitatmodellierung zur Abschätzung von Vorkommen von Fledermäusen und insbes. von kollisionsgefährdeter Arten (i. d. R. Geländebegehung erforderlich),<br>- Vorläufige Wirkungsanalyse auf der Grundlage der Habitatmodellierung,<br>- FFH-(Vor-)Prüfung für relevante Arten in FFH-Gebieten.<br>Auf der Grundlage des derzeitigen *Entwurfsstandes* der LUBW Erfassungshinweise für Fledermäuse ist davon auszugehen, dass o. g. Prüf-Methoden auf der Ebene der FNP-Planung ausreichend sein werden. Sollten die Erfassungshinweise der LUBW rechtzeitig veröffentlicht werden, damit eine Berücksichtigung im Prüfverfahren des Flächennutzungsplanes noch möglich ist, sind ggf. Anpassungen an die dort genannten Methodenstandards erforderlich.<br>Der Umweltbericht enthält bereits eine erste fachliche Einschätzung der möglichen Betroffenheit von Fledermäusen (Büro FrInaT, 2013). Danach sind für keine der Prüfflächen aus Sicht des Fledermausschutzes so starke Restriktionen zu erwarten, dass sie zu einem Ausschluss führen. Diese Voreinschätzung ist durch die weiteren o. g. Habitatanalysen und Prüfungen zu überprüfen.<br><br>Allgemein gilt, dass im Rahmen der Bearbeitung und fachlichen Bewertung der artenschutzrechtlichen Prüfungen auch bereits Aussagen darüber zu treffen sind, für welche Arten voraussichtlich weitergehende vertiefende Untersuchungen auf Vorhabensebene erforderlich werden. Als Regelfall ist davon auszugehen, dass im näheren Bereich der tatsächlichen Windkraftanlagenstandorte eine vollständige Brutvogelerfassung sowie Erfassung der Fledermäuse erforderlich wird. Sofern Hinweise auf weitere geschützte oder gefährdete Arten vorliegen, ist ebenfalls bereits darauf hinzuweisen.<br>Spätestens zur Offenlage sind die jeweiligen Fachgutachten zum Artenschutz den FNP Unterlagen beizufügen.<br>Hinweis:<br>Die LUBW beabsichtigt die Erstellung weiterer Artenschutz-Planungshilfen für die Windkraftplanung, so z. B. Bewertungshinweise Artenschutz, Darstellung von Lebensräumen von windkraftsensiblen Vogelarten und die Identifizierung und Abgrenzung von Zugkonzentrationszonen (Vögel) im Schwarzwald. Die Planungshilfen und Auswertungen sollen bis Ende 2013 vorliegen und können ggf. in der aktuellen FNP-Teilfortschreibung Windenergie noch berücksichtigt werden. Die im Umweltbericht dargestellten Bewertungskriterien hinsichtlich der Betroffenheit windkraftempfindlicher Vogelarten („Ampelschema“) wurde im Vorfeld bereits mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und können so mitgetragen werden (ggf. Anpassungen/ Änderungen durch LUBW-Empfehlungen erforderlich, s .o.). | *Artenschutzes aus.*<br><br>*Zustimmung*<br><br>*Dies wurde im durchgeführten Artenschutzgutachten "Fledermäuse" berücksichtigt.*<br><br>*Richtig.*<br>*Das Ergebnis, wonach keine Flächen wegen des Fledermausschutzes entfallen müssen, bleibt bestehen.*<br><br>*Kenntnisnahme*<br>*Die Fachgutachten liegen vor und sind den FNP-Unterlagen beigefügt.*<br><br>*Kenntnisnahme* |

| Nr. | BEHÖRDE, STELLUNGNAHME | ABWÄGUNGSENTSCHEIDE VERBAND |
|---|---|---|
| | | |
| 19f | **5. Naturpark**<br>Alle dargestellten Vorrangflächen befinden sich innerhalb des Naturparks „Südschwarzwald". Für die Naturparkflächen können die Gemeinden nach der Naturparkverordnung Erschließungszonen festlegen, in denen die Erlaubnisvorbehalte für die Errichtung baulicher Anlagen regelmäßig nicht gelten. Im Flächennutzungsplanverfahren sind daher der Schutzzweck des Naturparks und die für die Windenergieplanung sprechenden Belange zu berücksichtigen und entsprechend abzuwägen. | *Die Naturparkverordnung wird berücksichtigt.* |
| 19f | **6. Biosphärengebiet**<br>Nach derzeitigem Stand der Planung des Biosphärengebiets „Südschwarzwald" (Stand 23.04.13) liegen alle Prüfflächen des Planungsverbandes außerhalb der Suchkulisse. | *Kenntnisnahme* |
| 19f | **II. Fachliche Einschätzung zu den Einzelflächen lt. Steckbriefen**<br>Die folgenden fachlichen Einschätzungen der UNB haben vorläufigen Charakter, da noch nicht alle Erhebungen und Untersuchungen vorliegen und noch weitere Prüfungsschritte zu erfolgen haben.<br><br>**Prüffläche „Windeck", Gemeinde Hinterzarten**<br>Zwei Teilflächen von jeweils 1,4 ha (Teilfläche NW) und 1,9 ha (TF SO) befinden sich im Bereich des bewaldeten Windeck-Bergrückens in Höhenlagen zwischen ca. 1100-1120 m. Die Windhöffigkeiten sind mit 5,25 – 5.75 m/s mäßig. Die Teilfläche NW befindet sich in 200 m Entfernung zum NSG „Bisten" und innerhalb des 700 m-Puffers des Vogelschutzgebiets „Südschwarzwald". Im Fachplan der FVA zur Relevanz des Auerhuhns befindet sich die NW-Fläche innerhalb der Kategorie 2: „sehr problematisch", die Fläche SO innerhalb der Kategorie 3: „weniger problematisch". Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG sind nicht betroffen. Die Teilflächen befinden sich in einer sehr exponierten Lage oberhalb der Ortslage von Hinterzarten.<br><br>Betroffenes LSG: „Breitnau-Hinterzarten"<br><br>Fachliche Einschätzung UNB:<br>Es liegen mit Ausnahme des Auerhuhns noch keine Daten zu Vorkommen windkraftempfindliche Arten vor. Laut Fachplan Auerhuhn der FVA ist die nordwestliche Teilfläche aus Sicht des Auerhuhnschutzes als sehr problematisch einzustufen. Zudem befindet sich diese Fläche noch innerhalb des Vorsorgeabstands zu einer ausgewiesenen Teilfläche des Vogelschutzgebiets „Südschwarzwald", so dass möglicherweise auch Schutzziele des Vogelschutzgebiets berührt sind und deshalb eine Prüfungsrelevanz besteht (möglicherweise auch aufgrund weiterer vorkommen der windkraftempfindlicher Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie).<br>Die Prüfflächen sind aus Sicht des Schutzes des Landschaftsbilds sehr kritisch und weisen ein sehr hohes Konfliktpotential auf. Die Landschaft zwischen Hinterzarten und Feldberg ist von herausragender Vielfalt, Schönheit und Eigenart und in ihrer Erholungsfunktion von überragender Bedeutung. Windkraftanlagen führen zu einer erheblichen technischen Überprägung der Landschaft und voraussichtlich zu einer erheblichen Einschränkung der Erholungsfunktion. Auch aus dem Blickwinkel von St. Märgen, Thurner und Breitnau würden WEA auf der Horizontlinie vor dem Feldbergmassiv stehen und die Sichtverbindungen erheblich beeinträchtigen. Nach derzeitiger fachlicher Einschätzung kann deshalb eine Herausnahme der | |

| Nr. | BEHÖRDE, STELLUNGNAHME | ABWÄGUNGSENTSCHEIDE VERBAND |
|---|---|---|
| | Prüfflächen aus dem Landschaftsschutzgebiet „Hinterzarten“ oder eine Zonierung nicht in Aussicht gestellt werden. Dies auch deshalb, weil nur mäßige Windgeschwindigkeiten vorliegen und die Prüfflächen aufgrund ihrer geringen Größe nur eine geringe Konzentrationswirkung entfalten (insgesamt nur zwei Anlagen möglich). | *Die Prüffläche "Windeck" entfällt (Landschaftsbild, LSG, Artenschutz, Splitterfläche), s. Begründung* |
| **19** | **Prüffläche „Haldenbuck“, Gemeinde Breitnau**<br>Mit 3,3 ha handelt es sich dabei um eine sehr kleine Prüffläche für maximal eine Anlage, die sich an der bewaldeten oberen Hangkante zum Höllental (oberhalb Posthalde) auf Breitnauer Gemarkung in etwa 1000 m Höhe befindet. Die Windhöffigkeiten sind mit 5,25 – 6,0 m/s mäßig bis gut. Die Prüffläche ist Halbkreisförmig umgeben und in geringem Abstand gelegen zu den Natura 2000 – Gebieten „Hochschwarzwald um Hinterzarten“ (FFH –Gebiet) und Vogelschutzgebiet „Südschwarzwald“. Daten zu windkraftempfindlichen Vogelarten liegen noch nicht vor. Bekannt ist ein traditioneller Brutplatz des Wanderfalken in etwa eineinhalb km Entfernung. Auch das Auerhuhn ist in diesem Bereich relevant, es sind „sehr problematische“ Flächen des FVA Fachplans betroffen, randlich auch Tabuflächen. Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG sind nur randlich betroffen, grenzen aber großflächig an die Prüffläche an (seltene Waldgesellschaften).<br>Die Prüffläche befindet sich in einer sehr exponierten Lage an der Hangkante des Höllentals.<br><br>Betroffenes LSG: „Breitnau-Hinterzarten“<br><br>Fachliche Einschätzung UNB:<br>Aufgrund der Lage im Nahbereich von Natura 2000 – Gebieten mit Vorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten (und Fledermäusen?) weist die Prüffläche möglicherweise ein hohes auch artenschutzrechtliches Konfliktpotential auf. Bei Weiterverfolgung des Standortes ist deshalb voraussichtlich eine Verträglichkeitsvollprüfung erforderlich.<br>Die Sichtbarkeitsanalyse im 3 km-Wirkraum ergibt eine geringe Relevanz, die visuellen Fernwirkungen über diesen Radius hinaus dürften aber wesentlich gravierender ausfallen. Das tief eingeschnittene Höllental mit seinen steilen, von Felsen und Blockhalden sowie naturnahen Wäldern geprägten Steilhängen ist in dieser Größenordnung landschaftlich einmalig im Schwarzwald und von hohem Erlebniswert, ebenso die nördlich angrenzende Landschaft um Breitnau. Insofern ist die gewählte Prüffläche am Oberhang des Tales aus Sicht des Schutzes des Landschaftsbilds als sehr kritisch einzustufen. Die Vorbelastung des seit längerem bestehenden Windrades bei Breitnau ist eher gering einzustufen, da dessen vergleichsweise geringe Höhe – im Vergleich mit WEA heutiger Generation - deutlich geringere Fernwirkung entfaltet. Am Standort Haldenbuck ist zudem keine Konzentrationswirkung von WEA möglich. Laut Steckbrief könnte nur eine Anlage realisiert werden. Aus Sicht der UNB sollte aufgrund des naturschutzfachlichen und landschaftlichen Konfliktpotentials sowie der nicht vorhandenen Konzentrationswirkung von WEA die Prüffläche nicht weiterverfolgt werden. | *Die Prüffläche "Haldenbuck" entfällt (Landschaftsbild, LSG, Artenschutz, Splitterfläche), s. Begründung* |
| **19f** | **Prüffläche „Weißtannenhöhe“, Gemeinde Breitnau**<br>Mit 3,6 ha ist diese Prüffläche sehr klein und für maximal ein oder zwei Anlagen geeignet. Sie befindet sich auf dem bewaldeten markanten Höhenrücken der Weißtannenhöhe in Höhenlagen von 1100-1190 m. Die Windgeschwindigkeiten sind mit 5,75-6,25 m/s gut. Nach | |

| Nr. | BEHÖRDE, STELLUNGNAHME | ABWÄGUNGSENTSCHEIDE VERBAND |
|---|---|---|
| | bisherigen Beobachtungen sind zahlreiche Rotmilane im Bereich der Weißtannenhöhe beobachtet worden und es besteht Brutverdacht. Das Auerhuhn ist mit „weniger problematischen“ Flächen betroffen. Die Prüffläche befindet sich in einer sehr exponierten Lage mit hoher Fernwirkung.<br><br>Betroffenes LSG: Breitnau-Hinterzarten<br><br>Fachliche Einschätzung UNB:<br>Aufgrund des Vorkommens windkraftempfindlicher Vogelarten besteht voraussichtlich ein hohes Konfliktpotential im Hinblick auf den Artenschutz. Die 1190 m hohe Weißtannenhöhe zählt vergleichbar dem Hochfirst bei Titisee-Neustadt zu den sehr markanten und exponierten Höhenrücken des Planungsverbandes. Die umgebenden Landschaften, insbesondere die Tallagen, haben noch einen vergleichsweise hohen Offenlandanteil, da sie überwiegend von traditioneller Milchviehbewirtschaftung mit viel Grünland geprägt sind.<br>Besonders bemerkenswert sind die noch zahlreich erhaltenen, oft denkmalgeschützten Hof guter mit Nebengebäuden wie Hofkapelle, Kornspeicher, Mühlen u. a., die der Landschaft im Verbund mit den abwechslungsreichen Wald- und Offenlandstrukturen ihren unverwechselbaren Charakter verleihen und einen hohen Erholungswert haben. Diese idealtypische Ausprägung einer Schwarzwaldlandschaft begründet auch ihre herausragende Schönheit und Eigenart, deren Erhaltung wesentlicher Schutzzweck der betroffenen Landschaftsschutzgebiete ist. Die Prüffläche „Weißtannenhöhe“ als mögliche Konzentrationszone von WEA befindet sich in zentraler und sehr exponierter Lage dieser geschützten Schwarzwaldkulisse und es sind gute Sichtbeziehungen zu fast allen wichtigen Erholungsorten und –einrichtungen des Planungsverbandes gegeben (u. a. Feldberg, Hinterzarten, Titisee-Neustadt, Breitnau und St. Märgen/Turner). Ergänzend zum vorliegenden Steckbrief im Umweltbericht weisen wir auch darauf hin, dass über den Gipfel der Weißtannenhöhe der Westweg des Schwarzwaldvereins verläuft und am benachbarten Thurner der „Club Thurnerspur e.V.“ ein überregional bedeutendes Loipenzentrum betreibt.<br>Die Ausweisung einer Konzentrationszone wäre nach fachlicher Einschätzung der UNB geeignet, den wesentlichen Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets auf sehr großer Fläche so nachhaltig zu beeinträchtigen, dass nach derzeitiger Einschätzung eine Änderung der Schutzgebietsverordnung oder Zonierung zugunsten einer Konzentrationszone von WEA nicht in Aussicht gestellt werden kann. | *Die Prüffläche "Weißtannenhöhe" entfällt (Landschaftsbild, LSG, Artenschutz, Splitterfläche, Loipe, touristische Belange), s. Begründung* |
| **19f** | **Prüffläche „Bossenbühl“, Stadt Titisee-Neustadt**<br>Die beiden Teilflächen (9,2 ha SW, 5,2 ha NO) sind östlich Waldau auf exponierten und weitgehend bewaldeten Höhenrücken in Höhenlagen von 1070-1120 m gelegen. Die Windgeschwindigkeiten sind mit 5,25-6,00 m mäßig bis gut. Daten zu windkraftempfindlichen Vogelarten liegen noch nicht vor. Das Auerhuhn ist mit „weniger problematischen“ Flächen betroffen (SW-Teilfläche).<br>Ein großflächiges Waldbiotop (§ 30 a LWG) liegt innerhalb der NO Teilfläche. Die Prüfflächen befinden sich in sehr exponierten Lagen mit hoher Fernwirkung.<br><br>Betroffenes LSG: „Titisee-Neustadt“<br><br>Fachliche Einschätzung UNB:<br>Das Konfliktpotential bzgl. Artenschutz ist noch nicht einschätzbar. | |

| Nr. | BEHÖRDE, STELLUNGNAHME | ABWÄGUNGSENTSCHEIDE VERBAND |
|---|---|---|
| | Vergleichbar der Weißtannenhöhe weist diese Prüffläche ein hohes Konfliktpotential im Hinblick auf das Landschaftsbild auf.<br>Das nahe gelegene Dorf Waldau mit seinem kleinen Ortskern und den umliegenden Schwarzwaldhöfen bildet zusammen mit dem Grünland und den Wäldern ein herausragendes Landschafts-Ensemble. Die Hochtäler und umgebenden Höhen verkörpern noch unberührte Schwarzwälder Kulturlandschaft mit hohem Erholungswert. Störende, landschaftsfremde Elemente fehlen weitgehend. Auch hier wird der wesentliche Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets auf sehr großer Fläche in erheblicher Weise durch WEA beeinträchtigt. Nach derzeitiger Einschätzung kann aus den genannten Gründen eine Änderung der Schutzgebietsverordnung oder Zonierung zugunsten einer Konzentrationszone von WEA nicht in Aussicht gestellt werden. | *Die Prüffläche "Weißtannenhöhe" entfällt (Landschaftsbild, LSG, Artenschutz, Splitterfläche), s. Begründung* |
| **19f** | **Prüffläche „Die Rauh / Wintersberg", Stadt Titisee-Neustadt**<br>Mit 83,5 ha handelt es sich bei dieser Prüffläche um die größte Einzelfläche des Planungsverbands auf dem überwiegend bewaldeten, langgezogenen Höhenrücken zwischen den von Süd nach Nord verlaufenden Tälern Jostal und Langenordnachtal. Bei Höhenlagen zwischen 1020 – 1070 m liegen die Windgeschwindigkeiten bei 5,25 – 6,25 m (mäßig bis gut). Die Prüffläche befindet sich vollständig innerhalb einer Teilfläche des Vogelschutzgebiets „Mittlerer Schwarzwald" mit windkraftempfindlichen Vogelarten. Das Auerhuhn ist mit „weniger problematischen" Flächen betroffen. Die Prüffläche befindet sich in einer sehr exponierten Lage mit hoher Fernwirkung.<br><br>Betroffenes LSG: „Titisee-Neustadt".<br><br>Fachliche Einschätzung UNB:<br>Aus Sicht des Vogelschutzgebiets und des Artenschutzes (Vögel) besteht hier voraussichtlich hohes Konfliktpotential. Die Prüfung der Erheblichkeit des Vorhabens auf Schutzziele des VSG hat im Rahmen einer Verträglichkeitsprüfung zu erfolgen.<br>Mit dem Standort Rauh/Wintersberg ist, wie die ersten Sichtbarkeitsanalysen zeigen (3-km – Radius), eine sehr hohe Sichtbarkeit aus den angrenzenden Tallagen gegeben, auch die Fernwirkung dürfte sehr hoch sein. Das Landschaftsbild in diesem Bereich wird besonders von den langen und weitverzweigten Tallagen der Langenordnach und des Josbachs sowie den dazwischen liegenden bewaldeten Höhenrücken geprägt. Die Täler werden von den zahlreichen einzelstehenden Schwarzwälder Bauernhöfen aus überwiegend als Grünland bewirtschaftet. Insofern sind auch im Umfeld der Prüffläche Rauh / Wintersberg idealtypische Ausprägungen der Schwarzwaldlandschaft betroffen, die voraussichtlich durch den Betrieb von hier bis zu 8 möglichen WEA erheblich technisch überprägt werden dürften. Ob hierfür eine Herausnahme aus dem LSG oder Zonierung in Aussicht gestellt werden kann, ist noch von den weiteren Untersuchungen und Prüfungen abhängig, insbesondere auch den Sichtbarkeitsanalysen und Visualisierungen. | *Die südliche Teilfläche "Rauh" entfällt aus artenschutzrechtlichen Gründen.*<br>*Die Teilfläche "Wintersberg" wird weiter verfolgt.*<br>*Es soll eine Zonierung des LSG erfolgen.* |
| **19f** | **Prüffläche „Fehren", Stadt Titisee-Neustadt**<br>Die 44,3 ha große Prüffläche befindet sich auf lang gezogenem bewaldeten Bergrücken oberhalb Neustadt zwischen Langenordnachtal und Reichenbachtal. Die Höhen des flachen Rückens liegen zwischen 1020 und 1060 m und verfügen über Windhöffigkeiten von 5,25-6,0 m/s (mäßig bis gut). Es gibt erste Hinweise auf Vorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten, das Auerhuhn ist mit „weniger problematischen" Flächen betroffen. Die Lage oberhalb Neustadt ist | |

| Nr. | BEHÖRDE, STELLUNGNAHME | ABWÄGUNGSENTSCHEIDE VERBAND |
|---|---|---|
| | sehr exponiert.<br><br>Betroffenes LSG: „Titisee-Neustadt".<br><br>Fachliche Einschätzung UNB:<br>Aus Sicht des Artenschutzes (Vögel) besteht möglicherweise hohes Konfliktpotential.<br>Mit dem Standort Fehren ist, wie die ersten Sichtbarkeitsanalysen zeigen (3-km – Radius), eine sehr hohe Sichtbarkeit aus den angrenzenden Tallagen und insbesondere von Neustadt aus gegeben, auch die Fernwirkung dürfte von hier aus sehr hoch. Da die Fehren im Bereich der ausgedehnten Waldflächen des östlichen Schwarzwaldes (beginnend nördlich Friedenweiler) liegt, kommt dieser Fläche im Vergleich zu den vorigen Prüfflächen hinsichtlich der Landschaftsbildqualität eine eher „mittlere" Bedeutung zu, dennoch sind in dieser exponierten Lage auch erhebliche Fernwirkungen zu erwarten, die im Rahmen der noch vorzunehmenden Sichtfeldanalysen und Landschaftsbildbewertungen zu bewerten sind.<br>Ob hierfür eine Herausnahme aus dem LSG oder Zonierung in Aussicht gestellt werden kann, ist noch von den weiteren Untersuchungen und Prüfungen abhängig, insbesondere auch den Sichtbarkeitsanalysen und Visualisierungen. | *Die Fläche wird weiter verfolgt, da keine zwingenden Ausschlussgründe (insbesondere Artenschutz, Landschaftsbild) vorliegen* |
| **19f** | **Prüffläche „Feuerberg", Stadt Titisee-Neustadt**<br>Die 25,6 ha große Prüffläche befindet sich auf von West nach Ost verlaufenden, bewaldeten Bergrücken westlich Neustadt in Höhenlagen zwischen 1000 und 1040 m. Die Windhöffigkeiten sind mit 5,25-6,0 m/s mäßig bis gut. Es gibt erste Hinweise auf Vorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten, für das Auerhuhn sind im Fachplan der FVA unkritische Flächen dargestellt. Die Lage oberhalb des Gutachtales zwischen Neustadt und Titisee ist sehr exponiert.<br><br>Betroffenes LSG: „Titisee-Neustadt".<br>Fachliche Einschätzung UNB:<br>Aus Sicht des Artenschutzes (Vögel) besteht möglicherweise hohes Konfliktpotential. Mit dem Standort Feuerberg ist, wie die ersten Sichtbarkeitsanalysen zeigen (3-km – Radius), eine sehr hohe Sichtbarkeit aus den angrenzenden Tallagen und insbesondere von Neustadt und Titisee aus gegeben, auch die Fernwirkung dürfte von hier aus sehr hoch sein. Mit Titisee ist ein touristisches Zentrum unmittelbar betroffen, weshalb für diesen Standort die Frage nach der Vereinbarkeit von WEA mit der Erholungsnutzung besonders zu prüfen und abzuwägen ist. Ob der Standort Feuerberg noch zu den herausragenden Landschaftsteilen des Planungsraumes zählt, ist ohne genaue und umfassende Landschaftsbildanalyse nur schwer einzuschätzen.<br>Ob für die Prüffläche Feuerberg eine Herausnahme aus dem LSG oder Zonierung in Aussicht gestellt werden kann, ist noch von den weiteren Untersuchungen und Prüfungen abhängig, insbesondere auch den Sichtbarkeitsanalysen und Visualisierungen. | *Die Fläche wird nicht weiter verfolgt (insbesondere Landschaftsbild, Splitterfläche) vorliegen* |
| **19f** | **Prüffläche „Glasberg", Stadt Titisee-Neustadt**<br>Die 22,5 ha große Prüffläche befindet sich auf einem dem Hochfirst vorgelagerten bewaldeten Bergrücken südwestlich Neustadt in Höhenlagen um die 1000 m. Die Windhöffigkeiten sind mit 5,25-5,75 m/s mäßig. Es gibt erste Hinweise auf Vorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten, für das Auerhuhn sind im Fachplan der FVA größtenteils „weniger problematische" und nur am südlichen Rand unkritische Flächen dargestellt. Die Lage nahe oberhalb Neustadt ist sehr | |

| Nr. | BEHÖRDE, STELLUNGNAHME | ABWÄGUNGSENTSCHEIDE VERBAND |
|---|---|---|
| | exponiert.<br><br>Betroffenes LSG: „Titisee-Neustadt“.<br><br>Fachliche Einschätzung UNB:<br>Aus Sicht des Artenschutzes (Vögel) besteht möglicherweise Konfliktpotential.<br>Mit dem Standort Glasberg ist, wie die ersten Sichtbarkeitsanalysen zeigen (3-km – Radius), eine hohe Sichtbarkeit aus den angrenzenden Tallagen und insbesondere von Neustadt und Titisee aus gegeben. Die Fernwirkung in südliche Richtung dürfte mit dem vorgelagerten Hochfirstmassiv deutlich geringer sein als bspw. bei den beiden vorgenannten Prüfflächen bei Neustadt.<br>Ob unter Berücksichtigung der an diesem Standort gegebenen mäßigen Windhöffigkeit für die Prüffläche Feuerberg eine Herausnahme aus dem LSG oder Zonierung in Aussicht gestellt werden kann, ist noch von den weiteren Untersuchungen und Prüfungen abhängig, insbesondere auch den Sichtbarkeitsanalysen und Visualisierungen. | *(Gemeint ist wohl "Glasberg")*<br>*Die Fläche wird weiter verfolgt, da keine zwingenden Ausschlussgründe (insbesondere Artenschutz, Landschaftsbild) vorliegen* |
| **19f** | **Prüffläche „Hochfirst West“, Stadt Titisee-Neustadt**<br>Die 32,5 ha große Prüffläche befindet sich auf dem westlichen Teil des langgezogenen Höhenzugs des Hochfirsts in Höhenlagen zwischen 1080 und 1160 m. Die Windhöffigkeiten sind mit 5,25-6,25 m/s mäßig bis gut. Es gibt erste Hinweise auf Vorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten auf der Saiger Seite. Für das Auerhuhn relevante Flächen sind im Fachplan der FVA für den gesamten Höhenzug ausgewiesen. Im Bereich der Prüffläche sind jeweils etwa zur Hälfte „sehr problematische“ und „weniger problematische“ Flächen betroffen. Östlich angrenzend bis zur Prüffläche „Hochfirst Ost“ ist die Kammlage als Ausschlussfläche für WEA dargestellt. Die Lage der Prüffläche ist nach allen Richtungen sehr exponiert weist eine sehr große Fernwirkung auf.<br>Betroffenes LSG: „Titisee-Neustadt“.<br><br>Fachliche Einschätzung UNB:<br>Aus Sicht des Artenschutzes (Vögel) besteht voraussichtlich hohes Konfliktpotential, aus Sicht des Landschaftsbildes ein sehr hohes Konfliktpotential: Der Hochfirst ist der dominierende Höhenzug zwischen Hoch- und Baarschwarzwald. WEA auf dem Hochfirstkamm entfalten insbesondere vom Feldberggebiet und auch von der Baar aus eine erhebliche Fernwirkung, sind aber voraussichtlich von fast allen Gipfel- und Kammlagen des südlichen Schwarzwald einsehbar. Auch die bereits vorliegende Sichtbarkeitsanalyse im 3-km Wirkraum ergibt aufgrund der hohen Einsehbarkeit von WEA ein hohes Konfliktpotential. Außerdem ist der Hochfirst-Kamm unverzichtbarer Trittstein für die Verbindung der Auerwild-Populationen Habsberg-Schnepfhalde (Schluchsee) und dem Baarschwarzwald (Klosterwald Friedenweiler). Vergleichbar der Prüffläche „Weißtannenhöhe“ wäre die Ausweisung einer Konzentrationszone nach fachlicher Einschätzung der UNB geeignet, den wesentlichen Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets auf sehr großer Fläche so nachhaltig zu beeinträchtigen, dass nach derzeitiger Einschätzung eine Änderung der Schutzgebietsverordnung oder Zonierung zugunsten einer Konzentrationszone von WEA nicht in Aussicht gestellt werden kann.<br>Sollte die Prüffläche seitens des Planungsverbands dennoch weiterverfolgt werden, sind für eine abschließende Abwägung der UNB eine qualitative Landschaftsbildbewertung und Visualisierung - insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt der Summationswirkungen – zu | *Die Prüffläche "Hochfirst" entfällt (Landschaftsbild, LSG, Artenschutz, touristische Belange), s. Begründung* |

| Nr. | BEHÖRDE, STELLUNGNAHME | ABWÄGUNGSENTSCHEIDE VERBAND |
|---|---|---|
| | erstellen und vorzulegen. | |
| **19f** | **Prüffläche „Hochfirst Ost", Stadt Titisee-Neustadt**<br>Die Prüffläche besteht aus drei Teilflächen (22+1,9+3,2 ha), die sich auf dem östlichen Teil des langgezogenen Höhenzugs des Hochfirst in Höhenlagen zwischen 900 und 1070 m befinden. Die Windhöffigkeiten sind mit 5,25-5,75 m/s nur mäßig. Es gibt erste Hinweise auf Vorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten sowie von Zugbeobachtungen. Für das Auerhuhn relevante Flächen sind im Fachplan der FVA für den gesamten Höhenzug ausgewiesen. Im Bereich der Prüffläche sind ausschließlich „sehr problematische" Flächen betroffen. Westlich angrenzend bis zur Prüffläche „Hochfirst Ost" ist die Kammlage als Ausschlussfläche für WEA dargestellt. Die Lage der Prüffläche ist nach allen Richtungen sehr exponiert weist eine sehr große Fernwirkung auf.<br><br>Betroffenes LSG: „Titisee-Neustadt".<br><br>Fachliche Einschätzung UNB:<br>Aus Sicht des Artenschutzes (Vögel) besteht voraussichtlich ein sehr hohes Konfliktpotential, aus Sicht des Landschaftsbildes ebenfalls ein sehr hohes Konfliktpotential.<br>Für die Prüffläche „Hochfirst Ost" gelten sinngemäß die o. g. fachlichen Einschätzungen, weshalb eine Änderung der Schutzgebietsverordnung oder Zonierung zugunsten einer Konzentrationszone von WEA derzeit nicht in Aussicht gestellt werden kann.<br>Sollte die Prüffläche seitens des Planungsverbands dennoch weiterverfolgt werden, sind für eine abschließende Abwägung der UNB eine qualitative Landschaftsbildbewertung und Visualisierung - insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt der Summationswirkungen – zu erstellen und vorzulegen.<br><br>Hinweis zu den Planungen auf der Gemarkung Titisee-Neustadt:<br><br>Bei Verwirklichung aller geplanten Flächen von Konzentrationszonen für WEA wäre insbesondere Neustadt von allen Seiten von Windparks „eingekreist". Im Einvernehmen mit dem Naturschutzbeauftragten wird angeregt, in sorgfältiger Abwägung eine Begrenzung der Anzahl von Standorten im Sichtfeld von Neustadt auf maximal zwei zu prüfen, diese aber hinsichtlich der Anzahl möglicher Anlagen möglichst optimal zu nutzen, um so eine höhere Konzentration zu erreichen. | *Die Prüffläche "Hochfirst Ost" entfällt, s. Begründung*<br><br>*Die "Einkreisung" wird durch den Wegfall der Flächen „Hochfirst West und Ost" entschärft.* |
| **19f** | **Prüffläche „Pflumberg", Gemeinde Lenzkirch**<br>Die 23,7 ha große Prüffläche befindet sich auf dem bewaldeten Bergrücken des Pflumberg südlich Lenzkirch (über 1 km Entfernung) in Höhenlagen zwischen 1000 und 1100 m. Die Windhöffigkeiten sind mit 5,25-6,0 m/s mäßig bis gut.<br>Es gibt erste Hinweise auf Vorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten. Im Bereich der Prüffläche sind kleinflächig „sehr problematische" und ansonsten „weniger problematische" Auerwildflächen ausgewiesen. Ein Wildtierkorridor internationaler Bedeutung verläuft südlich der Fläche von West nach Ost.<br>Die Prüffläche befindet sich in einer sehr exponierten Lage oberhalb Lenzkirch.<br><br>Betroffenes LSG: „Lenzkirch". | |

| Nr. | BEHÖRDE, STELLUNGNAHME | ABWÄGUNGSENTSCHEIDE VERBAND |
|---|---|---|
| | Fachliche Einschätzung UNB:<br>Aus Sicht des Artenschutzes ist möglicherweise ein Konfliktpotential zu erwarten. Die möglichen Auswirkungen von WEA auf Funktionen des betroffenen Wildtierkorridors sind in die Untersuchungen und Prüfungen mit auf zu nehmen. Es wird empfohlen, hierzu mit der Forstlichen Versuchsanstalt Freiburg Kontakt aufzunehmen.<br>Aus Sicht des Landschaftsbildes besteht hohes Konfliktpotential:<br>Die Prüffläche „Pflumberg“ ist insbesondere Richtung Lenzkirch sehr exponiert, wobei lt. Sichtbarkeitsanalyse im 3 km Wirkraum für die südliche Hälfte der Gemeinde keine Einsehbarkeit besteht. Die Landschaft um Lenzkirch, Kappel und Saig ist landschaftlich sehr reich strukturiert und reizvoll. Darüber hinaus spielt in den genannten Gemeinden der Tourismus eine große Rolle. Möglicherweise ist die Prüffläche hinsichtlich ihrer Nah- und Fernwirkungen etwas günstiger zu beurteilen als viele der vorgenannten Flächen. Ob für die Prüffläche Pflumberg eine Herausnahme aus dem LSG oder Zonierung in Aussicht gestellt werden kann, ist aber noch von den weiteren Untersuchungen und Prüfungen abhängig, insbesondere auch den Sichtbarkeitsanalysen und Visualisierungen. | *Die Fläche "Pflumberg" entfällt (Splitterfläche)* |
| **19f** | **Prüffläche „Olpenhütte“, Gemeinde Lenzkirch**<br>Die zwei Teilflächen (Nord: 3,5 ha, Süd: 7,5 ha) befinden sich im Bereich zweier Erhebungen im plateauartigen, waldreichen Gebiet zwischen Lenzkirch und Schluchsee. Bei Höhenlagen zwischen 910 – 940 m (Nord) und 1050 – 1100 (Süd) Windhöffigkeiten von 5,25 – 5,5 m/s (mäßig).<br>Es gibt bisher keine Hinweise auf Vorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten. Im Bereich der Prüfflächen sind „weniger problematische“ und „problematische“ Auerwildflächen betroffen. Ein Wildtierkorridor internationaler Bedeutung quert die nördliche Teilfläche (im Steckbrief zu ergänzen!).<br><br>Betroffenes LSG: „Lenzkirch“.<br><br>Fachliche Einschätzung UNB:<br>Aus Sicht des Artenschutzes besteht möglicherweise ein geringes Konfliktpotential.<br>Die möglichen Auswirkungen von WEA auf Funktionen des betroffenen Wildtierkorridors sind in die Untersuchungen und Prüfungen mit aufzunehmen. Es wird empfohlen, hierzu mit der Forstlichen Versuchsanstalt Freiburg Kontakt aufzunehmen.<br>Aus Sicht des Landschaftsbildes besteht ein mittleres Konfliktpotential:<br>Die Prüfflächen „Olpenhütte“ liegen innerhalb ausgedehnter Waldflächen und sind deutlich abgesetzt von größeren Siedlungen. Die Standorte sind deshalb vergleichsweise weniger exponiert (bei dennoch hoher Fernwirkung). Es besteht zudem durch eine vorhandene WEA (ca. 120m Gesamthöhe) eine Vorbelastung. Aus Sicht des Schutzes des Landschaftsbildes und der Erholungsnutzung sind die Standorte Olpenhütte die bisher für WEA am besten geeigneten Flächen.<br>Ob für die Prüffläche Olpenhütte eine Herausnahme aus dem LSG oder Zonierung in Aussicht gestellt werden kann, ist aber noch von den weiteren Untersuchungen und Prüfungen abhängig, insbesondere auch den Sichtbarkeitsanalysen und Visualisierungen. | *Wildtierkorridor ist in Karte 6 (Anh. 16 Begründung Teil 1) enthalten. Siehe auch Hinweis im Steckbrief.*<br><br>*Die Fläche "Olpenhütte" entfällt (Splitterfläche)* |
| **19f** | **Prüffläche „Ahaberg Nord/Süd“, Gemeinde Schluchsee**<br>Die beiden direkt angrenzende Teilflächen (Nord: 67,1 ha, Süd: 36ha) | |

| Nr. | BEHÖRDE, STELLUNGNAHME | ABWÄGUNGSENTSCHEIDE VERBAND |
|---|---|---|
| | befinden sich auf dem markanten, bewaldeten Höhenrücken des Ahaberg nördlich des Schluchsee und südlich Fischbach. Bei Höhenlagen zwischen 1080 – 1170 m betragen die Windhöffigkeiten von 5,25 – 6,25 m/s (mäßig-gut).<br>Mit Ausnahme zum Auerwild, gibt es bisher keine Hinweise auf Vorkommen oder Betroffenheit windkraftempfindlicher Vogelarten. Die Fläche Ahaberg Nord liegt im Bereich „sehr problematischer", die Fläche Ahaberg Süd im Bereich "weniger problematischer" Auerwildflächen.<br><br>Betroffenes LSG: „Schluchsee".<br><br>Fachliche Einschätzung UNB:<br>Aus Sicht des Artenschutzes besteht voraussichtlich ein hohes Konfliktpotential (Auerwild). Der Ahaberg hat eine herausgehobene Bedeutung als „Trittstein" und Wanderkorridor für die Verbindung der Auerhuhnpopulation von Hoch- und Baarschwarzwald. Eine Konzentrationszone hätte voraussichtlich eine erhebliche Barrierewirkung; für das „Quellvorkommen" südwestlich des Schluchsees ist der Ahaberg das nächstgelegene geschlossene und wenig beunruhigte Waldgebiet.<br>Aus Sicht des Landschaftsbildes und der Erholungsnutzung besteht ein sehr hohes Konfliktpotential:<br>Der Schluchsee und seine Umgebung gehört zweifellos zu den herausragenden Landschaften des Schwarzwaldes. Der größte See im Schwarzwald liegt eingebettet in eine noch weitgehend unberührte Landschaft, viele der Ansichten und Perspektiven rund um den See sind besonders reizvoll und einmalig. Entsprechend hoch ist die Erholungseignung und –nutzung des Schluchsee, was sehr hohe Übernachtungszahlen und Anzahl von Tagesgästen belegen. WEA auf dem unmittelbar aus dem Schluchsee aufsteigenden, markanten Bergrücken des Ahabergs würden den naturnahen und weitgehend unbelasteten Gesamteindruck der Landschaft erheblich und auf großer Fläche stören und technisch überprägen.<br>Die Ausweisung einer Konzentrationszone am Ahaberg wäre nach fachlicher Einschätzung der UNB geeignet, den wesentlichen Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets auf sehr großer Fläche so nachhaltig zu beeinträchtigen, so dass nach derzeitiger Einschätzung eine Änderung der Schutzgebietsverordnung oder Zonierung zugunsten einer Konzentrationszone von WEA nicht in Aussicht gestellt werden kann.<br>Sollte die Prüffläche seitens des Planungsverbands dennoch weiterverfolgt werden, sind für eine abschließende Abwägung der UNB eine qualitative Landschaftsbildbewertung und Visualisierung zu erstellen und vorzulegen. | *Die Prüffläche "Ahaberg" entfällt (Landschaftsbild, LSG, touristische Belange), s. Begründung* |
| **19f** | **Prüffläche „Großwald", Stadt Löffingen**<br>Die beiden Teilflächen (Nord: 4,2 ha, Süd: 13,2 ha) befinden sich auf dem bewaldeten Höhenrücken des Großwald zwischen Wutachschlucht/Rötenbachschlucht und Göschweiler in Höhenlagen um 880 - 890 m. Die Windhöffigkeiten sind mit 5,25 – 5,5 m/s nur mäßig. Die Prüfflächen liegen innerhalb des Vorsorgeabstands des Vogelschutzgebiets „Wutach und Baaralb" (160 bzw. 380 m). Es besteht eine Randlage zum Naturschutz- und FFH-Gebiet „Wutachschlucht". Es gibt bereits Hinweise auf Vorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten sowie auf Funktion des Höhenrückens am Rand des Schwarzwaldes als Zugkorridor für Vögel (und Fledermäuse?). Die Fläche Großwald Nord liegt im Bereich „sehr problematischer", die Fläche | |

| Nr. | BEHÖRDE, STELLUNGNAHME | ABWÄGUNGSENTSCHEIDE VERBAND |
|---|---|---|
| | Großwald Süd in Bereichen „sehr problematischer“ und „weniger problematischer'“ Auerwildflächen.<br>Der Standort ist sehr exponiert Richtung Friedenweiler und der Baar.<br><br>Betroffenes LSG: „Hochschwarzwald“.<br><br>Fachliche Einschätzung UNB:<br>Aus Sicht des Artenschutzes besteht möglicherweise ein hohes Konfliktpotential (Vögel). Die Nähe zum Vogelschutzgebiet erfordert zumindest eine Vorprüfung der Erheblichkeit.<br>Die Standorte befinden sich in Randlage des LSG „Hochschwarzwald“, der angrenzende Naturraum der Baar ist nicht als Landschaftsschutzgebiet geschützt. Gleichwohl ist die benachbarte Baarlandschaft um Göschweiler und Reiselfingen sowie Löffingen und Rötenbach landschaftlich sehr reich strukturiert und reizvoll. Sehr hochwertig aus landschaftsgeschichtlicher und ökologischer Sicht ist die nahe gelegene, landschaftlich spektakuläre Wutachschlucht mit ihren ebenso (landschaftlich) großartigen Nebenschluchten. Entsprechend hoch ist die Erholungsfunktion dieses Landschaftsteils einzuschätzen.<br>Ob für die Prüfflächen Großwald eine Herausnahme aus dem LSG oder Zonierung in Aussicht gestellt werden kann, ist aber noch von den weiteren Untersuchungen und Prüfungen abhängig, insbesondere auch den Sichtbarkeitsanalysen und Visualisierungen. | *Die Prüffläche "Großwald" entfällt (Artenschutz, LSG, geringe Windhöffigkeit), s. Begründung* |
| **19f** | **Prüffläche „Oberholz“, Stadt Löffingen**<br>Die beiden Teilflächen mit insgesamt 26,2 ha Größe befinden sich im Umfeld eines kleinen Wäldchens (Oberholz) östlich Göschweiler in Höhenlagen um 880 m. Die Windhöffigkeiten sind mit 5,25 – 5,5 m/s nur mäßig. Die Prüfflächen liegen außerhalb des Vorsorgeabstands des Vogelschutzgebiets „Wutach und Baaralb“ (über 1000 m, im UB zu berichtigen), aber mit der südlichen Prüffläche angrenzend zu einer Teilfläche des FFH-Gebiets „Löffinger Muschelkalkhochland“ (hier mit Magerrasen und Hecken). Es gibt bereits Hinweise auf Vorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten und ggf. Fledermausarten. Im Bereich der Prüfflächen sind zahlreiche gesetzlich geschützte Biotope kartiert (v. a. Hecken).<br>Der Standort ist sehr exponiert mit hoher Einsehbarkeit zumindest aus dem 3 km – Nahbereich.<br><br>Die Flächen liegen außerhalb von Landschaftsschutzgebieten.<br><br>Fachliche Einschätzung UNB:<br>Aus Sicht des Artenschutzes möglicherweise hohes Konfliktpotential (Vögel, Fledermäuse?). Die Nähe zum FFH-Gebiet erfordert zumindest eine Vorprüfung der Erheblichkeit.<br>Die Landschaft um Göschweiler, Löffingen und Reiselfingen ist noch sehr ländlich geprägt und mit seinem Strukturreichtum landschaftlich sehr hochwertig. Der landschaftlich besondere Reiz liegt auch darin, dass hier in einmaliger Ausprägung „alte“ und „junge“ Landschaftsformen auf engstem Raum beieinander liegen (flaches Tal der Urdonau und darin tief eingeschnitten die Wutachschlucht) und auch die Blickbeziehungen entlang der Wutachschlucht bis zum Albtrauf und dem eingeschnittenen Donautal bei Blumberg einmalig ist. Es ist davon auszugehen, dass WEA diese herausragenden Blickbeziehungen nachhaltig stören und überprägen. Die sehr hoch zu bewertende Schönheit und Eigenart der betroffenen Landschaft ist in angemessener Weise in der Abwägung zu berücksichtigen. | *Die Prüffläche "Oberholz" entfällt (Artenschutz, geringe Windhöffigkeit), s. Begründung* |

| Nr. | BEHÖRDE, STELLUNGNAHME | ABWÄGUNGSENTSCHEIDE VERBAND |
|---|---|---|
| **19f** | Die Begründung ist zu gegebener Zeit auf den Stand der endgültigen Planung unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses zu bringen.<br>Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und zu gegebener Zeit um Übermittlung einer Ergebnismitteilung zu den von uns ggf. vorgetragenen Anregungen.<br>Wir bitten nach Abschluss des Verfahrens um Übersendung einer ausgefertigten Planfassung. Dabei sollten alle Bestandteile des Planes ausgefertigt sein, sofern diese nicht zu einer Urkunde verbunden sind. | *Zustimmung* |
| **20/21** | **Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, FB 430/440 – Umweltrecht / Wasser, Boden, Altlasten**<br>Stadtstr. 3, 79104 Freiburg | |
| **20/21** | (Schreiben vom 15.07.2013)<br>1. Rechtliche Vorgaben:<br>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen:<br>3.0 Anregungen und Hinweise:<br>**3.1 Wasserversorgung/Grundwasserschutz**<br>**Allgemeine rechtliche Bestimmungen:**<br>Nach dem Windenergieerlass (WEE BW) unter Nr. 4.4 kommt die Darstellung von Flächen für die Windenergienutzung in der Bauleitplanung u. a. in Schutzzonen I und II von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten Gebieten wegen deren Schutzbedürftigkeit nicht in Betracht.<br>In der Schutzzone II von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten kann im Einzelfall unter bestimmten ortsspezifischen Voraussetzungen eine Befreiung von den Verboten der jeweiligen Schutzgebietsverordnung möglich sein. In einem solchen Fall muss die Befreiung beim Planbeschluss vorliegen oder deren Erteilung von den Bestimmungen her rechtlich möglich und dies von der zuständigen Wasserbehörde festgestellt sein („Planung in eine Befreiungslage hinein“). Dies gilt jedoch nur für Einzelanlagen. Windparks sind in den Schutzzonen II generell nicht mit den Zielen des Grundwasserschutzes für die Trinkwassergewinnung vereinbar.<br>Bei der Festlegung von Standorten für Windkraftanlagen sollten - vorbehaltlich der Abwägung mit anderen Belangen, insbesondere der Windhöffigkeit - Gebiete außerhalb von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten bzw. Gebiete der Schutzzone III gegenüber anderen Standorten vorgezogen werden.<br>Im WEE BW heißt es unter Ziffer 5.6.4.4 weiter:<br>„In der Schutzzone I von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten dürfen keine Windenergieanlagen oder andere bauliche Anlagen sowie Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe verwendet werden, errichtet und betrieben werden.<br>In der Schutzzone II von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten sind die Errichtung und der Betrieb von Wasserkraftanlagen oder anderen baulichen Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe verwendet werden, grundsätzlich verboten. Eine Befreiung von diesem Verbot gemäß § 52 Abs. 1 WHG kommt nur in Betracht, wenn eine Einzelfallprüfung der Wasserbehörde zum Ergebnis führt, dass das Vorhaben den Schutzzweck der Gebietsfestsetzung nicht gefährdet und im Einklang mit den Schutzbestimmungen für die Schutzzone der jeweiligen Schutzgebietsverordnung steht. Verunreinigungen und sonstige nachteilige Veränderungen der Grundwasser- | *Daher wurden die Flächen der Wasserschutzzone II ausgeschlossen.*<br><br>*Kenntnisnahme, Zustimmung* |

| Nr. | BEHÖRDE, STELLUNGNAHME | ABWÄGUNGSENTSCHEIDE VERBAND |
|---|---|---|
| | beschaffenheit dürfen nicht zu besorgen sein.<br>In der Schutzzone III von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten sind Windenergieanlagen zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderungen seiner Beschaffenheit nicht zu besorgen sind."<br>Wir weisen drauf hin, dass Eingriffe in den Untergrund (z. B. Baugruben, Wegebau, Kabelgräben) wegen der bei Quellen im Schwarzwald in aller Regel gering mächtigen Grundwasserleiter unter ebenfalls gering mächtigen Überdeckungen mit eingeschränkter Schutzwirkung ein sehr hohes Gefährdungspotential darstellen. Der Bau und Betrieb von Windkraftanlagen ist daher sehr kritisch zu beurteilen.<br><br>**Vorliegende Planung:**<br>In der vorliegenden Planung wurden Schutzzonen I und II bereits bei der Abgrenzung der Prüfflächen ausgeschieden. Wir weisen an dieser Stelle jedoch darauf hin, dass insbesondere während der Bauzeit (z. B. Erschließungsarbeiten) mögliche Beeinträchtigungen der verbleibenden angrenzenden Wasserschutzgebiete nicht ausgeschlossen werden können und ggf. Befreiungen von den jeweiligen Verboten der Rechtsverordnung erforderlich werden.<br>Eine Befreiung von den Verboten der Rechtsverordnung zum jeweiligen Wasserschutzgebiet kommt nur in Betracht, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 52 Abs. 1 WHG erfüllt werden. Eine Befreiung kann in Einzelfall nur erteilt werden, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Hierbei handelt es sich um eine Ermessensentscheidung der unteren Wasserbehörde.<br>Zur Ausübung unseres Ermessens bitten wir um Darlegung aller durch das Vorhaben möglichen bau- und betriebsbedingten Auswirkungen auf den Untergrund bzw. das Grundwasser. In die Betrachtung sind insbesondere auch die Maßnahmen zur Erschließung mit einzubeziehen. Gleichzeitig ist darzulegen, welche Maßnahmen vorgesehen sind, um die Beeinträchtigung des Schutzzweckes zu verhindern.<br>Wir möchten darauf hinweisen, dass in unseren Abwägungsprozess zur möglichen Befreiung ebenfalls mit einfließen wird, ob im Plangebiet noch andere aus Sicht des Grundwasserschutzes unproblematische Standorte ausgewiesen werden können.<br>Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass – wie bereits oben zitiert - nach dem Windenergieerlass Baden-Württemberg die Befreiung **bereits beim Planbeschluss vorliegen muss oder deren Erteilung von den Bestimmungen her rechtlich möglich und dies von der unteren Wasserbehörde festgestellt sein muss.** | *Kenntnisnahme*<br><br>*Daher wurden die Flächen in der Schutzzone I und II ausgeschieden.*<br><br>*Kenntnisnahme*<br><br>*Dies ist im Detail im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu prüfen.*<br><br>*Kenntnisnahme* |
| **20/21f** | **3.2 Oberflächengewässer/Gewässerökologie/Hochwasserschutz**<br>Eine detaillierte Prüfung der Standorte hinsichtlich des Oberflächengewässerschutzes ist in diesem Maßstab leider nicht möglich. Da sich die Windkraftanlagen jedoch in aller Regel an besonders windexponierten Standorten befinden, dürften die Konflikte für den Gewässerschutz z. B. die Einhaltung des Gewässerabstandes nach § 68 b WG gering ausfallen. Tatsächliche Konflikte könnten jedoch nach unserer Auffassung im konkreten Fall im Rahmen der Prüfung des jeweiligen Bauantrages diskutiert und gelöst werden. Dabei sind, wie erwähnt, insbesondere die Forderungen des § 68 b WG zum Gewässerrandstreifen zu erfüllen.<br>Wir weisen außerdem darauf hin, dass die Herstellung von Windkraftanlagen auch außerhalb des konkreten Windradstandortes zu Fragestellungen hinsichtlich des Gewässerschutzes führen kann. So | *Kenntnisnahme* |

| Nr. | BEHÖRDE, STELLUNGNAHME | ABWÄGUNGSENTSCHEIDE VERBAND |
|---|---|---|
| | müssen im Rahmen der Bauausführung ausreichend breite Zufahrten bzw. Baustraßen zum Kraftwerksstandort z.B. für den Antransport der Rotoren hergestellt werden. Dies kann im Einzelfall dazu führen, dass Wege verbreitert und dadurch Gewässerkreuzungen verändert oder neu gebaut werden müssten.<br>Für diese Gewässerkreuzungen als Anlagen an Gewässern (§ 76 WG) wären dann im Einzelfall wasserrechtliche Zulassungen erforderlich. | *Kenntnisnahme* |
| **22** | **Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, FB 450 – Gewerbeaufsicht**<br>Stadtstr. 3, 79104 Freiburg | |
| | (Schreiben vom 15.07.2013)<br>1. Rechtliche Vorgaben: Bundes-Immissionsschutzgesetz; Windkrafterlass<br>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen: keine<br>3.0 Anregungen und Hinweise:<br>3.1 Stellungnahme zur Flächennutzungsplan-Teilfortschreibung:<br>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Wir bitten aber die Hinweise unter Nr. 3.2 zu beachten.<br>3.2 Hinweise für nachfolgende immissionsschutzrechtliche Verfahren:<br>Wir weisen darauf hin, dass die Lärmschutzabstände nur orientierenden Charakter haben. Die Einhaltung der zulässigen Werte nach TA Lärm muss vorher in jedem Einzelfall durch eine entsprechende Lärmprognose verifiziert und nach Inbetriebnahme durch Messung einer nach § 26 Bundes-Immissionsschutzgesetz bekannt gegebenen bzw. notifizierten Stelle nachgewiesen werden. Dies sollte mit entsprechenden Sicherheitsreserven erfolgen, um unnötige Nachrüstungen oder Betriebseinschränkungen zu vermeiden. Bei besonders lärmarmen Anlagen können Abstände auch verringert werden, solange die Richtwerte der TA Lärm eingehalten sind; allerdings muss dann betrachtet werden, dass mit dem Heranrücken der Anlagen an schutzwürdige Bebauung die Probleme des Schattenwurfs und Eiswurfes stärker zunehmen und entsprechend zu betrachten sind.<br>Mögliche Lichteinwirkung auf eine Wohnbebauung durch Schattenwurf oder Diskoeffekt werden durch eine gutachterliche Betrachtung zu untersuchen sein und zu möglichen Lichtimmissionen durch eine Hinderniskennzeichnung (Befeuerung) Aussagen zu treffen. Ebenso wird gegebenenfalls durch ein Gutachten nachzuweisen sein, dass im Bereich von Wanderwegen, Loipen, etc. keine Gefährdung von Personen durch Eiswurf bestehen kann. Wanderwege, Loipen und ähnliche Freizeiteinrichtungen sind entsprechend gesichert zu ermitteln.<br>Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass im immissionsschutzrechtlichen Verfahren der Arbeitsschutz betrachtet und beschrieben sein muss. Dies betrifft auch Notfallsituationen wie Bergung und medizinische Notversorgung, Brandbekämpfung und überwachungsbedürftige Anlagen wie z.B. Aufzüge. | Dies ist im immissionsschutzrechtlichen Verfahren zu prüfen, nicht auf FNP-Ebene.<br><br>*Kenntnisnahme* |
| **23** | **Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, FB 510 - Forst**<br>Stadtstr. 2a, 79104 Freiburg | |
| **23** | (Schreiben vom 15.07.2013) | |

| Nr. | BEHÖRDE, STELLUNGNAHME | ABWÄGUNGSENTSCHEIDE VERBAND |
|---|---|---|
| | 1. Rechtliche Vorgaben: LWaldG<br>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen: keine<br>3.0 Anregungen und Hinweise:<br>3.1 Die Inhalte der Planungsunterlagen wurden zusammen mit der höheren Forstbehörde umfassend beurteilt und die Inhalte der gemeinsamen Stellungnahme abgestimmt. Wir verweisen daher auf die Stellungnahme des Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung Forstdirektion und schließen und dieser hiermit an. | *Kenntnisnahme* |
| **24** | **Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, FB 530 – Struktur- und Wirtschaftsförderung**<br>Stadtstr. 2, 79104 Freiburg | |
| **24** | (Schreiben vom 15.07.2013)<br>1. Rechtliche Vorgaben: -<br>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen: keine<br>3.0 Anregungen und Hinweise:<br>**Vorbemerkungen**<br>Der Fachbereich Struktur- und Wirtschaftsförderung nimmt zur Thematik des Ausbaus der Windenergie bzw. zur planerischen Sicherung geeigneter Standorte im folgenden aus raumstrukturellen, insbesondere regionalwirtschaftlichen Blickwinkeln Stellung. Gemäß den Zielsetzungen zum Klimaschutz auf internationaler, europäischer und Bundesebene kommt der Erhöhung des Anteils der regenerativen Energieerzeugung eine hohe Bedeutung zu. Die Gebundenheit der Windenergienutzung an technische Großanlagen erfordert eine Suche, Prüfung und planerische Sicherung geeigneter Standorte. Es wird deshalb begrüßt, dass der Planungsverband Windenergie Hochschwarzwald eine FNP Teilfortschreibung durchführt.<br>So wie die mögliche Windausbeute regional unterschiedlich verteilt ist, sind auch die Standorteignungen und die Konflikte bzw. Konfliktpotentiale unterschiedlich verteilt. Diese Aussage gilt nicht nur für Baden-Württemberg im Ganzen, sondern im kleineren Maßstab genauso für den Landkreis und seine Teilräume. Dem Planungsverband Windenergie Hochschwarzwald kommt unter den gebildeten Planungsverbänden im Landkreis die schwierige Stellung zu, auf der einen Seite die meisten windhöffigen Potentialflächen aufzuweisen, auf der anderen Seite das Hauptzielgebiet für Naherholung und Urlaubstourismus mit 47,3 Prozent aller Gästeübernachtungen des Landkreises (2012) zu sein. Aus der strukturpolitischen Sicht des Landkreises ist deshalb vom Hochschwarzwald zwar ein angemessener Beitrag zum Ausbau der Windenergie zu fordern, aber es ist auch seinen besonderen Risiken und Konfliktpotentialen Rechnung zu tragen.<br><br>**a) Bewertung der Prüfflächen im Einzelnen** *(siehe dazu Tabelle der Prüfflächen mit Bewertung im Anhang)*<br><br>Die Bewertung der einzelnen Prüfflächen erfolgt in unserer Stellungnahme ausschließlich unter dem Blickwinkel des Störungs- und Konfliktpotentials für Naherholung und Tourismus. Zur Dimension des möglichen Konfliktpotentials folgende Eckpunkte:<br>- Der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald steht mit 5,75 Millionen Gästeübernachtungen (2012) mit großem Abstand an erster Stelle unter den Landkreisen in Baden-Württemberg. Hiervon entfallen rund 2,7 Millionen Übernachtungen (47,3 Prozent) auf die neun Städte und Gemeinden des Planungsverbands Windenergie Hochschwarzwald. | *Kenntnisnahme* |

| Nr. | BEHÖRDE, STELLUNGNAHME | ABWÄGUNGSENTSCHEIDE VERBAND |
|---|---|---|
| | - Nach einer neueren, empirischen und bundesweiten Untersuchung (cenTourismus/ Universität Passau 2012, im Auftrag des Bundesverbands Deutsche Mittelgebirge e.V.) können Windenergieanlagen nach der Wahrnehmung von Urlaubern zu deutlichen Störungen und Belastungen führen. Rund ein Viertel der Befragten würden ein spürbar durch Windkraftanlagen geprägtes Urlaubsgebiet aufgeben. Dieser Wert deckt sich im Wesentlichen mit den Ergebnissen anderer Studien.<br>- Angesichts des Hauptmotivs für einen Schwarzwaldurlaub, nämlich Natur/naturnahe Landschaft, können störende/belastende Wirkungen von Windenergieanlagen vor allem bestehen aus<br>o Überformung der natürlichen Landschaft durch technische Großanlagen, die in dieser Umgebung nicht erwartet werden,<br>o Veränderungen der wahrgenommenen Reliefenergie durch Verschiebung der Größenverhältnisse,<br>o Störung der optischen und/oder akustischen Ruhe.<br>Es erscheint zwar nicht sachgerecht davon auszugehen, dass ein Ausbau der Windkraft im Hochschwarzwald zwangsläufig ein Viertel der Hochschwarzwald-Urlauber „vergrämen“ würde, hinter denen rund 680.000 Übernachtungen, rund 200 Mio. Euro Umsatz und viele touristische Arbeitsplätze stehen. Als Merkposten für die worst-case-Dimension der negativen regionalwirtschaftlichen Effekte sind diese Zahlen jedenfalls eindrucksvoll, da sie ein erhebliches Konfliktpotential widerspiegeln.<br>Es ist davon auszugehen, dass das touristische Konfliktpotential lokal dort am höchsten ist, wo sich die Touristen konzentrieren. So werden zunächst als touristische Kernzonen die Ortslagen der wichtigsten Tourismusgemeinden Feldberg (616.771 ÜN 2012), Hinterzarten (549.921), Titisee- Neustadt (519.923), Schluchsee (501.314) und Lenzkirch (259.178) eingestuft. Als weitere touristische Aufkommensschwerpunkte, auch für die Naherholung bzw. den Tagestourismus, werden standortspezifisch einbezogen<br>- Fernwanderwege des Schwarzwaldvereins<br>- wichtige regionale Wanderwege<br>- Radfernwege des Landes Baden-Württemberg<br>- Seen<br>- markante Aussichtspunkte und –türme<br>- besondere Naturerlebnisräume wie Berggipfel oder Schluchten<br>- Ski- und Loipengebiete<br>- Freizeitparks<br>- Wanderhütten und Berggasthäuser | *Kenntnisnahme*<br>*Die Belange des Tourismus werden bei der Abwägung angemessen berücksichtigt*<br>*(s. Begründung Teil 1, Planungsschritte 6 und 7, Ziff. 3.2.6 und 3.2.7)* |
| **24f** | **Prüffläche „Windeck“, Gemeindegebiet Hinterzarten**<br>Hinterzarten (549.921 Übernachtungen 2012) ist touristische Kernzone. Auch durch die ½- stündliche Bahnanbindung auf der Höllentalbahn ist der Bereich ein Hauptzielgebiet der Naherholung (Heimatpfad Hochschwarzwald mit Ravennaschlucht, Wanderroute Alpersbach/ Rinken/Raimartihof/Feldsee/Feldberg). Das Gebiet Windeck ist Skigebiet und Loipengebiet, weitere Loipen sind im Talgrund. Internationale Skisprungveranstaltungen locken viele Tausend Besucher. Der Fernwanderweg Querweg Freiburg-Bodensee passiert die Ortslage. Im Gebiet gibt es zahlreiche Wanderhütten und Berggasthäuser. Die Anlagensichtbarkeit aus der gesamten Ortslage Hinterzarten, aus dem Bereich Erlenbruck sowie Feldberg-Bärental ist sehr groß. Die Fernsichtbeziehungen reichen bis Breitnau, St. Märgen und Thurner, wo Windkraftanlagen auf dem Windeck auf der Horizontlinie direkt vor dem Feldbergmassiv stehen würden.<br>**Insgesamt wird die Prüffläche „Windeck“ wegen des hohen** | *Die Prüffläche "Windeck" entfällt (Splitterfläche, LSG, touristische Belange)* |

| Nr. | BEHÖRDE, STELLUNGNAHME | ABWÄGUNGSENTSCHEIDE VERBAND |
|---|---|---|
| | **touristischen Konfliktpotentials als Konzentrationszone für Windenergieanlagen für nicht geeignet beurteilt.** | *s. Begründung* |
| **24f** | **Prüffläche „Haldenbuck", Gemeindegebiet Breitnau**<br>Die Gemeinde Breitnau (144.340 Übernachtungen 2012) ist einer der kleineren Tourismusorte. Der Fernweg Querweg Freiburg-Bodensee passiert den Standort ca. 0,5 – 1 km südlich in Sichtweite, Loipen gibt es etwa 3 km nördlich in Richtung Breitnau, ebenfalls in Sichtweite. Im Gebiet gibt es nur wenige Wanderhütten und Berggasthäuser. Anlagensichtbarkeit ist aus der gesamten Ortslage Breitnau gegeben. Da die kleine Fläche nur für eine WKA ausreichen würde wäre die Störwirkung begrenzt.<br>**Insgesamt könnte die Prüffläche „Haldenbuck" mit einer vorläufigen Beurteilung als geeignet im weiteren FNP-Verfahren bleiben.** | *Die Prüffläche "Haldenbuck" entfällt (Splitterfläche, Landschaftsbild, LSG, Artenschutz)*<br>*s. Begründung* |
| **24f** | **Prüffläche „Weißtannenhöhe", Gemeindegebiet Breitnau**<br>Die Weißtannenhöhe liegt zwar auf Gebiet Breitnau, aber auch im Einzugsbereich von Hinterzarten (549.921 Übernachtungen 2012) und Titisee-Neustadt (519.923 Übernachtungen 2012), und damit im touristischen Kerngebiet. Der Fernwanderweg Westweg des Schwarzwaldvereins (in diesem Abschnitt zugleich Europäischer Fernwanderweg E1) kreuzt die Weißtannenhöhe unmittelbar. In Sichtweite liegen Loipengebiete, vor allem das bekannte Loipenzentrum „Thurnerspur". Wanderhütten und Berggasthäuser gibt es kaum. Es besteht eine hohe Sichtbarkeit aus fast allen Himmelsrichtungen.<br>**Insgesamt wird die Prüffläche „Weißtannenhöhe" wegen des hohen touristischen Konfliktpotentials als Konzentrationszone für Windenergieanlagen für nicht geeignet beurteilt.** | *Die Prüffläche "Weißtannenhöhe" entfällt (Splitterfläche, Landschaftsbild, LSG, Thurnerspur)*<br>*s. Begründung* |
| **24f** | **Prüffläche „Bossenbühl", Gemeindegebiet Titisee-Neustadt**<br>Aufgrund der großen Entfernung zu den Hauptsiedlungsgebieten von Titisee-Neustadt gehört die Prüffläche nicht zu den touristischen Kerngebieten. Die Sichtbarkeit vom Langenordnachtal und Waldau ist allerdings groß. Der Fernwanderweg Westweg passiert in Sichtweite etwa 1,5 km nördlich, der Fernwanderweg Mittelweg passiert östlich in geringem Abstand. Bei Waldau ist ein Ski und Loipengebiet. Es gibt nur wenige Wanderhütten und Berggasthäuser.<br>**Insgesamt könnte die Prüffläche „Bossenbühl" mit einer vorläufigen Beurteilung als geeignet im weiteren FNP-Verfahren bleiben.** | *Die Prüffläche "Bossenbühl" entfällt (Splitterfläche, Landschaftsbild)*<br>*s. Begründung* |
| **24f** | **Prüffläche „Die Rauh/Wintersberg", Gemeindegebiet Titisee-Neustadt**<br>Aufgrund der großen Entfernung zu den Hauptsiedlungsgebieten von Titisee-Neustadt gehört die Prüffläche nicht zu den touristischen Kerngebieten. Die Sichtbarkeit vom Langenordnachtal und vom Jostal aus ist allerdings groß. Der Radfernweg Schwarzwald-Panoramaweg passiert ca. 1,5 – 2 km südwestlich. Es gibt nur wenige Wanderhütten und Berggasthäuser.<br>**Insgesamt könnte die Prüffläche „Die Rau/Wintersberg" mit einer vorläufigen Beurteilung als geeignet im weiteren FNP-Verfahren bleiben.** | *Die Prüffläche "Rauh" entfällt (Artenschutz), die Fläche "Wintersberg" wird beibehalten, s. Begründung* |
| **24f** | **Prüffläche „Fehren", Gemeindegebiet Titisee-Neustadt**<br>Die Prüffläche liegt wegen der Ortsnähe zu Titisee-Neustadt (519.923 Übernachtungen 2012) im touristischen Kerngebiet. Der Fernwanderweg Mittelweg führt in Sichtweite ca. 2 km östlich vorbei. Der | |

| Nr. | BEHÖRDE, STELLUNGNAHME | ABWÄGUNGSENTSCHEIDE VERBAND |
|---|---|---|
| | Radfernweg Schwarzwald-Panoramaweg, ab Stadtrand Neustadt mit gleicher Streckenführung wie der Südschwarzwald-Radweg, passiert in etwa 2 km Abstand in Sichtweite westlich bzw. südlich. Es gibt nur wenige Wanderhütten und Berggasthäuser. Es besteht volle Sichtbarkeit aus weiten Teilen der Ortslagen von Titisee und von Neustadt.<br>**Insgesamt wird die Prüffläche „Fehren“ wegen des hohen touristischen Konfliktpotentials als Konzentrationszone für Windenergieanlagen für nicht geeignet beurteilt.** | *Die Prüffläche "Fehren" wird weiter verfolgt, da zwingende Ausschlussgründe nicht vorliegen. Die touristischen Konfliktpotentiale werden beispielsweise im Vergleich zur Fläche "Ahaberg" (Schluchsee) niedriger eingeschätzt.* |
| **24f** | **Prüffläche „Feuerberg“, Gemeindegebiet Titisee-Neustadt**<br>Die Prüffläche liegt wegen der Ortsnähe zu Titisee-Neustadt (519.923 Übernachtungen 2012) im touristischen Kerngebiet. Der Fernwanderweg Westweg führt ca. 3,5 km westlich vorbei, wohl aber wegen der Abdeckung durch die Spriegelsbacher Höhe außer Sichtweite bzw. erst ab dem Titisee in Sichtweite. Der Radfernweg Schwarzwald-Panoramaweg, ab Stadtrand Neustadt mit gleicher Streckenführung wie der Südschwarzwald-Radweg, passiert in etwa 0,5 km Abstand in Sichtweite nordöstlich bzw. in etwa 0,7 km südlich. Es gibt nur wenige Wanderhütten und Berggasthäuser. Es besteht volle Sichtbarkeit aus weiten Teilen der Ortslagen von Titisee und von Neustadt sowie aus dem Jostal.<br>**Insgesamt wird die Prüffläche „Feuerberg“ wegen des hohen touristischen Konfliktpotentials als Konzentrationszone für Windenergieanlagen für nicht geeignet beurteilt.** | *Die Prüffläche "Feuerberg" wird nicht weiter verfolgt (Landschaftsbild, Splitterfläche)* |
| **24f** | **Prüffläche „Glasberg“, Gemeindegebiet Titisee-Neustadt**<br>Die Prüffläche liegt wegen der Ortsnähe zu Titisee-Neustadt (519.923 Übernachtungen 2012) und zu Lenzkirch (259.178 Übernachtungen 2012) im touristischen Kerngebiet. Die Fernwanderwege Westweg und Mittelweg führen in Sichtweite ca. 3 – 3,5 km westlich bzw. südlich/südöstlich vorbei. Der Radfernweg Schwarzwald-Panoramaweg, ab Stadtrand Neustadt mit gleicher Streckenführung wie der Südschwarzwald-Radweg, passiert in etwa 0,5 km Abstand im Tal von Südwest bis Ost. Im Gebiet gibt es mehrere Wanderhütten und Berggasthäuser. Es besteht volle Sichtbarkeit aus weiten Teilen der Ortslagen von Titisee und von Neustadt. Wegen seiner Lage am Westhang des Glasberg-Hochfirstmassivs mit dem steilen Abfall zum Titisee besteht eine hohe Fernwirkung.<br>**Insgesamt wird die Prüffläche „Glasberg“ wegen des hohen touristischen Konfliktpotentials als Konzentrationszone für Windenergieanlagen für nicht geeignet beurteilt.** | *Da zwingende Ausschlussgründe nicht vorliegen, wird die Fläche "Glasberg" beibehalten.* |
| **24f** | **Prüffläche „Hochfirst-West“, Gemeindegebiet Titisee-Neustadt**<br>Die Prüffläche liegt wegen der Ortsnähe zu Titisee-Neustadt (519.923 Übernachtungen 2012) und zu Lenzkirch (259.178 Übernachtungen 2012) im touristischen Kerngebiet. Die Fernwanderwege Westweg und Mittelweg führen in Sichtweite ca. 3 – 3,5 km westlich bzw. südlich/südöstlich vorbei. Der Radfernweg Schwarzwald-Panoramaweg, ab Stadtrand Neustadt mit gleicher Streckenführung wie der Südschwarzwald-Radweg, passiert in etwa 0,5 km Abstand im Tal von Südwest bis Ost. Auf dem Hochfirstgipfel steht ein vielbesuchter Aussichtsturm mit Fernsicht über den gesamten Südschwarzwald. Das Ski- und Loipengebiet von Lenzkirch-Saig liegt ca. 1,5 km südöstlich in Sichtweite. Im Gebiet gibt es mehrere Wanderhütten und Berggasthäuser. Es besteht volle Sichtbarkeit aus weiten Teilen der Ortslagen von Titisee und von Neustadt, von Lenzkirch-Saig und selbst noch vom Kernort Lenzkirch. Der Hochfirst ist der dominierende Höhenzug zwischen Hoch- und Baarschwarzwald, Windkraftanla- | |

| Nr. | BEHÖRDE, STELLUNGNAHME | ABWÄGUNGSENTSCHEIDE VERBAND |
|---|---|---|
| | gen würden auch aus Blickrichtungen vom Feldberg und von der Baar starke Fernwirkungen erzeugen.<br>**Insgesamt wird die Prüffläche „Hochfirst-West“ wegen des hohen touristischen Konfliktpotentials als Konzentrationszone für Windenergieanlagen für nicht geeignet beurteilt.** | *Die Fläche "Hochfirst West" entfällt (LSG, Landschaftsbild, touristische Belange, Artenschutz)* |
| **24f** | **Prüffläche „Hochfirst-Ost“, Gemeindegebiet Titisee-Neustadt**<br>Die Prüffläche liegt wegen der Ortsnähe zu Titisee-Neustadt (519.923 Übernachtungen 2012) und zu Lenzkirch (259.178 Übernachtungen 2012) im touristischen Kerngebiet, ist aber weniger exponiert als die Prüffläche Hochfirst-West. Der Fernwanderweg Querweg Freiburg-Bodensee verläuft etwa 1 km südlich in Sichtweite. Im Gebiet gibt es einige Wanderhütten und Berggasthäuser. Die Sichtbarkeit aus besiedelten Gebieten ist deutlich geringer als bei der Fläche Hochfirst-West und betrifft vor allem große Teile von Lenzkirch und Lenzkirch-Kappel.<br>**Insgesamt könnte die Prüffläche „Hochfirst-Ost“ mit einer vorläufigen Beurteilung als geeignet im weiteren FNP-Verfahren bleiben.** | *Die Fläche "Hochfirst Ost" entfällt (Artenschutz, LSG, Landschaftsbild)* |
| **24f** | **Anmerkung zu den Prüfflächen Feuerberg, Glasberg, Hochfirst-West und Hochfirst-Ost im Gesamtzusammenhang**:<br>Eine gleichzeitige Aufnahme der genannten vier Prüfflächen als Konzentrationszonen in die FNP Fortschreibung würde – bei einer Realisierung der Standorte – zu einer rund 7 Kilometer langen Kette von Windkraftanlagen in Nordwest – Südost – Ausrichtung führen. Diese hätte eine weitreichende Fernwirkung und würde die wertvolle und für den Hochschwarzwald prägende Landschaft massiv technisch überformen. Das damit verbundene hohe touristische Konfliktpotential darf nicht in Kauf genommen werden. Aus den Standorten in dieser Achse wäre allenfalls die Prüffläche Hochfirst-Ost noch akzeptabel. | *Durch Wegfall der Flächen "Hochfirst West" und "Hochfirst Ost" wird die Summationswirkung entschärft.* |
| **24f** | **Prüffläche „Pflumberg“, Gemeindegebiet Lenzkirch**<br>Die Prüffläche liegt wegen der Ortsnähe zu Lenzkirch (259.178 Übernachtungen 2012) noch im touristischen Kerngebiet, wenn auch nicht im Bereich eines „Brennpunkts“ wie Titisee oder Schluchsee. Der Fernwanderweg Mittelweg (in diesem Abschnitt zugleich Europäischer Fernwanderweg E1) führt in Sichtweite in ca. 0,5 km Abstand westlich vorbei. Der Radfernweg Schwarzwald- Panoramaweg (in diesem Abschnitt identisch mit dem Südschwarzwald-Radweg) verläuft in Sichtweite in 2,5 bis 3 km Abstand nordöstlich. Das Ski- und Loipengebiet Saig liegt etwa 4 km nordwestlich in Sichtweite. Im Gebiet gibt es kaum Wanderhütten und Berggasthäuser. Die Sichtbarkeit von Anlagen ist auf Lenzkirch mit fast allen seinen Ortsteilen begrenzt.<br>**Insgesamt könnte die Prüffläche „Pflumberg“ mit einer vorläufigen Beurteilung als noch akzeptabel im weiteren FNP-Verfahren bleiben (eingeschränkte Eignung).** | *Die Prüffläche "Pflumberg" entfällt (Splitterfläche)* |
| **24f** | **Prüffläche „Olpenhütte“, Gemeindegebiet Lenzkirch**<br>Die Prüffläche liegt wegen der Ortsnähe zu Lenzkirch (259.178 Übernachtungen 2012) noch im touristischen Kerngebiet, hat aber deutlichen Abstand zur Gemeinde. Trotzdem ist eine Sichtbarkeit von weiten Teilen der Ortslage Lenzkirch gegeben. Vom südlich angrenzenden Schluchsee (501.314 Übernachtungen 2012) gibt es nur in der äußersten nördlichen und nordöstlichen Ortslage Sichtbeziehungen. Der Fernwanderweg Mittelweg (hier zugleich Europäischer Fernwanderweg E1) führt in Sichtweite in ca. 1 km Abstand südwest- | |

| Nr. | BEHÖRDE, STELLUNGNAHME | ABWÄGUNGSENTSCHEIDE VERBAND |
|---|---|---|
| | lich vorbei. Der Radfernweg Schwarzwald- Panoramaweg (in diesem Abschnitt identisch mit dem Südschwarzwald-Radweg) verläuft in Sichtweite in 2 bis 3 km Abstand nördlich in Sichtweite. Ein Loipengebiet auf Gemarkung Schluchsee liegt etwa 0,5 km südlich außerhalb der Sichtweite. Im Gebiet gibt es kaum Wanderhütten und Berggasthäuser. Es besteht eine technische Vorprägung durch eine Windkraftanlage; eine übermäßige Fernwirkung gibt es nicht.<br>**Insgesamt könnte die Prüffläche „Olpenhütte“ mit einer vorläufigen Beurteilung als geeignet im weiteren FNP-Verfahren bleiben.** | *Die Prüffläche "Olpenhütte" entfällt (Splitterfläche, geringe Windhöffigkeit, LSG)* |
| **24f** | **Prüffläche „Ahaberg Nord/Süd“, Gemeindegebiet Schluchsee**<br>Die Prüffläche liegt wegen der Ortsnähe zur Gemeinde Schluchsee (501.314 Übernachtungen 2012) und der Nähe zum Schluchsee selbst im touristischen Kerngebiet. Das südliche Seeufer ist zudem ein Brennpunkt der Naherholung im Sommer. Der Fernwanderweg Mittelweg führt zwar um die Südostspitze des Schluchsees, bleibt aber über mehrere Kilometer Länge in Sichtweite zum Ahaberg. Stärker betroffen ist eine Variante des Europäischen Fernwanderwegs E1, der von Schluchsee Ort aus um die Nordwestspitze des Sees und von dort in voller Sichtbeziehung am Südwestufer entlang führt. Seit Juni 2013 gibt es außerdem im Gebiet Ahaberg selbst einen Premium- Wanderweg nach den Kriterien der Initiative „Wanderbares Deutschland“. Ein Loipengebiet liegt ca. 1 bis 1,5 km östlich, ein Skilift ca. 1 km nördlich in Sichtweite. Im Gebiet gibt es einige Wanderhütten und Berggasthäuser. Die Sichtbarkeit des Standorts reicht über Schluchsee hinaus bis Lenzkirch-Raitenbuch und Feldberg-Altglashütten bzw. –Falkau. Die axiale Ausdehnung des Standorts über rund 2,5 km Länge würde bei Realisierung des Standorts zu einer massiven technischen Überformung der Landschaft führen.<br>**Insgesamt wird die Prüffläche „Ahaberg Nord/Süd“ wegen des hohen touristischen Konfliktpotentials als Konzentrationszone für Windenergieanlagen für nicht geeignet beurteilt.** | *Die Prüffläche "Ahaberg" entfällt (LSG, Landschaftsbild, touristische Belange), s. Begründung* |
| **24f** | **Prüffläche „Großwald“, Gemeindegebiet Löffingen**<br>Im Gebiet der Prüffläche gehören Löffingen (68.820 Übernachtungen 2012) und Friedenweiler (29.034 Übernachtungen 2012) zu den kleineren Tourismusorten, jedoch ist die südlich gelegene Wutachschlucht einer der Brennpunkte der Naherholung und des Tagesausflugsverkehrs im Sommer. Der Fernwanderweg Querweg Freiburg-Bodensee verläuft etwa 1,5 km südlich im Talgrund außerhalb Sichtweite. Im Gebiet gibt es kaum Wanderhütten und Berggasthäuser. Der Sichtbarkeitsbereich des Standorts ist aus der freien Landschaft außerhalb der Waldflächen groß, aus Siedlungsbereichen relativ klein und auf außenliegende Gemeindeteile von Löffingen und Bonndorf sowie Friedenweiler-Rötenbach (gesamte Ortslage) begrenzt.<br>**Insgesamt könnte die Prüffläche „Großwald“ mit einer vorläufigen Beurteilung als geeignet im weiteren FNP-Verfahren bleiben.** | *Die Prüffläche "Großwald" entfällt (Artenschutz), s. Begründung* |
| **24f** | **Prüffläche „Oberholz“, Gemeindegebiet Löffingen**<br>Im Gebiet der Prüffläche gehören Löffingen (68.820 Übernachtungen 2012) und Friedenweiler (29.034 Übernachtungen 2012) zu den kleineren Tourismusorten, jedoch ist die südlich gelegene Wutachschlucht einer der Brennpunkte der Naherholung und des Tagesausflugsverkehrs im Sommer. Der Fernwanderweg Querweg Freiburg-Bodensee verläuft etwa 1,5 km südlich im Talgrund außerhalb Sichtweite. Im Gebiet gibt es kaum Wanderhütten und Berggasthäuser. Der Sichtbarkeitsbereich des Standorts erstreckt sich über das gesamte Stadtgebiet Löffingen mit allen Ortsteilen, Friedenweiler- | |

| Nr. | BEHÖRDE, STELLUNGNAHME | ABWÄGUNGSENTSCHEIDE VERBAND |
|---|---|---|
| | Rötenbach und das Gebiet der Stadt Bonndorf.<br>**Insgesamt könnte die Prüffläche „Oberholz“ mit einer vorläufigen Beurteilung als geeignet im weiteren FNP-Verfahren bleiben.** | *Die Prüffläche "Oberholz" entfällt (Artenschutz), s. Begründung* |
| **25** | **Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Fachbereich 540 – Flurneuordnung und Landentwicklung**<br>Europaplatz 1, 79206 Breisach | |
| **25** | (Schreiben vom 15.07.2013)<br>1. Rechtliche Vorgaben: FlurbG<br>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen:<br>Im Planungsverband Windenergie Hochschwarzwald liegen folgende laufende Flurneuordnungsverfahren Eisenbach; Feldberg; Hinterzarten; Titisee-Neustadt (Titisee); Titisee- Neustadt-Langenordnach/ Waldau sowie die schlussfestgestellten Flurneuordnungsverfahren Lenzkirch und Titisee-Neustadt-Rudenberg/Schwärzenbach.<br>3.0 Anregungen und Hinweise:<br>3.1 Wir halten unsere im Protokoll vom Scopingtermin (10.01.2013) enthaltene Aussage aufrecht. Darüber hinaus haben wir keine weiteren Anmerkungen. | *Kenntnisnahme* |
| **26** | **Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Fachbereich Fachbereich 580 – Landwirtschaft**<br>Europaplatz 1, 79206 Breisach | |
| **26** | (Schreiben vom 15.07.2013)<br>1. Rechtliche Vorgaben: Landwirtschafts- u. Landeskulturgesetz Baden-Württemberg vom 13.12 2011 §16 (Flurbilanz)<br>Landesverwaltungsverfahrensgesetz vom 12.04.2005 Baugesetzbuch (§§ 3, 4)<br>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen: Keine<br>3.0 Anregungen und Hinweise:<br>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zum Scoping vom 02.01.2013 und ergänzen folgendermaßen:<br>Die vorgestellten Prüfflächen für die Standorte der WKA liegen überwiegend im Waldbereich. Nur im Bereich „Oberholz“ Gemeinde Löffingen, Gemarkungen Reiselfingen und Göschweiler sind evtl. stellenweise Acker- und Grünlandflächen betroffen. Hier handelt es sich zwar um überwiegend schlechte bzw. ungeeignete Böden für die Landwirtschaft, die aber aufgrund ihrer ökonomischen Standortgunst auch in den Hochlagen des Schwarzwaldes für den Anbau von Getreide gut geeignet sind und zumindest in Teilbereichen als landbauwürdig gelten bzw. der Vorrangflur II zugerechnet werden können.<br>Es ist dafür zu sorgen, dass landwirtschaftliche Flächen, die als Arbeitsraumbedarf beansprucht werden, unter Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenstruktur der landwirtschaftlichen Nutzung wieder zur Verfügung gestellt werden.<br>Die Zufahrt zu und von landwirtschaftlichen Grundstücken muss nach der Baudurchführung und evtl. neuen Erschließung erhalten bleiben. Sind Änderungen unumgänglich, so müssen eventuelle Hindernisse und Umwege noch zumutbar und mit künftig größeren Maschinen auch befahrbar sein.<br>Bei der Auswahl der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden dürfen nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden. Im Hinblick auf | *Die Prüffläche "Oberholz" entfällt (Artenschutz)* |

| Nr. | BEHÖRDE, STELLUNGNAHME | ABWÄGUNGSENTSCHEIDE VERBAND |
|---|---|---|
| | den öffentlichen Belang der Landwirtschaft ist es wichtig, dass hochwertige landwirtschaftliche Flächen in den Plansätzen und der Begründung erwähnt und gewürdigt werden, damit die landwirtschaftlichen Belange ordnungsgemäß in die Abwägung einbezogen werden können.<br>Bei der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen besteht die Möglichkeit durch spezielle Vorgehensweisen den Flächenbedarf einzuschränken bzw. auf die aus landwirtschaftlicher Sicht am ehesten entbehrlichen Flächen zu lenken. Hier sollten die Darstellung der digitalen Flurbilanz berücksichtigt werden. Im Infodienst - Angebot der LEL (Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume Schwäbisch Gmünd) können sich Interessierte unter der Adresse www.flurbilanz.de - Geofachdaten- Onlinebestellung- eingehend über die Digitale Flurbilanz informieren. Bevorzugt wird deshalb eine Aufwertung bestehender Biotope oder im Waldbereich. Alternativ können Projekte des Landschaftserhaltungsverbandes umgesetzt und mit den Ausgleichszahlungen für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes finanziert werden. | *Kenntnisnahme* |
| **27** | **Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, FB 660/680 - Untere Straßenverkehrsbehörde und Landkreis als Straßenbaulastträger**<br>Stadtstr. 2, 79104 Freiburg | |
| **27** | (Schreiben vom 15.07.2013)<br>1. Rechtliche Vorgaben: StVO, VwV-StVO, StrG BW, Richtlinien<br>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen: Keine<br>3.0 Anregungen und Hinweise:<br>3.1 Aus verkehrsrechtlicher Sicht bestehen derzeit keine Bedenken hinsichtlich der aufgeführten Prüfflächen. | *Kenntnisnahme* |
| **<u>REGIONALVERBÄNDE</u>**<br><br>**28** | **Regionalverband Südlicher Oberrhein**<br>Reichsgrafenstraße 19, 79102 Freiburg | |
| | (Schreiben vom 19.07.2013)<br>*2 Karten als Anlage beigefügt, siehe Anhang Ziff. 28 (Regionalplan und Offenlageentwurf)*<br><br>Wir bedanken uns für die bereitgestellten Unterlagen zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Windenergie des Planungsverbandes und nehmen aus Sicht der Regionalplanung wie folgt Stellung:<br><u>Hinweise zu Festlegungen im rechtsverbindlichen Regionalplan 1995</u><br>Bauleitpläne sind gemäß 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Von den 16 im "Planentwurf" dargestellten „Prüfflächen“ steht keine der Flächen im Widerspruch zu den regionalplanerischen Zielaussagen des Regionalplans 1995 in seiner aktuellen Fassung.<br>Wie auch in der "Begründung mit Umweltbericht“ dargestellt, tangiert die „Prüffläche Haldenbuck" geringfügig einen **Vorrangbereich für wertvolle Biotope** (siehe Anlage 1). Nach PS 3.2.1 (Ziel der Raum- | *Die Prüffläche "Haldenbuck" entfällt (Splitterfläche, LSG, Landschaftsbild, Artenschutz)* |

| Nr. | BEHÖRDE, STELLUNGNAHME | ABWÄGUNGSENTSCHEIDE VERBAND |
|---|---|---|
| | ordnung) sind hier diejenigen raumbeeinflussenden Maßnahmen, die eine irreversible Beeinträchtigung oder Beseitigung von Beständen seltener, bedrohter oder sonst schutzbedürftiger Arten und Gesellschaften bewirken oder sonst den Naturhaushalt und die Eigenart der Landschaft nachteilig verändern können, zu unterlassen. Eine Besiedlung findet nicht statt (Regionalplan 1995, PS 3.2.1 Z). Windenergieanlagen werden auch nicht von den Ausnahmetatbeständen erfasst.<br>Für die „Prüffläche Haldenbuck" wird aufgrund des maßstabsgegebenen Ausformungsspielraumes auf der Regionalplanebene jedoch kein Konflikt durch die Regionalplanung gesehen.<br>Weiterhin wird die „Prüffläche Glasberg" in der zeichnerischen Darstellung des Regionalplans 1995 geringfügig von einer symbolhaft dargestellten Grünzäsur tangiert (siehe Anlage 1). Nach PS 3.1.2 (Ziel der Raumordnung) sind Grünzäsuren regional bedeutsame Freihaltezonen zwischen örtlichen Bebauungen, die in ihrer Breite so bemessen sein müssen, dass ökologische Ausgleichsfunktionen, insbesondere hinsichtlich der Klimaverbesserung und des ökologischen Austausches, wahrgenommen werden können. In den Grünzäsuren findet eine Besiedlung nicht statt (Regionalplan 1995, PS 3.1.2 Z). Windenergieanlagen werden auch nicht von den Ausnahmetatbeständen erfasst.<br>In Bezug auf die "Prüffläche Glasberg" bezieht sich die Festlegung der Grünzäsur jedoch nur auf die besiedelte Tallage des Gutachtals einschließlich der Talhänge und nicht auf die Hochlage, in der sich die "Prüfflache" befindet. Somit wird auch hier kein Konflikt durch die Regionalplanung gesehen.<br>Der Regionalverband Südlicher Oberrhein befindet sich derzeit in der Gesamtfortschreibung des Regionalplans. Daher werden sich auch Veränderungen in der Vorranggebietskulisse für den Freiraumschutz ergeben. In der Sitzung der Verbandsversammlung (VVS) am 18.07.2013 wurden der Offenlage-Entwurf zur Gesamtfortschreibung sowie die Durchführung des Beteiligungsverfahrens beschlossen.<br>Nach derzeitigem Offenlage-Entwurf zur Gesamtfortschreibung sollen im<br>Bereich der 16 "Prüfflächen" des Planungsverbandes Windenergie Hochschwarzwald keine der Windkraft entgegenstehenden regionalplanerischen Festlegungen erfolgen (siehe Anlage 2).<br>Wir weisen darauf hin, dass sich die mit dem Offenlage-Entwurf zur Gesamtfortschreibung vorgesehene Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vorerst auf die Rheinebene und die Vorbergzone beschränkt, während die bisherige Festlegung im Regionalplan 1995 Vorrangbereiche für wertvolle Biotope auch in den Höhenlagen des Schwarzwaldes umfasst (s.o. Eine Ergänzung für den Teilraum Schwarzwald soll erst im Zusammenhang mit der Fortschreibung des Teilkapitels 4.2.1) „Windenergie" (s.u.) und in Abstimmung mit den Windenergieplanungen der Städte und Gemeinden erfolgen.<br>Sowohl die Sitzungsvorlage als auch den Planentwurf zum Offenlagebeschluss und zur Durchführung des Beteiligungsverfahrens Gesamtfortschreibung Regionalplan finden Sie auf der Website des Regionalverband es unter:<br>**http://www.rvso.de/de/aktuelles/terrmine/2O13_07_18_VVS. php**<br>Am 18.07.2013 hat sich die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein auch mit dem Teilkapitel 4.2.1 "Windenergie" des Regionalplans befasst das vom Offenlage-Entwurf der Gesamtfortschreibung entkoppelt wird.<br>Die "Suchraumkulisse" mitsamt Informationen zum aktuellen | *Kenntnisnahme*<br><br>*Kenntnisnahme* |

| Nr. | BEHÖRDE, STELLUNGNAHME | ABWÄGUNGSENTSCHEIDE VERBAND |
|---|---|---|
| | Sachstand sowie zum weiteren Vorgehen des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein im Bereich der Windenergieplanung können Sie ebenfalls auf unserer Website unter:<br>**http://www.rvso.de/de/aktuelles/meldungen/20130620_Sachstand_windenergie.php**<br>herunterladen.<br><u>Abstimmung mit anderen Planungsträgern</u><br>Der Regionalverband regt bei einer Weiterbetrachtung von Standorten im Bereich der Planungsverbandsgrenze an, eine enge Abstimmung mit den angrenzenden Gemeinden und Regionalverbänden zu suchen.<br><u>Hinweise</u><br>In Bezug auf Ihre Ausführungen in der "Begründung" auf Seite 11 zum Verhältnis zwischen den Planungen des Regionalverbandes und denen des Planungsverbandes weisen wir darauf hin, dass der Regionalverband weiterhin bestrebt ist, Vorranggebiete nur in enger Abstimmung und entsprechend den vorgebrachten Anregungen Seitens der Kommunen auszuweisen. Durch einen parallel zu den Planungen der kommunalen Planungsträg er ablaufenden "verzahnten" Planungsprozess - der durch die Entkopplung des Teilkapitels 4.2.1 "Windenergie" von der Gesamtfortschreibung gewährleistet wird (s.o.) - kann auch weiterhin eine größtmögliche Abstimmung und Einvernehmen zwischen regionaler und kommunaler Ebene bei der Festlegung von Windkraftstandorten gewährleistet werden.<br>Die in der “Begründung" auf Seite 36 getroffene Aussage, dass der Regionalverband Südlicher Oberrhein keine Ausschlussprüfung vornimmt, ist nicht zutreffend. So werden in Anlehnung an den Windenergieerlass Baden-Württemberg alle für die Regionalplanung erforderlichen Aspekte in einem mehrstufigen Verfahren geprüft. Der Regionalverband möchte jedoch für einige Aspekte (z.B. Artenschutz) im Rahmen der Abschichtung auf bereits vorhandene Fachgutachten zurückgreifen. Dies erfolgt auch vor dem Hintergrund der Deckungsgleichheit mit den kommunalen Planungen. | *Die angrenzenden Gemeinden und Regionalverbände werden beteiligt.*<br><br>*Zustimmung*<br><br>*Kenntnisnahme* |
| **29** | **Regionalverband Hochrhein - Bodensee**<br>Körperschaft des öffentlichen Rechts, Im Wallgraben 50, 79761 Waldshut-Tiengen | |
| | (Schreiben vom 17.07.2013)<br>Analog der Region Südlicher Oberrhein schreiben auch wir derzeit unseren Regionalplan zum Thema Windenergie für den Bereich der Region Hochrhein-Bodensee in enger Abstimmung mit den Gemeinden der Region fort.<br>Selbstverständlich werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften an unserer Planung beteiligen.<br>Zu Ihrem Planentwurf werden keine Anregungen vorgetragen. Regionalplanerische Grundsätze und/oder Ziele des Regionalplans Hochrhein-Bodensee werden durch vorliegenden Entwurf nicht berührt. | *Kenntnisnahme* |
| **30** | **Regionalverband Schwarzwald – Baar - Heuberg**<br>Körperschaft des öffentlichen Rechts, Johannesstr. 27, 78056 VS-Schwenningen | |
| | (Schreiben vom 03.07.2013)<br>Der Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg plant, auf Grundlage des geänderten Landesplanungsgesetzes und über eine Teilfort- | |

| Nr. | BEHÖRDE, STELLUNGNAHME | ABWÄGUNGSENTSCHEIDE VERBAND |
|---|---|---|
| | schreibung des Regionalplans, die Festlegung regionalbedeutsamer Windnutzungsgebiete als Vorranggebiete vorzunehmen. Derzeit läuft das Beteiligungsverfahren für die Träger öffentlicher Belange.<br>Aufgrund der Raumbedeutsamkeit von Vorhaben zur Windenergienutzung begrüßen wir im erforderlichen Fall die enge Abstimmung und den Austausch benachbarter Planungsträger und bedanken uns für die Beteiligung und die Zusendung der Planungsunterlagen.<br>Einwendungen oder Bedenken für die von Ihnen vorgelegte Gebietskulisse werden von unserer Seite nicht vorgetragen. Der potenzielle Windnutzungsbereich „Bossenbühl“ grenzt aber mit der nördlichen Teilfläche direkt an die Region an (der in Frage kommende Höhenrücken setzt sich diesseits der Region fort). Wir nutzen daher die Möglichkeit zur Stellungnahme, um darauf hinzuweisen, dass dieser Einzelstandort und auch die angrenzenden Bereiche in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg nicht als regionalbedeutsame Vorranggebiete für die Windenergienutzung eingestuft werden. Begründet ist dies durch fachliche Restriktionen am Standort und im zu betrachtenden Umfeld sowie dem Vorhandensein alternativer Standorte im Naturraum (als Restriktionen seien genannt: Schutzabstände mit 500 Meter zum Oberroturacher Hof überdecken den anschließenden Höhenrücken, potentielle Lebensräume für das Auerwild sind entlang der Höhenrücken bzw. Verwaltungsgrenzen über dem Schollach- und Urachtal durch die Forstliche Versuchsanstalt Freiburg angezeigt worden, es gibt keine Vorbelastungen über den Tallagen von Urach und Schollach – Landschaftsschutzgebiete). Unter der regionalen Zielvorgabe, dass möglichst große Gebiete mit Bündelfunktion vorrangig festzulegen und dazwischen liegende, unversehrte Bereiche zu schonen sind, ist eine punktgenaue Standortprüfung daher nicht weiterverfolgt worden und entspricht im Übrigen auch nicht dem Maßstab der Regionalplanung. In diesem Zusammenhang empfehlen wir die Abstimmung mit den Trägern der Flächennutzungsplanung der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Furtwangen-Gütenbach und der Stadt Vöhrenbach.<br>Für Rückfragen und den weiteren Kontakt stehen wir gerne zur Verfügung und bitten über das Ergebnis Ihres Verfahrens informiert zu werden. Diese Stellungnahme wird von uns, im Zuge der Abstimmung zwischen den Regionalverbänden, an den Regionalverband Südlicher Oberrhein weitergeleitet.<br>Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird nicht ergänzend Stellung bezogen. | *Die Prüffläche "Bossenbühl" entfällt. (LSG; Landschaftsbild, Splitterfläche)*<br><br>*Kenntnisnahme* |
| **STÄDTE UND GEMEINDEN IM PLANUNGSGEBIET** | | |
| **31** | **Gemeinde Breitnau**<br>*Keine Stellungnahme* | |
| **32** | **Gemeinde Friedenweiler**<br>Hauptstr. 24, 79877 Friedenweiler | |
| | (Schreiben vom 11.07.2013)<br>In seiner Gemeinderatsitzung am 09.Juli 2013 hat der Gemeinderat folgende Stellungnahme zur FNP-Teilfortschreibung des Planungsverbandes Windenergie Hochschwarzwald im Rahmen der Beteiligung nach §4 (1) BauGB beschlossen: | |

| Nr. | BEHÖRDE, STELLUNGNAHME | ABWÄGUNGSENTSCHEIDE VERBAND |
|---|---|---|
| | Die Planung wird zur Kenntnis genommen. Einwände zu den Prüfflächen, die sich alle außerhalb des Gemeindegebietes von Friedenweiler befinden, werden nicht vorgetragen.<br>Die Belange des Tourismus sollten im Planungsverband bei der weiteren Untersuchung der Prüfflächen wesentlich zur Beurteilung der Flächenneigung in die Abwägung eingestellt werden.<br>Zur Fläche „Oberholz“ der Stadt Löffingen wird zur Kenntnis genommen, dass diese möglicherweise aufgrund der Nähe zum Segelflugplatz in Reiselfingen entfallen muss, wenn sonst ein Flugbetrieb nicht mehr möglich ist.<br>Wir bitten um Kenntnisnahme und weitere Bearbeitung. | *Die Belange des Tourismus werden in die Abwägung eingestellt und führen (teilweise) zum Ausschluss einiger Prüfflächen.*<br><br>*Die Fläche "Oberholz" entfällt (Artenschutz), siehe Begründung* |
| **33** | **Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald)** | |
| | (E-Mail vom 16.05.2013)<br>Von Seiten der Gemeinde wird zum jetzigen Zeitpunkt keine Stellungnahme zum Verfahren abgegeben. Auf den Gemarkungen der Gesamt-Gemeinde sind keine Standorte vorgesehen.<br>Es hat eine mit den öffentlichen Veranstaltungen umfangreiche Information der Bürgerschaft stattgefunden. Außerdem werden Sachverhalte im Gemeinsamen Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Titisee-Neustadt/Eisenbach behandelt. | *Kenntnisnahme* |
| **34** | **Gemeinde Feldberg**<br>*Keine Stellungnahme* | |
| **35** | **Gemeinde Hinterzarten**<br>Rathausstr. 12, 79856 Hinterzarten | |
| | (Schreiben vom 24.07.2013)<br>Der Gemeinderat hat sich in seiner öffentlichen Sitzung am 16.07.2013 mit dem Entwurf der Flächennutzungsplan-Teilfortschreibung Windenergie des Planungsverbandes Windenergie Hochschwarzwald befasst.<br>Er hat sich im Wesentlichen auf die bereits im November 2012 gemachten Ausführungen und die zwischenzeitlich erfolgten Visualisierungen gestützt. Da für den Bereich „Weißtannenhöhe“ auf dem Gebiet Breitnau keine Visualisierung vorliegt, konnte er zu diesem möglichen Standort, der von Hinterzarten aus sichtbar ist, keine abschließende Stellungnahme abgeben.<br>Die auf der Gemarkung Hinterzarten befindlichen Flächen am Windeckkopf werden vom Gemeinderat als wenig geeignet angesehen.<br>Der Gemeinderat hat in seiner Beratung nochmals auf die Bedeutung des Landschaftsbildes im Kernbereich des Hochschwarzwaldes und Nahbereich sowie Sichtfeldes des Feldbergs als der höchsten Erhebung des Landes hingewiesen.<br>Der Erhaltung der historisch gewachsenen Kulturlandschaft mit seinen Hochlagen und Tälern mit den eiszeitlich geprägten Geländeformen und dem Wechsel zwischen Wald und Feldflur ist bei der Abwägung große Aufmerksamkeit beizumessen.<br>Die Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur und Landschaft ist für die Ferienregion, mit jährlich über vier Millionen Erholungssuchenden von existenzieller Bedeutung.<br>Die vom Hotelier- und Wirteverein Hinterzarten – Breitnau angefügte Stellungnahme wird vom Gemeinderat unterstützt. Sie bringt die Sorge um die Erhaltung der hochsensiblen Natur in der Ferienregion | *Die Fläche "Weißtannenhöhe" entfällt (LSG, Landschaftsbild, touristische Belange, Splitterfläche), s. Begründung*<br><br>*Die Fläche "Windeck" entfällt (LSG, Landschaftsbild, touristische Belange, Splitterfläche), s. Begründung* |

| Nr. | BEHÖRDE, STELLUNGNAHME | ABWÄGUNGSENTSCHEIDE VERBAND |
|---|---|---|
| | zum Ausdruck. | |
| **36** | **Gemeinde Lenzkirch**<br>Kirchplatz 1, 79853 Lenzkirch | |
| **36** | Schreiben vom 12.07.2013)<br>Nach Vorberatung im Gemeinderat und den Ortschaftsräten Saig und Kappel hat der Gemeinderat Lenzkirch in seiner Sitzung am 11.07.2013 folgende Stellungnahme beschlossen:<br>**Vorsorgeabstände allgemein**:<br>Auf Seite 24 ff der Begründung sind die Vorsorgeabstände erläutert. Die Entwurfsfassung kommt zum Ergebnis, folgende Vorsorgeabstande zu wählen:<br>700 m zu Wohngebieten<br>600 m zu Einzelgehöften im Außenbereich<br>1000 m zu ‚Reinen Wohngebieten" ( 3 BauNVO)<br>Laut Landesplanungsgesetz sind Geräuschimmissionen auf Grundlage der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm zu beurteilen. Die Grenzwerte sind je nach Gebietscharakter unterschiedlich. Nach der TA Lärm sind die Grenzwerte für Schallimmissionen nachts bei Reinen Wohngebieten mit 35 dB(A) exakt gleich wie bei Kur- und Erholungsorten. Wir fordern den Planungsverband auf, schon in der Teilfortschreibung zum Flächennutzungsplan bei Wohngebieten in Kur- und Erholungsorten ebenfalls einen Vorsorgeabstand von 1000 m zu wählen. In der Gemeinde Lenzkirch sind die Orte Lenzkirch, Saig und Kappel als Kurorte prädikatisiert. Die potentiellen Vorrangflächen Hochfirst-West und Hochfirst-Ost bitten wir entsprechend abzuändern.<br>Wir verweisen auf die nachstehende Gesamtübersicht zu Grenz- und Richtwerten nach der TA- Lärm. *(siehe Anhang, Nr. 36)*<br>1. Landschaftsbild<br>Nach Ziffer 4.2.6 des Windenergieerlasses der Landesregierung sind die Belange des Landschaftsbildes mit den übrigen Belangen abzuwägen. Gewichtige Belange des Landschaftsbildes können vorliegen, wenn die Standorte für Windenergieanlagen zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung eines Landschaftsbildes von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit führen würde.<br>Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald hat als untere Naturschutzbehörde am 01. Oktober 1997 eine Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Lenzkirch" erlassen (Gebiets-Nr. 3.15.028).<br>Der wesentliche Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist die Erhaltung der typischen, streubesiedelten Landschaft des südlichen Schwarzwaldes im Bereich der Gemeinde Lenzkirch. Sie stellt mit ihren Wäldern, Wiesen, Hecken, Weiden, Feldern und Gewässerläufen einen zusammenhängenden ökologischen Raum von besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit dar, der bedeutende Erholungsfunktionen für den regionalen und überregionalen Bereich erfüllt.<br>Gleiches gilt für das Landschaftsschutzgebiet „Titisee-Neustadt" (Gebiets-Nr. 3.15.033).<br>Wir sind der Ansicht, dass bei folgenden Standorten ein Landschaftsbild von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit vorhanden ist, das durch die Realisierung von Windenergieanlagen schwerwiegend beeinträchtigt wird.<br>• Hochfirst-West<br>• Hochfirst-Ost<br>• Pflumberg | *Die Richtwerte der TA Lärm beziehen sich auf reine Wohngebiet bzw. Sondergebiete (z.B. Klinik) nach den Bestimmungen der BauNVO, nicht jedoch auf Orte mit dem Prädikat (heilklimatischer) Kurort.*<br>*Daher kann der Abstand von 1000 m nicht pauschal für Kurorte zugrunde gelegt werden.*<br><br>*Die Prüfflächen "Hochfirst-West", "Hochfirst-Ost" und "Pflumberg" entfallen (LSG, Landschaftsbild, touristische Belange, z.T. Splitterflächen), s. Begründung* |

| Nr. | BEHÖRDE, STELLUNGNAHME | ABWÄGUNGSENTSCHEIDE VERBAND |
|---|---|---|
| | Der Hochfirst ist der gemeinsame Hausberg der Stadt Titisee-Neustadt und des Ortes Saig der Gemeinde Lenzkirch. Er ist nach Feldberg, Belchen und Kandel einer der markanten Berge des südlichen Schwarzwaldes und als Ausflugsziel einer der wichtigen touristischen Fixpunkte des Hochschwarzwaldes. Ähnliche Bedeutung kommt dem Pflumberg für die Gemeinde Lenzkirch zu.<br>Die gefertigten Visualisierungen machen deutlich, dass die potentiell möglichen Windenergieanlagen das bisher harmonische Landschaftsbild der historisch gewachsenen Kulturlandschaft in seiner Eigenart und Schönheit zerstört. Wir sind der Meinung, dass der Belang des Landschaftsbildes am Hochfirst und am Pflumberg stärker zu gewichten ist, als die Privilegierung der Windenergienutzung.<br>Die Einhaltung der Landschaftsschutzgebietsverordnung ist von öffentlichem Interesse. In den besonders sensiblen Bereichen Hochfirst und Pflumberg wird die Gemeinde Lenzkirch deshalb einer Befreiung, Ausnahme oder Herausnahme aus der LSG-VO nicht zustimmen.<br>In abgeschwächter Form gelten die o.g. Argumente auch für den Standort Olpenhütte. Wegen des größeren Abstands zu den Kurorten Lenzkirch und Kappel sowie wegen der Vorbelastung durch eine bestehende Windenergieanlage mit 100 m Gesamthöhe sind wir allerdings der Meinung, dass im Falle des Standortes Olpenhütte in der Abwägung der privilegierten Windenergienutzung Vorrang eingeräumt werden kann. Hier ist aus Sicht der Gemeinde Lenzkirch eine Befreiung, Ausnahme oder Herausnahme der Prüffläche aus der LSG-VO vertretbar.<br>**2. Sonstiges**<br>Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren. | *Die Fläche "Olpenhütte" entfällt jedoch bei einheitlicher Anwendung des Kriterienkataloges (Splitterfläche, erschwerend: LSG, windschwacher Standort)*<br><br>*Zustimmung* |
| **37** | **Stadt Löffingen**<br>Postfach 1039, 79839 Löffingen | |
| **37** | (Schreiben vom 19.07.2013)<br>Die Stadt Löffingen nimmt den Entwurf vom 15.04.20 13, Fassung zur Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB, zur Kenntnis. Zur Planung hat der Gemeinderat der Stadt Löffingen in seiner Sitzung am 18.07.2013 wird wie folgt Stellung bezogen:<br>1. Die Prüffläche „Oberholz“, Stadt Löffingen, sollte entfallen.<br><u>Begründung:</u><br>Das Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 6, Referat 62/Polizeirecht und Verkehr, (Sachbearbeiter: Herr Bernd Wagner), hat eine Anfrage des Planungsbüros Ruppel vom 31.01.2013 am 13.02.2013 beantwortet (Aktenzeichen 62-3846. 3/05 BHS) und u.a.<br>Im Windenergieerlass, 5.6.4.11 Luftverkehrsrecht, ist vorgesehen, dass bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen mit Blick auf den zivilen Luftverkehr folgende Punkte zu beachten sind:<br>"...c.) Weitere Beschränkungen/Hinweise<br>Nach § 14 LUftVG ist außerhalb des Bauschutzbereichs für die Errichtung von Bauwerken, d.h. auch Windenergieanlagen, die eine Höhe von 100 Meter über der Erdoberfläche überschreiten, die Zustimmung der Luftfahrtbehörde erforderlich. Dies gilt auch für Anlagen von mehr als 30 Meter Höhe auf Bodenerhebungen, sofern die Spitze dieser Anlage um mehr als 100 Meter die Höhe der höchsten Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 Kilometer Halbmesser um die für die Anlage vorgesehene Bodenerhebung überragt. Die Luftfahrtbehörde prüft jeden Einzelfall auf der Grundlage eins Gutachtens der DFS. | |

| Nr. | BEHÖRDE, STELLUNGNAHME | ABWÄGUNGSENTSCHEIDE VERBAND |
|---|---|---|
| | Außerdem ist bei allen Flugplätzen ein seitlicher Mindestabstand von der Platzrunde auch dann erforderlich, wenn die 'Windenergieanlage die Höhe von 100 Meter nicht übersteigt. ..."<br>Zur Teilfortschreibung der Flächennutzungspläne Kapitel Windenergie des Planungsverbandes Windenergie Hochschwarzwald nehmen wir wie folgt Stellung:<br>In unmittelbarer Nähe zu den aufgeführten Prüfflächen befindet sich das nach § **6** Luftverkehrsgesetz genehmigte Segelfluggelände Reiselfingen.<br>Der Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb der Prüfflächen; **J, Oberholz,** kann aus luftrechtlicher Sicht nicht zugestimmt werden.<br>In den Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb ist dazu ausgeführt:<br>***5.5*** *Gefährdung Von einer Gefährdung ist grundsätzlich dann auszugehen; wenn Hindernisse innerhalb der geplanten oder festgelegten Platzrunde (7fL 1137/00) errichtet werden sollen oder wenn in anderen Bereichen Hindernisse einen Mindestabstand von 400 m zum Gegenanflug von Platzrunden und / oder 850 m zu den anderen Teilen von Platz- runden (inkl. Kurventeilen) unterschreiten.*<br>Der minimale Abstand der nördlichen Prüffläche zu den Teilen der Platzrunden (Kurve zum Queranflug) beträgt nur etwa 200 m. Der minimale Abstand der südlichen Prüffläche zu Teilen der Platzrunden (Queranflug) beträgt nur etwa *650* m. Auch eine Reduzierung der Anlagenhöhe von WKA würde an vorstehenden Aussagen keine Änderung hervorrufen, da das Gelände der Prüfflächen wesentlich höher ist, als die Bezugshöhe des Segelfluggeländes Reiselfingen. Platzrundenflüge finden in der Regel in Flughöhen von 300 bis 150 m über dem Fluggelände statt. Die Errichtung von Luftfahrthindernissen in diesem Gebiet würde Flugbetrieb am Segelfluggelände Reiselfingen nicht mehr ermöglichen.<br>An der Erhaltung des Flugplatzes Reiselfingen besteht ein öffentliches Interesse. Eine Schließung des Segelflugplatzes erscheint weder zumutbar noch wirtschaftlich vertretbar, da ein Ersatzgelände nicht zur Verfügung steht.<br>Der Nutzung der Windenergie sollte im Hinblick auf die sehr geringe Windhöffigkeit des Gebietes (5,25 - 5,5 m/sec, in 100 m Höhe) eine entsprechend niedrige Bedeutung zukommen.<br>Da davon ausgegangen wird, dass die Bedenken des Regierungspräsidiums inhaltlich gleich im Rahmen der Behördenbeteiligung aufrecht erhalten werden, beantragt die Stadt Löffingen die Herausnahme der Fläche „Oberholz" als Konzentrationszone für Windenergie.<br><br>2. Einwände zu den Prüfflächen, die sich außerhalb des Stadtgebietes von Löffingen befinden, werden nicht vorgetragen. Die Belange des Tourismus sollten jedoch bei der weiteren Untersuchung der Prüfflächen vom Planungsverband mit entsprechendem Gewicht berücksichtigt werden.<br>Begründung:<br>Der Tourismus ist in wirtschaftlicher Hinsicht auch für die Stadt Löffingen von großer Bedeutung. Windenergieanlagen der heutigen Generation können sich negativ auf die Überachtungszahlen auswirken, da das Landschaftsbild durch die Anlagen erheblich verändert wird. Daher sollte bei der Beurteilung der Eignung von Prüfflächen die Bewertung des Landschaftsbildes entsprechend hoch angesetzt werden. | *Die Prüffläche "Oberholz" entfällt (hartes Kriterium: Artenschutz). Hinzu kommen die aufgeführten Belange zum Segelfluggelände sowie die schwache Windhöffigkeit. Siehe Begründung.*<br><br>*Die Belange des Tourismus und die Beurteilung des Landschaftsbildes haben bei mehreren Flächen zum Ausschluss der Flächen geführt oder beigetragen.* |

| Nr. | BEHÖRDE, STELLUNGNAHME | ABWÄGUNGSENTSCHEIDE VERBAND |
|---|---|---|
| | 3. Dem Planungsverband wird zur Kenntnis gegeben, dass der Ortschaftsrat von Göschweiler der Ausweisung der Prüffläche "Großwald“ in seiner Sitzung vom 17.07.2013 mehrheitlich nicht zugestimmt hat (Stimmenverhältnis 5:1*)*. Begründet wird die Ablehnung mit der schwachen Windhöffigkeit, der erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (Blick Göschweiler - Richtung Feldberg) und der Nähe zu den Erholungsanlagen und Wanderzielen Doline Roßhag, sowie dem Spiel-Grillplatz Großwald. | *Die Prüffläche "Großwald" entfällt (hartes Kriterium: Artenschutz). Hinzu kommen die aufgeführten Belange, sowie die schwache Windhöffigkeit. Siehe Begründung.* |
| | 4. Der Planungsverband Windenergie Hochschwarzwald möge prüfen, welche planerischen Auswirkungen eine Erhöhung der Untergrenze der Windhöffigkeit von mindestens 5,25 m/s in 100 m Höhe auf mindestens 5,50 m/s haben könnte.<br>Begründung:<br>Flächen mit einer Windgeschwindigkeit von 5,25 m/s — 5,50 m/s entsprechen lediglich einem Referenzertrag von 60 % und sind daher für Investoren in der Regel uninteressant, Gleichzeitig soll vermieden werden, dass gebrauchte Anlagen installiert werden, die im Vergleich zu Großanlagen nur einen geringen Ertrag erbringen, aber einen zu großen Eingriff in das sensible Landschaftsbild verursachen. | *Es entfallen mehrere Flächen aufgrund harter Kriterien (Oberholz, Großwald), sowie weitere Flächen aufgrund weicher Kriterien (Hochfirst West und Ost, Ahaberg, Windeck, Haldenbuck, Weißtannenhöhe, Bossenbühl, Pflumberg, Olpenhütte), sodass eine weitere Einschränkung durch Flächen, die aufgrund geringerer Windhöffigkeit (5,25 - 5,5 m/s) entfallen, dazu führen kann, der Windenergie nicht mehr substanziell Raum verschaffen zu können. Dies muss vermieden werden, da sonst die FNP-Teilfortschreibung nichtig wird. Daher sollen auch die weniger windhöffigen Flächen beibehalten werden.* |
| **37a** | **Stadt Löffingen, Ortsverwaltung Reiselfingen**<br>Im Zinken 14, 79843 Löffingen | |
| | (Schreiben vom 16.06.2013)<br>Der Planungsverband Windenergie Hochschwarzwald hat eine Prüffläche im Teilflächennutzungsplan Windenergie auf der Gemarkung Löffingen - Reiselfingen im Oberholz ausgewiesen.<br>Im Windenergieerlass 5.6.4.11 Luftverkehrsrecht ist vorgesehen, dass bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen mit Blick auf den zivilen Luftverkehr, verschiedene Punkte wie Höhe und Abstand usw. zu beachten sind. Auf die Beachtung dieser Punkte möchten wir ausdrücklich nochmals hinweisen.<br>Da die Segelfluggruppe Reiselfingen e. V. einen Flugplatz in unmittelbarer Nähe zur geplanten Windkraftfläche seit über 50 Jahren betreibt, ist es der Ortverwaltung und der Reiselfinger Bevölkerung ein Anliegen, dass der Flugbetrieb auch künftig uneingeschränkt wie bisher möglich ist.<br>Durch die Errichtung einer Windkraftanlage am besagten Standort ist das Starten und Landen aufgrund der dann nicht mehr gegebenen Flugsicherheit gefährdet oder künftig gar nicht mehr möglich.<br>Aus diesen Gründen lehnt der Ortschaftsrat Reiselfingen eine weitere Planung der Nutzung von Windkraftanlagen in diesem Gebiet entschieden ab. | *Die Fläche "Oberholz" entfällt (Artenschutz und erschwerend: Nichtvereinbarkeit mit dem Segelfluggelände), s. auch Abwägung zu Ziff. 37.* |
| **38** | **Bürgermeisteramt Schluchsee**<br>Fischbacher Straße 7, 79859 Schluchsee | |
| **38** | (Schreiben vom 26.07.2013)<br>Der Gemeinderat der Gemeinde Schluchsee hat in seiner Sitzung am 09. Juli 2013 über die FNP-Teilfortschreibung Windenergie beraten und die folgenden ausgewiesenen Konzentrationsgebiete | *Die Prüfflächen "Ahaberg Nord und Süd",* |

| Nr. | BEHÖRDE, STELLUNGNAHME | ABWÄGUNGSENTSCHEIDE VERBAND |
|---|---|---|
| | • Ahaberg Nord und Süd<br>• Olpenhütte und<br>• Pflumberg<br>einstimmig abgelehnt.<br>*Begründung:*<br>**Vorsorgeabstände**<br>Die Vorsorgeabstände zu der bestehenden Bebauung wurde wie folgt festgelegt:<br>• 600 m zu Einzelgehöften im Außenbereich<br>• 700 m zu Wohngebieten<br>• 1000 m zu "Reinen Wohngebieten" ( 3 Bau NVO)<br>Zur Festlegung der Vorsorgeabstände wurde auf die TA Lärm Bezug genommen. Bei den o.g. ausgewiesenen Konzentrationsgebieten wurden i.d.R. 600 m Abstände gewählt.<br>Die Teilorte Schluchsee mit Dresselbach, Aha und Äule, sowie Fischbach mit Hinterhäusern und Waldhöfe und der Teilort Faulenfürst sind bereits seit Anfang 1970 als heilklimatischer Kurort ausgezeichnet worden. Alle diese genannten Teilorte und Weiler sind natürlich auch durch dieses Prädikat in den Tourismus eingebunden.<br>Aus diesem Grund fordert der Gemeinderat einstimmig die Vorsorgeabstände in diesen Gebieten auf einheitliche Mindestabstände von 1000 m festzulegen, da nach der TA Lärm Kurgebiet mit "Reinen Wohngebieten" gleich gesetzt werden müssen. Der Gemeinderat kam ebenfalls zu dem Schluss, dass diese Abstände aufgrund der Hauptwindrichtung und der Lage der Konzentrationszonen zu den entsprechenden Ortschaften gegebenenfalls noch erhöht werden müssen.<br>Zudem war der Gemeinderat auch der Meinung, dass das Thema "Infraschall" immer noch nicht abschließend bewertet wurde und somit mögliche schädliche Auswirkungen detaillierter für die Bereiche der Kurorte zusätzlich untersucht werden sollten.<br>**Landschaftsbild**<br>Die Gemeinde Schluchsee wirbt u.a. als heilklimatischer Kurort im Herzen des Naturparks Südschwarzwald. Die Landschaft ist sehr hochwertig, sensibel und von großen technischen Bauwerken freigehalten. Der Tourismus ist in diese Landschaft hervorragend eingebettet. Es gilt auf der gesamten Fläche die Landschaftsschutzgebietsverordnung „Feldberg Schluchsee".<br>Zum 01.01.2009 gründete die Gemeinde Schluchsee mit den Gemeinden Breitnau, Eisenbach (Hochschwarzwald), Feldberg (Schwarzwald), Friedenweiler, Hinterzarten, Lenzkirch, Löffingen, St. Märgen und Titisee-Neustadt den Zweckverband Hochschwarzwald in der jetzigen Form.<br>In § 2 der Verbandssatzung sind die Aufgaben des Verbandes geregelt. Dieser hat folgenden Wortlaut:<br>§2 - Aufgaben Zweckverband<br>(1) Der Zweckverband übernimmt folgende Aufgaben der bisher kommunal geführten Kurbetriebe oder überwiegend kommunalen Tourismusgesellschaften:<br>a) Die Erhöhung des Bekanntheitsgrades und Herausstellung der Vorzüge der Region Hochschwarzwald als attraktives Reiseziel.<br>b) Die Erstellung und Umsetzung eines Marketingkonzepts für alle touristischen Einrichtungen.<br>c) Die gezielte Werbung in den Bereichen Tourismus, Kongresswesen, Tagungswesen, Veranstaltungen aller Art und für das Kultur-, Sport- und Freizeitangebot in der Region.<br>d) Die Verbesserung und Entwicklung der touristischen Angebote in den Verbandsgemeinden.<br>e) Die Mitarbeit in den Organisationen des Tourismus. | *"Olpenhütte" und "Pflumberg" entfallen (LSG, Landschaftsbild, touristische Belange, teilweise Splitterflächen)*<br><br>*Die Richtwerte der TA Lärm beziehen sich auf Baugebiete wie reine Wohngebiet bzw. Sondergebiete (z.B. Klinik) nach der Kategorisierung der BauNVO, nicht jedoch auf Orte mit dem Prädikat (heilklimatischer) Kurort.*<br>*Daher kann der Abstand von 1000 m nicht pauschal für Kurorte zugrunde gelegt werden.*<br>*Die fraglichen Prüfflächen entfallen jedoch aus anderen Gründen, so dass sich weitere Untersuchungen erübrigen.* |

| Nr. | BEHÖRDE, STELLUNGNAHME | ABWÄGUNGSENTSCHEIDE VERBAND |
|---|---|---|
| | f) Den Vermittlungs- und Buchungsservice sowie den Ticketverkauf auch mittels EDV- gestützter Systeme.<br>g) Die Beratung und Betreuung touristischer Leistungsträger.<br>h) Die Durchführung touristischer Leistungen.<br>i) Die Koordination touristischer Veranstaltungen und Aktivitäten im Verbandsgebiet.<br>j) Die Förderung und den Betrieb von Kur-, Kultur- und Sporteinrichtungen.<br>k) Die finanzielle Beteiligung an der Errichtung des "Badeparadies Schwarzwald".<br>Die Gemeinden haben die touristischen Aufgaben rechtlich klar geregelt an den Zweckverband abgegeben. Dieser touristische Zusammenschluss, der in die Hochschwarzwald Tourismus GmbH für das operative Geschäft mündet, ist in Baden-Württemberg einmalig. Es wird nicht mehr die einzelne Gemeinde beworben und steht damit im Vordergrund, sondern die Region, die neue touristische Marke "Hochschwarzwald".<br>Aufgrund der Rechtsgrundlage des Zusammenschlusses und aufgrund der kontinuierlichen Fortentwicklung der GmbH können die einzelnen Gemeinden nicht ohne weiteres aus dem Verband und der Gemeinschaft austreten. Eine Nachhaltigkeit ist damit gewährleistet.<br>Die Abgabe der touristischen Aufgaben in dieser Konsequenz bis in das operative Tagesgeschäft hinein, ist einmalig in Baden-Württemberg und wird deutschlandweit als Vorzeigemodell beworben.<br>Das Verbandsgebiet ist aber nicht nur aufgrund der rechtlichen Abgrenzung einmalig. Es verdient auch in seiner Abgrenzung aus der tatsächlichen topographischen Lage heraus eine Sonderstellung. Bei der Region "Hochschwarzwald" handelt es sich um eine einmalige Mittelgebirgslandschaft, die weit über die Landesgrenzen eine Bedeutung hat. Der Feldberg ist der höchste Berg und ist dadurch natürlich die Wintersportmetropole in Baden-Württemberg. Der Titisee ist sicherlich der bekannteste touristische See in Baden- Württemberg. Der Schluchsee ist der größte Schwarzwaldsee. Hinterzarten hat durch seine wintersportlichen Akteure einen Namen weit über die Landesgrenzen gemacht.<br>Auch für den Naherholungsbereich hat die gesamte Region "Hochschwarzwald" und insbesondere für die Ballungszentren eine herausragende Bedeutung. Dies zeigen u.a. die Parkprobleme am Feldberg, in Titisee und am Schluchsee. Diese Bedeutung wird in der derzeitigen Entwicklung weiter zunehmen.<br>Die nachfolgenden aktuellen Zahlen unterstreichen nochmals die touristische Bedeutung:<br>- 3 Mio. Übernachtungsgäste<br>- 4 Mio. Tagesgäste<br>- 17.000 Gästebetten<br>- 160 - 200 Mio. Euro Umsatz (Tagesgäste)<br>- 433 - 473 Mio. Euro Gesamtumsatz (Tagesgäste u. Übernachtungsgäste)<br>- ca. 3.000 touristische Arbeitsplätze<br>Die Marke „Hochschwarzwald“ hat durch die konsequente Umsetzung der touristischen Aufgaben bis hin zum operativen Tagesgeschäft wie die Kundenkontakte in den Tourismusinformationsstellen vor Ort eine anerkannte touristische Bedeutung deutschlandweit bekommen. Unabhängig von diesen Strukturen hat der Tourismus trotzdem auch in den einzelnen Verbandsgemeinden einen unterschiedlichen Stellenwert. Die Gemeinden Feldberg, Hinterzarten, Teilort Titisee und Schluchsee haben von den genannten Gesamtübernachtungszahlen einen Anteil von ca. 80%. | |

| Nr. | BEHÖRDE, STELLUNGNAHME | ABWÄGUNGSENTSCHEIDE VERBAND |
|---|---|---|
| | Mit ca. 550.000 Übernachtungen ist Schluchsee natürlich eine der wichtigsten Tourismusgemeinden im Hochschwarzwald. Im Jahr 2005 wurde Schluchsee zum Wanderort des Jahres in Deutschland gewählt. Schluchsee lebt zu 100% direkt oder indirekt vom Tourismus. Dies spiegelt sich auch im Volumen des Kurbetriebs i. H. v fast 3. Mio. € und dem Gewerbesteueraufkommen i. H. v. nur 400.000 € wieder. Schluchsee verfügt über mehr Gästebetten (3.800) wie Einwohner (2.400). Nach dem Statistischen Landesamt haben wir über 747 sozialversicherungspflichtige Beschäftigte, davon arbeiten alleine 460 im Bereich von 36 Hotel- und Gaststätten. Die restlichen Beschäftigten sind indirekt vom Tourismus abhängig wie der Handel oder die vielen Kleinhandwerkerbetriebe. Der größte Arbeitgeber mit rund 200 Arbeitsplätzen ist das Hotel Vier Jahreszeiten in Schluchsee. Es ist das größte Hotel im Schwarzwald. Alle diese genannten Arbeitsplätze sind nicht verlagerbar und bleiben damit dauerhaft in der Region erhalten!<br>Alleinstellungsmerkmal war und ist der Schluchsee, wobei ein deutlicher Unterschied zum benachbarten Titisee besteht. Der Schluchsee lebt von der Seenutzung und der Nutzung der Seeufer und der eingebetteten Lage in eine einmalige unvorbelastete Erholungs- und Kulturlandschaft. Der Schluchsee zählt an heißen Badetagen und an schönen Wandertagen mehr Tagesgäste als am Titisee. Wir sind das beliebteste Naherholungsziel für die Menschen aus der Region von Freiburg bis Waldshut und von Lörrach bis Villingen-Schwenningen.<br>In der Begründung zum FNP Teilfortschreibung Windenergie unter Ziff. 2.8 und im Windenergieerlass unter Ziff. 4.2.6 wird ausgeführt, dass zur Beurteilung des Landschaftsbildes der Blickwinkel aus dem Landschaftsschutz und der Blickwinkel aus der Windenergienutzung gelegt werden soll.<br>**Blickwinkel auf das Landschaftsbild**<br>• Vielfalt. Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes unter besonderer Berücksichtigung der Naturlandschaft, der historisch gewachsenen Kulturlandschaften.....<br>• Minderung des Erholungswertes<br>• Unberührtheit der Landschaft<br>• Vorbelastung durch technische Anlagen<br>Alle angemerkten Punkte wurden für den Ahaberg (Nord und Süd) vom Gemeinderat einstimmig als gegeben angesehen. Punkt 1 und 2 ist mit dem eingebetteten größten Schwarzwaldsee in eine traumhafte Mittelgebirgslandschaft in Baden-Württemberg einmalig und einzigartig. Dies wurde bereits, insbesondere durch die vorherigen Ausführungen der touristischen Bedeutung mit den entsprechenden Zahlen des Hochschwarzwaldes und der Gemeinde Schluchsee erläutert. Punkt 3 und 4 sind ebenfalls ohne Zweifel gegeben. Der Ahaberg ist unberührt und ohne technische Vorbelastung.<br>Diese Sichtweise wird zusätzlich durch die Landschaftsschutzgebietsverordnung "Feldberg Schluchsee“ belegt. Wesentlicher Schutzzweck ist die Erhaltung der Eigenart, der Vielfalt und der Schönheit der typischen streubesiedelten Landschaft... Dieser Schutzzweck bedingt die Freihaltung der weitgehend unbelasteten Hochschwarzwald-Landschaft mit Wald, Wiesen und dem Schluchsee im Wechsel von großen technischen Bauwerken.<br>**Blickwinkel der Windenergienutzung**<br>• Windhöffigkeit<br>• Bündelung mit Infrastrukturtrassen<br>• Nähe zu Stromtrassen<br>• Zuwegung<br>Die Windhöffigkeit ist beim Ahaberg grenzwertig. Eine Bündelung mit | *Die touristischen Belange werden eingehend in die Begründung zur FNP-Teilfortschreibung aufgenommen, da sie für den Ausschluss einer Flächen mit entscheidend sind.*<br><br>*Die Prüfflächen "Ahaberg Nord und Süd", "Olpenhütte" und "Pflumberg" entfallen (LSG, Landschaftsbild, touristische Belange).* |

| Nr. | BEHÖRDE, STELLUNGNAHME | ABWÄGUNGSENTSCHEIDE VERBAND |
|---|---|---|
| | Infrastrukturtrassen ist definitiv nicht vorhanden. Ebenso eine Nähe zu Stromtrassen. Auch die Zuwegung ist bisher nicht gegeben.<br>Danach kam der Gemeinderat von Schluchsee bei der Abwägung dieses Belangs einstimmig zum Ergebnis, dass das Landschaftsbild für den Bereich der ausgewiesenen Konzentrationszonen Ahaberg Nord und Süd höher zu bewerten ist, als die Windenergie. Entsprechend fordert die Gemeinde Schluchsee die Einhaltung der Schutzgebietsverordnung, da diese im öffentlichen Interesse liegt und der Ahaberg nicht am Rande der Schutzgebietsverordnung liegt. Einer möglichen Befreiung, Ausnahme oder Herausnahme aus der Schutzgebietsverordnung wird der Gemeinderat von Schluchsee somit ebenfalls nicht zustimmen.<br>Auch in Bezug auf das Landschaftsbild im Bereich Pflumberg und Olpenhütte kam der Gemeinderat von Schluchsee einstimmig zu dem Ergebnis, dass auch diese Konzentrationszonen höher eingeschätzt werden müssen. Begründet wurde diese Abwägung mit dem erheblichen Zweifel an der Windhöffigkeit und damit an der Wirtschaftlichkeit, da - wie unter dem Absatz „Vorsorgeabstände" - höhere Abstände vom Gemeinderat gefordert werden.<br>**Tourismus Allgemein**<br>Der Windenergieerlass geht auf sehr viele Belange wie z.B. Militärische Belange, behördlicher und privater Rundfunk, Wetterradar etc. ein. Dabei dürfen z.B. Betreiber von Funktürmen, privater Rundfunk etc. nicht geschädigt werden.<br>Unser regionaler größter Belang, der Tourismus, und damit das einhergehen mit dem Landschaftsbild wird im Erlass nicht genannt. Mögliche Schädigungen bleiben vollkommen unerwähnt Aus diesem Grund noch einige Anmerkungen zum Tourismus:<br>Umfrage der "Forschungsgemeinschaft Urlaub und Reisen":<br>93% der Touristen geben als Motiv für den Schwarzwaldurlaub die schöne Landschaft an.<br>Fachhochschule Wilhelmshaven 2011 (Mehrfachnennungen möglich):<br>100% der Befragten gaben die schöne Schwarzwaldlandschaft als Motiv an.<br>Studie Uni Passau 2012:<br>26% würden die Mittelgebirge nicht mehr besuchen, wenn diese mit Windkraftanlagen zugestellt sind.<br>Bei einem möglichen angenommen Risiko von 25% Gästerückgang/Übernachtungsrückgang bilden sich folgende Szenarien für das HTG-Gebiet ab:<br>• Verlust von 900.000 Übernachtungen<br>• Bruttoumsatzverlust von 250 Mio. €<br>• Verlust von 5000 Arbeitsplätzen<br>Dieses Szenario kann natürlich auch auf die betroffenen Orte herunter gebrochen werden.<br>Schluchsee bzw. der Hochschwarzwald zählt zum strukturschwachen Raum. In vielen Orten ist der demographische Wandel sichtbar. Durch den Tourismus können sich etliche Orte diesem Wandel noch entziehen. Wenn allerdings nun noch die wohnortnahen Arbeitsplätze wegbrechen würden, wäre eine Abwärtsspirale in Gang gesetzt, die nicht mehr aufzuhalten wäre.<br>Die Wertschöpfung im Tourismusbereich ist für die Gemeinde Schluchsee erheblich und unverzichtbar. Ein größerer Einbruch hätte fatale Folgen. Unsere Gäste erwarten nachweislich einen intakten Schwarzwald mit einer intakten Landschaft. Aus diesen Gründen fordern wir in der Flächenabwägung bzw. in der Auslegung des Erlasses eine regionalabhängige Berücksichtigung des Belanges "Tourismus". Auch dieser darf nicht geschädigt werden. Wir bitten Sie, | *Die aufgeführten Belange hinsichtlich Landschaftsbild, Windenergienutzung und Tourismus werden inhaltlich in die Begründung zum Wegfall der Prüfflächen "Ahaberg Nord und Süd", "Olpenhütte" und "Pflumberg" aufgenommen. Siehe Begründung* |

| Nr. | BEHÖRDE, STELLUNGNAHME | ABWÄGUNGSENTSCHEIDE VERBAND |
|---|---|---|
| | diese Stellungnahme in der weiteren Beurteilung der Konzentrationszonen zu berücksichtigen und bitten um weitere Beteiligung am Verfahren. | |
| **39** | **Stadt Titisee Neustadt**<br>Postfach 1260, 79812 Titisee-Neustadt | |
| **39** | (Schreiben vom 19.07.2013)<br>Der Gemeinderat der Stadt Titisee-Neustadt hat am 16. Juli 2013 über den Entwurf beraten und beschlossen, folgende Anregungen zu äußern 1. Die Konzentrationszone "Fehren" ist neu abzugrenzen. Hierbei ist die vorbereitende Bauleitplanung des Flächennutzungsplans der VVG Titisee-Neustadt/Eisenbach zu berücksichtigen, d.h.<br>1.1 die gesamte Planung gemäß dem Bebauungsplan "An der Fehrn" (auch des bislang nicht ausgeführten Bauabschnitts III),<br>1.2 die künftige Baufläche Schwendeäcker,<br>1.3 die künftige Baufläche Schottenmatten,<br>für die die Regel-Abstände gemäß Windenergieerlass einzuhalten sind (**Anlage 1a**). *(s. Anhang Ziff.39)*<br>2. Die Fläche "Feuerberg" ist neu abzugrenzen. Die Teile der Fläche, die sich näher als 1000 m am Gebäude der Helios-Klinik befinden, sollen als Prüffläche entfallen (**Anlage 1b**). *(s. Anhang Ziff. 39a)*<br>3. Es soll nochmals geprüft werden, ob auf Standorte, bei denen nur einzelne Anlagen möglich sind (z.B. "Bossenbühl") verzichtet werden kann.<br><br>4. Entsprechend dem beigefügten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (**Anlage 2,** *siehe Anhang Ziff. 39a*) muss der Aussonderungs- bzw. Abwägungsvorgang -für "harte" und „weiche" Tabuzonen getrennt- bewusst dokumentiert werden. Die Stadt Titisee- Neustadt bittet dies zu beachten.<br>5. Es soll geprüft werden, ob eine Konzentrationszone auf der Fürsatzhöhe in Titisee- Neustadt ausgewiesen werden kann. Sie soll eine Fläche umfassen, mit welcher dem Antrag der Herren Straub und Karl Winterhalder vom 31.10.2012 (**Anlage 3**, Flst.Nr.121 Gemarkung Titisee, *s. Anhang Ziff. 39b*) Rechnung getragen werden kann.<br><br>Der Gemeinderat hat dies wie folgt begründet:<br>Zu 1.<br>Die genannten Bauflächen wurden bislang nicht berücksichtigt.<br>Zu 2.<br>Krankenhäuser stellen in Sachen Lärm besonders schutzbedürftigen Anlagen dar. Gemäß Windenergieerlass sollen z.B. Reine Wohngebiete nötigenfalls auch mit größeren Abständen als dem Regelabstand von 700 m geschützt werden, wenn nur so gewährleistet ist, dass die Werte der TA Lärm eingehalten werden. Für Krankenhäuser liegen die Werte der TA Lärm sogar noch niedriger als für Reine Wohngebiete bzw. sind gleich. Da die vorliegende Planung bisher schon Reine Wohngebiete mit einem Abstand von 1.000 m schützen will, ist ein entsprechender Abstand zum Krankenhaus erst recht angezeigt.<br>Zu 3.<br>Im Vorfeld wurde bereits diskutiert, ob im Sinne einer Konzentrierung der Anlagen (und damit der Freihaltung des restlichen Gemeindegebiets) auf wenige Standorte nur Flächen auszuweisen sind, die min- | *Die Fläche "Fehren" wird entsprechend abgegrenzt.*<br><br>*Die Fläche "Feuerberg" wird hinsichtlich der Helios-Klinik (Abstand 1000 m) neu abgegrenzt, entfällt aber als Splitterfläche.*<br>*Splitterflächen entfallen (Schutz des Landschaftsbildes)*<br>*Die Fläche "Bossenbühl" entfällt (LSG, Landschaftsbild, Splitterfläche).*<br><br>*In der Begründung wird klar zwischen harten und weichen Kriterien unterschieden.*<br><br>*Die Fläche Weißtannenhöhe bzw. Fürsatzhöhe unterliegt den gleichen Kriterien wie alle anderen auch. Daher müssen bei der Fläche Fürsatzhöhe ebenfalls die Abstandskriterien (hier 600 m) eingehalten werden. Dies führt zum Ausschluss der Fläche.*<br><br>*Zustimmung*<br><br>*Zustimmung*<br><br>*Um eine Konzentrationswirkung zu erzielen,* |

| Nr. | BEHÖRDE, STELLUNGNAHME | ABWÄGUNGSENTSCHEIDE VERBAND |
|---|---|---|
| | destens für 3 Anlagen Platz bieten. Nach der Vorlage der bisher erstellten Visualisierungen ist abzusehen, dass sich bei einer Verteilung auch auf weitere kleine Standorte von großen Teilen des Gemeindegebiets als Betrachtungsstandort aus der Eindruck ergeben würde, regelrecht von Anlagen eingekreist zu sein.<br>Zu 5.<br>Der Gemeinderat erachtete es als sinnvoll, eine Fläche prüfen zu lassen, welche voraussichtlich eine ausreichende Windhöffigkeit und hinnehmbare Lärmwerte in sich vereint. | *werden nur noch Flächen mit mindestens 3 Anlagen weiter verfolgt und kleinere Flächen als Splitterflächen ausgeschieden.*<br><br>*Kenntnisnahme* |
| **STÄDTE U. GEMEINDEN AUSSERHALB DES PLANUNGSGEBIETES** | | |
| **40** | **Bürgermeisteramt Buchenbach**<br>Hauptstraße 20 , 79256 Buchenbach | |
| | (Schreiben vom 17.05.2013)<br>Seitens der Gemeinde Buchenbach bestehen keine Einwände gegen die vorgelegte Planung zur Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplanes. | *Kenntnisnahme* |
| **41** | **Bürgermeisteramt Oberried**<br>*Keine Stellungnahme* | |
| **42** | **Bürgermeisteramt St. Märgen**<br>Rathausplatz 6, 79274 St. Märgen | |
| **42** | (Schreiben vom 11.07.2013)<br>In seiner Sitzung am 28.05.2013 hat sich der Gemeinderat mit den im Plan ausgewiesenen Prüfflächen für eine mögliche Windkraftnutzung befasst. Der Gemeinderat sieht die aufgeführten Standorte, hier insbesondere die Prüffläche „Weißtannenhöhe“ aber auch „Haldenbuck“ und „die Rauh“ als äußerst kritisch an.<br>Die mit der Erstellung von Windkraftanlagen einhergehenden massiven Beeinträchtigungen des Landschaftbildes erfordern ein äußerst sensibles und kritisches Vorgehen. Die existenzielle Bedeutung der touristisch einzigartigen Kultur- und Erholungslandschaft in der Region Hochschwarzwald spricht gegen die Errichtung weiterer Anlagen, zumal der Nutzen insbesondere an den wenig ertragreichen Standorten grundsätzlich in Frage zu stellen ist. Die Gäste kommen nachweislich wegen dieser intakten Kultur- und Erholungslandschaft in unsere Gemeinde, die aufgrund ihrer Topografie einzigartige Ausblicke bei Wanderungen und Aufenthalte in der Natur bietet. Diese Existenzgrundlage darf nicht fahrlässig durch einen blinden Aktionismus aufs Spiel gesetzt werden.<br>Auf den aus Sicht der Gemeinde St. Märgen besonders kritischen Prüfflächen „Weißtannenhöhe“ und „Haldenbuck“ könnten max. 1 – 2 WKA bzw. sogar nur eine Anlage realisiert werden. Dies würde auch dem vordringlichen Ziel der Bildung von Konzentrationszonen bzw. der Vermeidung von Verspargelung zuwiderlaufen.<br>Gegen den Standort „Weißtannenhöhe“ spricht auch, dass die weithin bekannte und beliebte Thurnerspur durch dieses Gebiet führt. Diese Langlaufloipe gilt als eine der schönsten Loipen Deutschlands und ist gleichzeitig das älteste Skilanglaufzentrum Deutschlands. Auch der einhundert Kilometer lange Fernskiwanderweg von Schonach zum Belchen ist betroffen. Dies nicht nur im Hinblick auf die Beeinträchti- | *Die Prüffläche "Wintersberg" bleibt bestehen, allerdings verkleinert wegen Artenschutz („Die Rauh“ entfällt), s. Begründung*<br><br>*Die Prüfflächen "Weißtannenhöhe" und "Haldenbuck" entfallen (LSG, Landschaftsbild, touristische Belange), s. Begründung* |

| Nr. | BEHÖRDE, STELLUNGNAHME | ABWÄGUNGSENTSCHEIDE VERBAND |
|---|---|---|
| | gung des Landschaftserlebnisses, sondern vor allem auch durch die zu befürchtende Eiswurfgefahr. Die Thurnerspur, auf welcher zu Teilen auch der Fernskiwanderweg verläuft, umrundet den flachen Berggipfel in einem Abstand von teilweise unter 300 Metern. Aus Gründen der Topographie, der Schneesicherheit und der bestehenden Walderschließung kann die Loipentrasse nicht aus der Eiswurfgefahrenzone hinaus verlegt werden. Die Gesamtzahl der Benutzer beider wintertouristischen Einrichtungen übersteigt in schneereichen Wintern deutlich die einhunderttausend Läufer. Bei regulärem Betrieb der Windkraftanlage muss mit Eiswurf in einem Streuband von beidseits bis zu einem halben Kilometer gerechnet werden. Praktikable Maßnahmen, die die Gefährdung der Läufer durch Eiswurf ausschließen gibt es nicht.<br>Das mit der Auswahl der Untersuchungskulisse beauftragte Planungsbüro gibt für den möglichen Standort „Rauh/Wintersberg" teilweise nur eine bedingte Nutzbarkeit an. Die Windhöffigkeit liegt bei lediglich 5,25 – 6,25 m/s. Außerdem ergab die Sichtbarkeitsanalyse für dieses Gebiet ein teilweise hohes Konfliktpotential.<br>Grundsätzlich sollten Windkraftanlagen wirtschaftlich betrieben werden können. Das setzt jedoch eine Ausweisung von Konzentrationszonen mit einer Windhöffigkeit von mindestens 6 m/Sekunde voraus.<br>Wir weisen ferner darauf hin, dass in touristischen Gebieten die vorgegebene Abstandsflächen zur Bebauung auf jeden Fall zu prüfen und unter Umständen wesentlich zu erhöhen sind.<br>Eine weitere Beteiligung am Verfahren wird ausdrücklich gewünscht. | *Kenntnisnahme* |
| **43** | **Stadt Furtwangen**<br>Marktplatz 4, 78120 Furtwangen i. Schw. | |
| | (Schreiben vom 18.06.13)<br>Belange der Stadt Furtwangen im Schwarzwald sind durch die im Lageplan vom 15. April 2013 dargestellten Flächen nicht berührt.<br>Die Stadt Furtwangen im Schwarzwald erhebt daher gegen die Ausweisung keine Einwendungen und unterbreitet auch keine Änderungsvorschläge. | *Kenntnisnahme* |
| **44** | **Stadt Vöhrenbach**<br>Friedrichstraße 8, 78147 Vöhrenbach | |
| **44** | (Schreiben eingegangen am 17.07.13)<br>Die Stadt Vöhrenbach führt zur Zeit ebenfalls eine Fortschreibung ihres Flächennutzungsplanes durch und möchte hierbei gemeinsam mit der VVG Furtwangen-Gütenbach das Gebiet Rappeneck mit einer Windhöffigkeit von 5,75 – 6,25 m/s in 100m Höhe ausweisen. Bei der Planung dieses Gebietes wurden große Anstrengungen unternommen, einer Beeinträchtigung und Überformung der Erholungslandschaft sowie Beeinträchtigungen der Siedlungsbereiche von Vöhrenbach entgegenzuwirken.<br>Der potenzielle Windschutzbereich „Bossenbühl" grenzt mit der nördlichen Teilfläche direkt an die Gemarkungsgrenze Urach an. Wir weisen darauf hin, dass im Rahmen einer vorgezogenen Windenergiestudie, die gemarkungsübergreifend mit den Kommunen Furtwangen und Gütenbach erstellt wurde, dieser Standort und auch die auf unserer Gemarkung angrenzenden Bereiche nicht als mögliche Vorranggebiete für die Windenergienutzung eingestuft wurden. Die fachlichen Restriktionen, wie z.B. Schutzabstände zur vorhandenen Bebauung, Auerwildvorkommen, Landschaftsschutzgebiet, keine | |

| Nr. | BEHÖRDE, STELLUNGNAHME | ABWÄGUNGSENTSCHEIDE VERBAND |
|---|---|---|
| | Vorbelastungen führten zu einem Ausscheiden dieses Standortes. Auch aufgrund der Zielsetzung, dass möglichst große Gebiete mit Bündelungsfunktion vorrangig festzulegen und dazwischen liegende, unversehrte Bereiche zu schonen sind, wurde angesichts des Vorhandenseins eines geeigneteren Standortes am Rappeneck dieser Bereich im Rahmen unserer Flächennutzungsplanung nicht weiter verfolgt.<br>Die Stadt Vöhrenbach bittet darum, dass die vorliegenden Restriktionen, in diesem Fall vor allem der Landschaftsschutz und die bisher völlige Unversehrtheit dieses Bereichs, die bei unseren Untersuchungen zu einem Verzicht auf diesen Standort geführt haben, bei den weiteren Untersuchungen zu Ihren Planungen Berücksichtigung finden und infolge dessen auf die Ausweisung dieses Standortes verzichten wird. Sicherlich finden sich im Planungsbereich Hochschwarzwald geeignetere Flächen, die eine Bündelung mehrerer Anlagen an diesem Standort möglich machen und die nicht im Grenzbereich zu einer völlig unbelasteten und schützenswerten Landschaft liegen. | *Die Prüffläche "Bossenbühl" entfällt (LSG, Landschaftsbild, Splitterfläche), s. Begründung* |
| **45** | **Bürgermeisteramt Donaueschingen**<br>*Keine Stellungnahme (s. Ziff. 46 und 47)* | |
| **46** | **Bürgermeisteramt Bräunlingen** | |
| | (E-Mail vom 03.06.2013)<br>Vom Umweltbüro des Gemeindeverwaltungsverbandes Donaueschingen wird im Namen der Städte Bräunlingen und Hüfingen mitgeteilt, dass gegen die FNP-Teilfortschreibung Windenergie keine Bedenken bestehen. | *Kenntnisnahme* |
| **47** | **Bürgermeisteramt Hüfingen** | |
| | (E-Mail vom 03.06.2013)<br>Vom Umweltbüro des Gemeindeverwaltungsverbandes Donaueschingen wird im Namen der Städte Bräunlingen und Hüfingen mitgeteilt, dass gegen die FNP-Teilfortschreibung Windenergie keine Bedenken bestehen. | *Kenntnisnahme* |

| Nr. | BEHÖRDE, STELLUNGNAHME | ABWÄGUNGSENTSCHEIDE VERBAND |
|---|---|---|
| **48** | **Bürgermeisteramt Wutach**<br>*Keine Stellungnahme* | |
| **49** | **Bürgermeisteramt Bonndorf im Schwarzwald**<br>*Keine Stellungnahme* | |
| **50** | **Bürgermeisteramt Grafenhausen**<br>Keine Stellungnahme | |
| **51** | **Bürgermeisteramt Ühlingen-Birkendorf**<br>Keine Stellungnahme | |
| **52** | **Bürgermeisteramt Höchenschwand**<br>Keine Stellungnahme | |
| **53** | **Bürgermeisteramt Häusern - Südschwarzwald**<br>Postfach 1349, 79838 Häusern | |
| | (Schreiben vom 31.05.2013)<br>Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 14.05.2013 und dürfen Ihnen bestätigen, dass die Belange der Gemeinde Häusern durch die vorgelegte Planung nicht berührt werden. | *Kenntnisahme* |
| **54** | **Bürgermeisteramt St. Blasien**<br>*Keine Stellungnahme* | |
| **55** | **Bürgermeisteramt Bernau im Schwarzwald**<br>*Keine Stellungnahme* | |
| **56** | **Stadt Todtnau**<br>Postfach 62, 79670 Todtnau | |
| | (Schreiben vom 24.05.2013)<br>Ihr Schreiben zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplan - Windenergie haben wir am 15.05.2013 erhalten.<br>Gegen die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie und den zugrunde gelegten Untersuchungskriterien bestehen seitens der Stadt Todtnau keine Bedenken.<br>Wir möchten Sie dennoch bitten uns am weiteren Verfahren zu beteiligen. | *Kenntnisnahme* |

| Nr. | BEHÖRDE, STELLUNGNAHME | ABWÄGUNGSENTSCHEIDE VERBAND |
|---|---|---|
| **NATUR- UND UMWELTSCHUTZ** | | |
| **57** | **AG Wanderfalkenschutz, Eberbach am Neckar**<br>*Keine Stellungnahme* | *(Es wird auf das artenschutzrechtliche Gutachten "Vögel" hingewiesen)* |
| **58** | **Bund für Umwelt und Naturschutz, Stuttgart**<br>*Keine Stellungnahme* | |
| **59** | **AG Fledermausschutz Baden-Württemberg e.V., Freiburg**<br>*Keine Stellungnahme* | *(Es wird auf das artenschutzrechtliche Gutachten "Fledermäuse" hingewiesen)* |
| **60** | **Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg, Abteilung Waldnaturschutz, Freiburg** | |
| **60** | (Schreiben vom 14.10.2013)<br>**Artenschutzrechtliche Prüfung im Sinne der §§ 44 f Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bezogen auf das Auerhuhn zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes „Windenergie“ des Planungsverbands Windenergie Hochschwarzwald**<br>Zu den in der Fortschreibung des Teilflächennutzungsplans vorgesehenen 16 Konzentrationszonen für Windkraftstandorte geben wir hiermit hinsichtlich des Störungspotenzials für Auerhühner folgende fachliche Einschätzung ab. Wir möchten aber einschränkend darauf aufmerksam machen, dass sich diese Einschätzung ausschließlich auf das Konfliktpotenzial hinsichtlich Auerhuhnvorkommen bezieht und andere Erwägungen (sonstige naturschutzbezogene Einschränkungen, Landschaftsbild, raumordnerische Gesichtspunkte etc.) nicht mit einfließen.<br>Die vorliegende Stellungnahme basiert auf der Planungsgrundlage „Auerhuhn und Windkraft 2012“. Zudem werden das Entwicklungspotenzial und der Populationsaustausch der Auerhuhnpopulation im betreffenden Gebiet berücksichtigt.<br><br>**Fläche „Bossenbühl“- Windkraftkategorien 3 und 4**<br>Die nördliche Teilfläche befindet sich in einem Bereich der Windkraftkategorie 4 „unbedenklich“. Die südliche Teilfläche liegt in der Windwaldkategorie 3 „weniger problematisch“, sie stellt einen Korridor der Kategorie 3 dar und gilt zusätzlich als Trittsteinfläche. Auf Ebene der Bauleitplanung ist die Ausweisung der Konzentrationsfläche möglich. Im Rahmen von Genehmigungsverfahren muss auch eine artenschutzrechtliche Verträglichkeitsprüfung bezüglich „Auerhuhn“ durchgeführt werden. Die Standards hierfür werden derzeit von der FVA erarbeitet. Die Ergebnisse dieser Prüfung müssen in der weiteren Planung berücksichtigt werden.<br><br>**Fläche „Feuerberg“**<br>Zu dieser Fläche sind keine Restriktionen bekannt.<br><br>**Fläche „Pflumberg“ – Windkraftkategorien 2 und 3**<br>Ein kleiner Teil im Nordosten der Fläche unterliegt der Windkraftkategorie 2 „sehr problematisch“, er stellt einen Korridor der Kategorie 2 dar. Die übrige Fläche liegt in einem Bereich der Windkraftkategorie 3 und ist Korridorfläche der Kategorie 3. Insgesamt weist die Fläche ein | *Siehe dazu Anhang Ziff. 60, Tabelle*<br><br>*Kenntnisnahme*<br><br>*Die Prüffläche "Bossenbühl" entfällt (LSG, Landschaftsbild, touristische Belange, Splitterfläche), s. Begründung*<br><br>*Die Fläche entfällt, Kenntnisnahme* |

| Nr. | BEHÖRDE, STELLUNGNAHME | ABWÄGUNGSENTSCHEIDE VERBAND |
|---|---|---|
| | sehr hohes landschaftsökologisches Lebensraumpotential für Auerhühner auf. Auf Ebene der Bauleitplanung ist die Ausweisung der Konzentrationsfläche möglich. Im Rahmen von Genehmigungsverfahren muss auch eine artenschutzrechtliche Verträglichkeitsprüfung bezüglich „Auerhuhn“ durchgeführt werden. Die Standards hierfür werden derzeit von der FVA erarbeitet. Die Ergebnisse dieser Prüfung müssen in der weiteren Planung berücksichtigt werden. In der Windkraftkategorie 2 „sehr problematisch“ muss damit gerechnet werden, dass Teilflächen nicht genehmigungsfähig sind. Die Wahrscheinlichkeit, dass Teilflächen aufgrund von Prüfungsergebnissen nicht bebaut werden können ist höher als in Kategorie 3. | *Die Prüffläche "Pflumberg" entfällt (LSG, Landschaftsbild, touristische Belange, Splitterfläche), s. Begründung* |
| | **Fläche „Weißtannenhöhe“ – Windkraftkategorien 3 und 4**<br>Ein kleiner Bereich im Südosten der Fläche unterliegt der Windkraftkategorie 3 „weniger problematisch“. Für den Großteil der Fläche sind keine Restriktionen bekannt (Windkraftkategorie 4 „unbedenklich“).<br>Auf Ebene der Bauleitplanung ist die Ausweisung der Konzentrationsfläche somit möglich. Im Rahmen von Genehmigungsverfahren muss auch eine artenschutzrechtliche Verträglichkeitsprüfung bezüglich „Auerhuhn“ durchgeführt werden. Die Standards hierfür werden derzeit von der FVA erarbeitet. Die Ergebnisse dieser Prüfung müssen in der weiteren Planung berücksichtigt werden. | *Die Prüffläche "Pflumberg" entfällt (LSG, Landschaftsbild, touristische Belange, Splitterfläche), s. Begründung* |
| | **Fläche „Hochfirst West“ - Windkraftkategorien 2 und 3**<br>Der südliche Teil dieser Fläche stellt einen Bereich der Windkraftkategorie 2 „sehr problematisch“, sowie einen Korridor der Kategorie 2 dar. Der nördliche Flächenteil unterliegt der Windkraftkategorie 3 „weniger problematisch“. Die Fläche grenzt im Süden an einen Bereich mit der Windkraftkategorie 1 „Ausschluss“. Insgesamt weist die Fläche ein sehr hohes landschaftsökologisches Lebensraumpotential für Auerhühner auf.<br>Auf Ebene der Bauleitplanung ist die Ausweisung der Konzentrationsfläche möglich. Im Rahmen von Genehmigungsverfahren muss auch eine artenschutzrechtliche Verträglichkeitsprüfung bezüglich „Auerhuhn“ durchgeführt werden. Die Standards hierfür werden derzeit von der FVA erarbeitet. Die Ergebnisse dieser Prüfung müssen in der weiteren Planung berücksichtigt werden.<br>In der Windkraftkategorie 2 „sehr problematisch“ muss damit gerechnet werden, dass Teilflächen nicht genehmigungsfähig sind. Die Wahrscheinlichkeit, dass Teilflächen aufgrund von Prüfungsergebnissen nicht bebaut werden können ist höher als in Kategorie 3. | *Die Prüffläche "Hochfirst West" entfällt (LSG, Landschaftsbild, touristische Belange), s. Begründung* |
| | **Fläche „Hochfirst Ost“ – Windkraftkategorie 2 „sehr problematisch“**<br>Alle drei Teilflächen liegen in der Windkraftkategorie 2 „sehr problematisch“ und stellen einen Korridorbereich der Kategorie 2 dar. Die nördlichste Teilfläche (Hochfirst Ost 1) grenzt an einen Bereich der Windkraftkategorie 1 „Ausschluss“ mit sehr hohem landschaftsökologischem Lebensraumpotential für Auerhühner.<br>Auf Ebene der Bauleitplanung ist die Ausweisung der Konzentrationsfläche möglich. Im Rahmen von Genehmigungsverfahren muss auch eine artenschutzrechtliche Verträglichkeitsprüfung bezüglich „Auerhuhn“ durchgeführt werden. Die Standards hierfür werden derzeit von der FVA erarbeitet. Die Ergebnisse dieser Prüfung müssen in der weiteren Planung berücksichtigt werden.<br>In der Windkraftkategorie 2 „sehr problematisch“ muss damit gerechnet werden, dass Teilflächen nicht genehmigungsfähig sind. Die Wahrscheinlichkeit, dass Teilflächen aufgrund von Prüfungsergebnis- | *Die Prüffläche "Hochfirst Ost" entfällt (Artenschutz Vögel, LSG, Landschaftsbild, touristische Belange, Splitterfläche), s. Begründung* |

| Nr. | BEHÖRDE, STELLUNGNAHME | ABWÄGUNGSENTSCHEIDE VERBAND |
|---|---|---|
| | sen nicht bebaut werden können ist höher als in Kategorie 3. | |
| | **Fläche „Glasberg" – Windkraftkategorien 3 und 4**<br>Ein kleiner Bereich im Süden der Fläche unterliegt der Windkraftkategorie 3 „weniger problematisch". Für den Großteil der Fläche sind keine Restriktionen bekannt (Windkraftkategorie 4 „unbedenklich"). Auf Ebene der Bauleitplanung ist die Ausweisung der Konzentrationsfläche somit möglich. Im Rahmen von Genehmigungsverfahren muss auch eine artenschutzrechtliche Verträglichkeitsprüfung bezüglich „Auerhuhn" durchgeführt werden. Die Standards hierfür werden derzeit von der FVA erarbeitet. Die Ergebnisse dieser Prüfung müssen in der weiteren Planung berücksichtigt werden. | *Kenntnisnahme*<br>*Die Prüffläche „Glasberg" bleibt bestehen.* |
| | **Fläche „Fehren" – Windkraftkategorie 3 und 4**<br>Der Großteil der Fläche unterliegt der Windkraftkategorie 3 „weniger problematisch", der nördliche Flächenteil stellt einen Bereich der Windkraftkategorie 4 „unbedenklich" dar. Auf Ebene der Bauleitplanung ist die Ausweisung der Konzentrationsfläche somit möglich. Im Rahmen von Genehmigungsverfahren muss auch eine artenschutzrechtliche Verträglichkeitsprüfung bezüglich „Auerhuhn" durchgeführt werden. Die Standards hierfür werden derzeit von der FVA erarbeitet. Die Ergebnisse dieser Prüfung müssen in der weiteren Planung berücksichtigt werden. | *Kenntnisnahme*<br>*Die Prüffläche „Fehren" bleibt bestehen.* |
| | **Fläche „Die Rauh" – Windkraftkategorien 3 und 4**<br>Der Großteil der Fläche unterliegt der Windkraftkategorie 3 „weniger problematisch", ein kleiner Teil im Südosten der Fläche stellt einen Bereich der Windkraftkategorie „unbedenklich" dar. Auf Ebene der Bauleitplanung ist die Ausweisung der Konzentrationsfläche somit möglich. Im Rahmen von Genehmigungsverfahren muss auch eine artenschutzrechtliche Verträglichkeitsprüfung bezüglich „Auerhuhn" durchgeführt werden. Die Standards hierfür werden derzeit von der FVA erarbeitet. Die Ergebnisse dieser Prüfung müssen in der weiteren Planung berücksichtigt werden. | *Kenntnisnahme*<br>*Der südliche Teil „Die Rauh" entfällt (Artenschutz Vögel), der nördliche Teil „Wintersberg" bleibt bestehen* |
| | **Fläche „Ahaberg Nord" – Windkraftkategorie 2 „sehr problematisch"**<br>Diese Fläche liegt in einem Bereich der Windkraftkategorie 2 „sehr problematisch" und stellt eine Korridorfläche der Kategorie 2 dar.<br>Auf Ebene der Bauleitplanung ist die Ausweisung der Konzentrationsfläche möglich. Im Rahmen von Genehmigungsverfahren muss auch eine artenschutzrechtliche Verträglichkeitsprüfung bezüglich „Auerhuhn" durchgeführt werden. Die Standards hierfür werden derzeit von der FVA erarbeitet. Die Ergebnisse dieser Prüfung müssen in der weiteren Planung berücksichtigt werden.<br>In der Windkraftkategorie 2 „sehr problematisch" muss damit gerechnet werden, dass Teilflächen nicht genehmigungsfähig sind. Die Wahrscheinlichkeit, dass Teilflächen aufgrund von Prüfungsergebnissen nicht bebaut werden können ist höher als in Kategorie 3. | *Die Prüffläche "Ahaberg Nord" entfällt (LSG, Landschaftsbild, touristische Belange) s. Begründung* |
| | **Fläche „Ahaberg Süd" – Windkraftkategorie 3 „weniger problematisch"**<br>Diese Fläche liegt in einem Bereich der Windkraftkategorie 3 „weniger problematisch".<br>Auf Ebene der Bauleitplanung ist die Ausweisung der Konzentrationsfläche möglich. Im Rahmen von Genehmigungsverfahren muss auch eine artenschutzrechtliche Verträglichkeitsprüfung bezüglich „Auerhuhn" durchgeführt werden. Die Standards hierfür werden derzeit von | *Die Prüffläche "Ahaberg Süd" entfällt (LSG,* |

| Nr. | BEHÖRDE, STELLUNGNAHME | ABWÄGUNGSENTSCHEIDE VERBAND |
|---|---|---|
| | der FVA erarbeitet. Die Ergebnisse dieser Prüfung müssen in der weiteren Planung berücksichtigt werden.<br><br>**Fläche „Haldenbuck" – Windkraftkategorie 2 „sehr problematisch"**<br>Diese Fläche liegt in einem Bereich der Windkraftkategorie 2 „sehr problematisch" und stellt eine Korridorfläche der Kategorie 2 dar. Sie grenzt an einen Bereich mit der Windkraftkategorie 1 „Ausschluss".<br>Auf Ebene der Bauleitplanung ist die Ausweisung der Konzentrationsfläche möglich. Im Rahmen von Genehmigungsverfahren muss auch eine artenschutzrechtliche Verträglichkeitsprüfung bezüglich „Auerhuhn" durchgeführt werden. Die Standards hierfür werden derzeit von der FVA erarbeitet. Die Ergebnisse dieser Prüfung müssen in der weiteren Planung berücksichtigt werden.<br>In der Windkraftkategorie 2 „sehr problematisch" muss damit gerechnet werden, dass Teilflächen nicht genehmigungsfähig sind. Die Wahrscheinlichkeit, dass Teilflächen aufgrund von Prüfungsergebnissen nicht bebaut werden können ist höher als in Kategorie 3.<br><br>**Fläche „Windeck" – Windkraftkategorien 3 und 4**<br>Die Teilfläche „Windeck Nordwest" unterliegt der Windkraftkategorie 4 „unbedenklich". Die Teilfläche „Windeck Südost" unterliegt der Windkraftkategorie 3 „weniger problematisch". Auf Ebene der Bauleitplanung ist die Ausweisung der Konzentrationsfläche möglich. Im Rahmen von Genehmigungsverfahren muss auch eine artenschutzrechtliche Verträglichkeitsprüfung bezüglich „Auerhuhn" durchgeführt werden. Die Standards hierfür werden derzeit von der FVA erarbeitet. Die Ergebnisse dieser Prüfung müssen in der weiteren Planung berücksichtigt werden.<br><br>**Fläche „Olpenhütte" – Windkraftkategorien 3 und 4**<br>Die Teilfläche „Olpenhütte Nord" unterliegt der Windkraftkategorie 3 „weniger problematisch" und stellt einen Korridorbereich der Kategorie 3 dar. Die Teilfläche „Olpenhütte Süd" stellt im westlichen Bereich eine Fläche der Windkraftkategorie 3 „weniger problematisch", sowie eine Korridorfläche der Kategorie 3 dar. Der östliche Bereich dieser Teilfläche unterliegt der Windkraftkategorie 4 „unbedenklich".<br>Auf Ebene der Bauleitplanung ist die Ausweisung der Konzentrationsfläche möglich. Im Rahmen von Genehmigungsverfahren muss auch eine artenschutzrechtliche Verträglichkeitsprüfung bezüglich „Auerhuhn" durchgeführt werden. Die Standards hierfür werden derzeit von der FVA erarbeitet. Die Ergebnisse dieser Prüfung müssen in der weiteren Planung berücksichtigt werden.<br><br>**Fläche „Großwald" – Windkraftkategorien 2 und 3**<br>Die Teilfläche „Großwald Nord" liegt in einem Bereich der Windkraftkategorie 2 „sehr problematisch" und stellt eine Korridorfläche der Kategorie 2 dar. Sie weist zudem ein sehr hohes landschaftsökologisches Lebensraumpotential für Auerhühner auf. Die Teilfläche „Großwald Süd" unterliegt im Nordosten der Windkraftkategorie 2 „sehr problematisch" und stellt einen Korridorbereich der Kategorie 2 dar. Im Südosten unterliegt sie der Kategorie 3 „weniger problematisch".<br>Auf Ebene der Bauleitplanung ist die Ausweisung der Konzentrationsfläche möglich. Im Rahmen von Genehmigungsverfahren muss auch eine artenschutzrechtliche Verträglichkeitsprüfung bezüglich „Auerhuhn" durchgeführt werden. Die Standards hierfür werden derzeit von der FVA erarbeitet. Die Ergebnisse dieser Prüfung müssen in der | *Landschaftsbild, touristische Belange) s. Begründung*<br><br>*Die Prüffläche "Haldenbuck" entfällt (LSG, Splitterfläche, Landschaftsbild, touristische Belange) s. Begründung*<br><br>*Die Prüffläche "Windeck" entfällt (LSG, Splitterfläche, Landschaftsbild, touristische Belange) s. Begründung*<br><br>*Die Prüffläche "Olpenhütte" entfällt (LSG, Splitterfläche, Landschaftsbild, touristische Belange) s. Begründung* |

| Nr. | BEHÖRDE, STELLUNGNAHME | ABWÄGUNGSENTSCHEIDE VERBAND |
|---|---|---|
| | weiteren Planung berücksichtigt werden.<br>In der Windkraftkategorie 2 „sehr problematisch“ muss damit gerechnet werden, dass Teilflächen nicht genehmigungsfähig sind. Die Wahrscheinlichkeit, dass Teilflächen aufgrund von Prüfungsergebnissen nicht bebaut werden können ist höher als in Kategorie 3.<br><br>**Fläche „Oberholz“**<br>Zu diesen beiden Teilflächen sind keine Restriktionen bekannt. Im Stadium der Flächennutzungsplanung kann noch keine Aussage zu Ausgleichsmaßnahmen gemacht werden, da diese im Rahmen des weiteren Genehmigungsverfahrens nur in Abhängigkeit von einer jeweiligen Einzelfallprüfung beschlossen werden können. | *Die Prüffläche "Großwald" entfällt (insbesondere Artenschutz) s. Begründung*<br><br>*Die Prüffläche "Oberholz" entfällt (insbesondere Artenschutz) s. Begründung* |
| **61** | **Forstkammer Baden-Württemberg e.V., Stuttgart**<br>Keine Stellungnahme | |
| **62** | **Landesjagdverband Baden-Württemberg, e.V.**<br>s. Ziff. 63 | |
| **63** | **Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V., Stuttgart**<br>Olgastraße 19, 70182 Stuttgart | |
| **63** | (Schreiben vom 14.07.2013)<br>Diese Stellungnahme erfolgt im Auftrag und für den Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg und zugleich auch im Namen von Nabu, Schwarzwaldverein, LJV und den Naturfreunden.<br>Der Planungsverband Windenergie Hochschwarzwald hat 16 Standorte für die Errichtung von Windkraftanlagen im Hochschwarzwald vorgeschlagen. Nach Durchsicht der Unterlagen werden die Artenschutzbelange bzw. die dazu erforderlichen Untersuchungen bei den windkraftempfindlichen Vogelarten ausreichend berücksichtigt. Im Umweltbericht sind 17 Fledermausarten genannt, die im Untersuchungsgebiet vorkommen. Von den 17 Arten haben Nordfledermaus, Breitflügelfledermaus, Bartfledermaus, Zwergfledermaus, Zweifarbenfledermaus und Mopsfledermaus ein erhöhtes Kollisionsrisiko mit Windkraftanlagen. Nordfledermaus und Zwergfledermaus kommen in Höhen über 1000 m vor und haben ein sehr hohes Kollisionsrisiko. Die Nordfledermaus hat einen Verbreitungsschwerpunkt im Hochschwarzwald. Es wäre deshalb wichtig zu wissen, inwieweit diese beiden Arten an den 16 potentiellen Standorten vorkommen. Dies müsste mit Geländeerhebungen an den Standorten überprüft werden.<br>Das Kriterium Landschaftsbild fließt nur zum Teil mit in die Untersuchung ein. Zu den Standorten können jedoch noch keine endgültigen Aussagen erfolgen, weil erste Ergebnisse aus den faunistischen Gutachten nur ansatzweise genannt werden. Wir werden konkret Stellung beziehen, wenn zur nächsten Offenlage definitive Aussagen zur Kollisionsgefahr von windkraftempfindlichen Vogelarten und Fledermäusen vorliegen. | *Siehe dazu das artenschutzrechtliche Gutachten zu Fledermäusen. Es wurde festgestellt, dass bei entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen (Gondelmonitoring) keine Prüffläche entfallen muss.*<br><br>*Zum Kriterium "Landschaftsbild" siehe den Umweltbericht.*<br>*Siehe ornithologisches Gutachten*<br><br>*Kenntnisnahme* |

| Nr. | BEHÖRDE, STELLUNGNAHME | ABWÄGUNGSENTSCHEIDE VERBAND |
|---|---|---|
| **64** | **Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V., Freiburg**<br>*siehe Ziff. 63* | |
| **65** | **Naturpark Südschwarzwald e.V., Feldberg**<br>*Keine Stellungnahme* | |
| **66** | **Naturschutzbund Deutschland LV B.-W. e.V., Stuttgart**<br>*siehe Ziff. 63* | |
| **67** | **Naturschutzbund, Titisee-Neustadt**<br>Keine Stellungnahme, s. Ziff. 63 | |
| **68** | **Ornithologische Gesellschaft Baden-Württemberg, Leipheim** | |
| | (E-Mail vom 16.05.2013)<br>Sie haben uns ein Beteiligungsschreiben zur Flächennutzungsplan-Teilfortschreibung Windenergie zugesandt. Da die OGBW ein landesweit tätiger Verband ist, können wir leider keine regionalen Stellungnahmen abgeben. Sie finden aber auf unserer Homepage unter http://www.ogbw.de/datenerfassung.html - „elektronische Datenerfassung“ - eine pdf-Datei mit unseren Regionalkoordinatoren. Wenn Sie sich an den für Ihren Raum Zuständigen wenden, können die dort tätigen Vogelkundler u. U. ihr Wissen in den Planungsprozess einbringen.<br>Dr. Ulrich Mäck, Vorsitzender der Ornithologischen Gesellschaft Baden- Württemberg e.V. (OGBW), Spitalhalde 5; D-89340 Leipheim | *Durch Erstellung des artenschutzrechtlichen Gutachtens (Vögel) hat sich eine Nachfrage erübrigt. Es erfolgt eine erneute Beteiligung im Rahmen der Offenlage.* |
| **69** | **Schwarzwaldverein e.V. Lenzkirch**<br>Harald Fritsche, Bühlstr. 7, 79853 Lenzkirch<br>*siehe auch Ziff. 63* | |
| | (Schreiben vom 28.02.2013)<br>Der Schwarzwaldverein ist bekanntlich kein reiner Wanderverein, sondern ein anerkannter Naturschutzverein.<br>So ist es für uns selbstverständlich, uns auch mit dem Thema Windenergie auseinander zu setzen.<br>Besonders die geplanten Standorte der Anlagen gaben uns Anlass zu Diskussionen. Wir, die 10 Ortsgruppen des Bezirks Hochschwarzwald, haben uns mit diesem Thema bei unserer Frühjahrstagung am 26.03.2013 befasst und haben mit großer Mehrheit dem anliegenden Positionspapier zugestimmt. (s. weiter unten)<br>Dieses Positionspapier geben wir auch an die Presse.<br>Wir bitten, bei Ihren Entscheidungen die Position des Schwarzwaldvereins mit einzubeziehen, und wünschen Ihnen und Ihren Kollegen eine glückliche Hand bei der, nicht einfachen, Festlegung der Standorte für Windkraftanlagen. | *Kenntnisnahme* |

| Nr. | BEHÖRDE, STELLUNGNAHME | ABWÄGUNGSENTSCHEIDE VERBAND |
|---|---|---|
| **69a** | **Schwarzwaldverein Ortsgruppe Schluchsee, Naturschutzdienst**<br>Manfred Seifridt, Oberschwarzhalde 2, 79859 Schluchsee | |
| | (Schreiben vom 12.06.2013)<br>Als Naturschutzgruppe sprechen wir uns vehement dagegen aus, den Ahaberg zur Bebauung mit Windkraftanlagen in Erwägung zu ziehen.<br>Als Streifengänger stehen wir in ständigem Kontakt mit den Menschen, die am Schluchsee Erholung suchen. Schluchsee wird nicht nur von Gästen aus Deutschland, der Schweiz und vielen andern Ländern als Urlaubsziel gewählt, sondern ist ebenso ein stark frequentiertes Ausflugsziel für Besucher aus den Ballungszentren Freiburg und Stuttgart. All diese Gäste genießen besonders die Südseite des Schluchsees und erfreuen sich am unverstellten Blick in die Natur und auf den Ahaberg.<br>In ersten Gesprächen stellte sich bereits heraus, dass der Erholungswert am See für viele Besucher durch Windräder beeinträchtigt würde. Das harmonische Landschaftsbild würde durch die Bebauung des Ahabergs zerstört werden und viele Gäste würden gar nicht mehr oder erheblich seltener zum Schluchsee kommen.<br>Wir sprechen uns dafür aus, Windräder dort zu errichten, wo das Landschaftsbild und die Natur weniger gestört werden. Ohne auf weitere Aspekte, die gegen eine Bebauung des Ahaberges mit Windrädern sprechen, weiter einzugehen, schließen wir uns mit unseren Unterschriften den bereits geäußerten Ansichten der Ortsgruppe Schluchsee des Schwarzwaldvereins und des Bezirks Hochschwarzwald an. Keine Windräder auf dem bisher unberührten Rücken des Ahabergs! Windräder sollten auf bereits erschlossenem Gelände, wie dem Standort „Olpenhütte“ im Dresselbach errichtet werden. | *Die Prüffläche "Ahaberg" entfällt (LSG, Landschaftsbild, touristische Belange), s. Begründung* |
| **69b** | **Schwarzwaldverein Ortsgruppe Schluchsee**<br>Dr. Karl-Ludwig Gerecke | |
| | Vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion um eine Konzentrationszone für Windkraftanlagen auf dem Ahaberg übersenden wir Ihnen ein Positionspapier der Ortsgruppe Schluchsee des Schwarzwaldvereins, und eine spezielle Einschätzung der Situation am Ahaberg. Diese Position wird vom Bezirk Hochschwarzwald und auch vom Hauptverein in Freiburg voll unterstützt. Wir bitten darum, unsere Position bei der Meinungsfindung im Gemeinderat zu berücksichtigen und auch gegenüber dem Planungsverband zu vertreten.<br>Die Ortsgruppe legt Wert darauf, dass der Schwarzwaldverein und seine Mitglieder keine generellen „Windkraft-Verhinderer“ sind. Es geht um landschaftsverträgliche Lösungen, und die sind in Schluchsee am ehesten am Standort „Olpenhütte“ nahe Dresselbach zu verwirklichen.<br>(E-Mail vom 07.06.2013)<br>**Energiewende und Landschaft**<br>Position der Ortsgruppe Schluchsee des Schwarzwaldvereins zur künftigen Nutzung von Wind-. und Wasserkraft<br>Auf der Basis des Positionspapiers "Energie und Landschaft“, beschlossen am 16. Juni 2012 anlässlich der 143. Hauptversammlung des Schwarzwaldvereins in Karlsruhe-Neureuth, bezieht die Orts- | |

| Nr. | BEHÖRDE, STELLUNGNAHME | ABWÄGUNGSENTSCHEIDE VERBAND |
|---|---|---|
| | gruppe Schluchsee nachfolgend Stellung zu aktuellen energiepolitischen Fragen, soweit sie den Raum Schluchsee betreffen.<br>**1. Leitsätze**<br>Der Schwarzwaldverein befürwortet den Ausstieg aus der Atomenergie und ist bereit, zu einem breiten gesellschaftlichen Energiekonsens beizutragen. Dazu hat jede Region ihren Beitrag zu leisten, auch der Schwarzwald.<br>Die Einsparung von Energie ist unabdingbare Voraussetzung, wenn die Energiewende ohne Vernachlässigung des Klimaschutzes gelingen soll. Verhinderung von Energieverschwendung und die Steigerung der Effizienz vorhandener Versorgungseinrichtungen haben Vorrang vor weiterem Landschaftsverbrauch. Neue Anlagen zur regenerativen Energieerzeugung müssen im Einklang mit dem dafür benötigten Ausbau von Netzen und Speichern stehen.<br>Für den Schwarzwaldverein stehen die ästhetische Dimension des Naturschutzes und das Gebot der Erhaltung landschaftlicher Vielfalt, Eigenart und Schönheit gleichrangig neben den Zielen des Biotop- und Artenschutzes.<br>**2. Windkraft im Schwarzwald**<br>Der Schwarzwald ist eine historisch gewachsene und vielerorts naturnahe Kulturlandschaft von europäischem Rang. Mit Fernsichten über 200 km verfügt er im Vergleich zu anderen deutschen Mittelgebirgen über ein landschaftliches und touristisches Alleinstellungsmerkmal. Innerhalb des Schwarzwalds nimmt die Wanderregion rund um Schluchsee und Feldberg dank ihrer einmaligen Landschaft bei Übernachtungsgästen und Tagestouristen eine Spitzenstellung ein. Damit das auch künftig so bleibt, sind Eigenart, Vielfalt und Schönheit des Hochschwarzwalds beim Ausbau der Windkraft angemessen und ggf. auch vorrangig zu berücksichtigen. Dabei ist die tatsächliche Eignung potenzieller Windkraftstandorte in jedem Einzelfall durch Windmessungen zu belegen, bevor in einen derart sensiblen Landschaftsbereich eingegriffen wird.<br>Windrotoren der neuen Generation mit Höhen von 200 Metern sind raumbedeutsame Einrichtungen und bei Installation in Kamm- und Gipfellagen über enorme Entfernungen sichtbar. Neue Windkraftstandorte müssen deshalb besonders sorgfältig ausgewählt und in Regionalplänen oder Gemeinde-übergreifenden Flächennutzungsplänen festgelegt werden. Neben Vorranggebieten für Windkraft muss es auch Gebiete geben, in denen dem Landschaftsschutz und Tourismus Vorrang eingeräumt wird. Die Ortsgruppe Schluchsee des Schwarzwaldvereins begrüßt es deshalb ausdrücklich, dass sich die 9 Hochschwarzwald- Gemeinden, darunter auch Schluchsee, zu einer Planungsgemeinschaft zusammengeschlossen haben, um den Ausbau der Windkraft in landschaftsverträgliche Bahnen zu lenken.<br>**3. Windkraft-Standorte rund um Schluchsee**<br>Das mit der Erstellung eines Windkraft-Flächennutzungsplans beauftragte Planungsbüro schlägt im Nahbereich von Schluchsee 4 mögliche Konzentrationszonen für Windkraftanlagen vor. Es sind dies 2 Standorte am **Ahaberg** auf Gemarkung Fischbach, der **Pflumberg** auf Gemarkung Lenzkirch, und der Standort **Olpenhütte** an der Gemarkungsgrenze von Lenzkirch und Schluchsee-Dresselbach. Alle Standorte liegen im Landschaftsschutzgebiet. Südlich des Schluchsees ist auf Gemarkung Häusern der Giessbachkopf als möglicher Windpark Standort in der Diskussion.<br>Neue Windparks sollten dort geplant werden, wo die geringstmöglichen Konflikte mit dem Natur- und Landschaftschutz zu erwarten sind. Das ist unter den benannten Standortsalternativen am ehesten in Dresselbach der Fall. Der Standort ist gut erschlossen und durch | *Kenntnisnahme. Der Planungsverband unterscheidet zwischen harten Kriterien (z.B. Artenschutz), die zwingend zum Ausschluss von Prüfflächen führen können, und weichen Kriterien. Hierunter fällt die ästhetische Dimension des Naturschutzes (Bewertung des Landschaftsbildes, touristische Belange), die auch zum Ausschluss von Prüfflächen führen kann, aber nicht muss.*<br><br>*Die Alpenblickbeziehung findet Eingang in die Bewertung des Landschaftsbildes*<br><br>*Windmessungen werden von Investoren durchgeführt, nicht vom Planungsverband Windenergie Hochschwarzwald. Auf FNP-Ebene reicht in rechtlicher Hinsicht die Windhöffigkeit gemäß Windenergieatlas.*<br><br>*Die Flächen wurden nicht vorgeschlagen, sondern haben sich nach Anwendung des Kriterienkataloges ergeben.* |

| Nr. | BEHÖRDE, STELLUNGNAHME | ABWÄGUNGSENTSCHEIDE VERBAND |
|---|---|---|
| | die Hochspannungsleitung und das bestehende Windrad bereits technisch vorgeprägt. Die Sichtbarkeit und insbesondere die Fernwirkung der Anlagen ist gegenüber allen anderen Standorten deutlich geringer. Die gilt aus dem Blickwinkel von Schluchsee und Lenzkirch gleichermaßen.<br>Anders als bei Dresselbach ist der Bergrücken des Ahabergs mit dem Bildstein von technischen Anlagen bisher unberührt. Vor allem auf dem südlichen der beiden zur Prüfung empfohlenen Standorte führen Windkraftanlagen zu einer erheblichen Veränderung des Landschaftsbilds. Vom Seeweg und insbesondere von den Erholungsschwerpunkten Aha und Unterkrummenhof aus gesehen treten die Windrotoren dominant in Erscheinung.<br>Der Pflumberg ist im Hinblick auf das Landschaftsbild in erster Linie von Lenzkirch aus zu beurteilen. Windkraftanagen auf dem Giessbachkopf oberhalb Häusern sind für Schluchsee nur von Blasiwald-Althütte aus sichtbar. Eine Einschätzung für diesen Standort muss in erster Linie vom Raum Häusern - St. Blasien - Höchenschwand aus erfolgen.<br>**Im Vergleich der Standorts-Varianten spricht sich die Ortsgruppe Schluchsee des Schwarzwaldvereins aus Landschafts- und Effizienzgründen dafür aus, neue Windkraftanlagen in einem Windpark „Olpenhütte“ nahe Dresselbach zu konzentrieren**.<br>Nur dort ist eine Herausnahme der Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet vertretbar Im Interesse einer maximalen Energieausbeute wird ein Verzicht auf die bisher für diesen Standort geltenden Höhenbegrenzungen ausdrücklich befürwortet.<br>Der Schwarzwaldverein legt großen Wert darauf, die örtliche Bevölkerung bei der Windraftnutzung zu beteiligen. Die Ortsgruppe appelliert daher an Gemeinden und Grundeigentümer, "Bürgerwindrädern" gegenüber anonymen auswärtigen Investoren Vorrang einzuräumen. Damit verbleiben möglichst hohe Anteile der Wertschöpfung vor Ort, und für die Stromerzeugung aus Windkraft entsteht eine größere Akzeptanz.<br>**4. Wasserkraft und Speicher**<br>Der Schwarzwaldverein setzt sich dafür ein, bisher nicht ausgeschöpfte Potenziale und bestehende Wasserrechte zu nutzen: Durch Modernisierung vorhandener Kraftwerke, Einsatz verbesserter Technologien und den Bau neuer Anlagen bevorzugt an kanalisierten Flüssen und Bächen.<br>Parallel zur Zunahme der Stromerzeugung aus Wind- und Sonnenenergie steigt der Bedarf an Stromspeichern. Mit seiner Doppelfunktion als Stausee mit natürlichen Zuflüssen und als Pumpspeicher-Becken leistet der Schluchsee seit Jahrzehnten einen erheblichen Beitrag zur regenerativen Stromerzeugung und zur Netz-Stabilisierung, Trotz seinerzeit gravierender Landschaftsveränderungen passt sich der heutige Stausee hervorragend in die Landschaft ein. Der Schwarzwaldverein befürwortet daher eine über das Konzessionsende 2017 hinausgehende Nutzung des Schluchsees und seiner Zuflüsse einschließlich des Hangkanals für Energieerzeugung und -Speicherung. Die Bewirtschaftung des Sees und die damit verbundenen Wasserstands-Schwankungen dürfen die touristischen Nutzungsmöglichkeiten und - Erfordernisse nicht beeinträchtigen (insbesondere Bade- und Bootsbetrieb im Sommer).<br>Die Ortsgruppe Schluchsee des Schwarzwaldvereins befürwortet darüber hinaus ein Wasserkraftwerk am Hangkanal zwischen Schluchsee und Windgfällweiher. Dort lässt sich zusätzliche regenerative Energieerzeugung mit einer Verbesserung der gewässerökologischen Situation verbinden, ohne dass nennenswert in die Land- | *Wegen der Bedeutung für das Landschaftsbild wird die Prüffläche "Ahaberg" ausgeschieden.*<br><br>*Zum Schutz des Landschaftsbildes werden nur Prüfflächen ausgewiesen, die mindestens 3 Anlagen des Referenztyps ermöglichen. Daher entfallen die Flächen "Olpenhütte" und "Pflumberg", wobei andere Kriterien ebenfalls erschwerend hinzukommen.*<br><br>*Kenntnisnahme*<br><br>*Kenntnisnahme.*<br>*Bei der Nutzung erneuerbarer Energien sollte die Wasserkraft selbstverständlich eine wichtige Rolle spielen. Dies ist jedoch nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung, die Regelungen zur Windenergie zum Ziel hat (Ausweisung von Konzentrationszonen bei gleichzeitigem Ausschluss von Windenergie an anderen Stellen)* |

| Nr. | BEHÖRDE, STELLUNGNAHME | ABWÄGUNGSENTSCHEIDE VERBAND |
|---|---|---|
| | schaft eingegriffen werden muss.<br>*Beschlossen und verabschiedet anlässlich der Generalvorsammlung der Schwarzwaldvereins-Ortsgruppe Schluchsee am 22, März 2013*<br><br>**Schwarzwaldverein Ortsgruppe Schluchsee**<br>(Schreiben vom 06.06.2013)<br>**Windkraft-Konzentrationszonen Ahaberg**<br>Stellungnahme zu Planungen des Regionalverbands Südlicher Oberrhein und Teilflächennutzungsplan Windenergie des Planungsverbands Hochschwarzwald<br>Regionalverband und Windenergie-Planungsverband Hochschwarzwald haben auf dem Bergrücken des Ahabergs zwischen Schluchsee und Fischbachtal Konzentrationszonen für Windkraftanlagen vorgesehen. Alle Standorte liegen im Wald, Waldbesitzer ist der Fürst zu Fürstenberg. Über den Bergrücken verläuft, an die geplanten Konzentrationszonen nördlich angrenzend, ein Auerhuhn-Korridor und ein im Generalwildwegeplan ausgewiesener Wanderkorridor für Säugetiere. Der gesamte Ahaberg mit dem Bildstein ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebiets Feldberg-Schluchsee.<br>Die Genehmigungsfähigkeit einer oder mehrerer WKA-Konzentrationszonen wird nachfolgend aus der Sicht des Artenschutzes, des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion beurteilt.<br>**1. Artenschutz**<br>Der Ahaberg hat eine herausgehobene Bedeutung als „Trittstein“ für die Verbindung der Auerhuhn-Populationen von Hoch- und Baarschwarzwald. Der noch stabile Auerhuhnbestand südwestlich des Schluchsees (Bereich Habsberg, Schnepfhalde und Kapellenkopf) ist ein überregional bedeutsames „Quellvorkommen“, wichtig für den genetischen Austausch und die Stärkung der Populationen in schwächer besetzten Lebensräumen. Ein Windpark auf dem Bergrücken hätte eine erhebliche Barrierewirkung, insbesondere wenn WKA innerhalb einer Konzentrationszone errichtet würden, wie sie der Regionalverband vorschlägt. Es ist fraglich, ob der ausgewiesene Korridor als Wanderverbindung tatsächlich ausreicht. In jedem Fall tragen Windkraftanlagen auf dem Ahaberg mit den zugehörigen Waldumwandlungsflächen und Erschließungswegen zu einer weiteren (nicht nur optischen) Fragmentierung eines bisher zusammenhängenden Waldgebiets bei. Andere windkraftempfindliche Vogelarten und Fledermäuse sind noch nicht hinreichend untersucht.<br>**2. Landschaftsbild und Landschaftsschutz**<br>Die Landschaftsschutz-Verordnung betont die Erhaltung einer „von technischen Bauwerken weitgehend unbelasteten Hochschwarzwald-Landschaft“. Großflächige Waldgebiete im Wechsel mit Wiesen und der Schluchsee mit seinen überwiegend naturnahen Zuflüssen sind als "zusammenhängender ökologischer Raum“ ausdrücklich benannt. Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern, sind unzulässig, wenn sie den Naturhaushalt schädigen oder das Landschaftsbild nachteilig verändern.<br>Auch im Sinne des Windkraft-Erlasses ist dem Landschaftsbild bei der Abwägung besondere Bedeutung beizumessen. Der Erlass erwähnt ausdrücklich die Sichtbarkeit der WKA im Nah- und Fernbereich, die „Unberührtheit" und das Vorhandensein oder Fehlen anderweitiger technischer Vorbelastungen.<br>Die Umgebung des Schluchsees gehört zu den ganz herausragenden Landschaften Baden-Württembergs. Die Lage des Sees ist einmalig, die Ansichten und landschaftlichen Perspektiven sind im gesamten Schwarzwald ohne Vergleich. Speziell für den Ahaberg sind folgende Feststellungen zu treffen: | *Die Prüffläche "Ahaberg" entfällt (insbesondere wegen der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes)*<br><br>*Die durchgeführten artenschutzrechtlichen Untersuchungen (Vögel und Fledermäuse) führen jedoch nicht zwingend zum Ausschluss des Prüffläche "Ahaberg".* |

| Nr. | BEHÖRDE, STELLUNGNAHME | ABWÄGUNGSENTSCHEIDE VERBAND |
|---|---|---|
| | - Der Bergrücken und auch die nähere Umgebung sind von technischen Anlagen unbelastet<br>- Der Blick über den Schluchsee, vor allem von Westen, vermittelt trotz des Aufstaus den Eindruck einer weitgehend unberührten Landschaft<br>- Durch die Sichtbarkeit der Anlagen im Nahbereich verändert sich der Landschaftscharakter erheblich, besonders vom südlichen Seeufer (Unterkrummenhof) und von Schluchsee-Ort aus betrachtet<br>- Im Fernbereich beeinträchtigen die Windkraftanlagen vor allem die Sichtachse vom Zweiseenblick bzw. Schluchseeblick (Aha) über den See bis zum Säntis, eine für den Schwarzwald einmalige Blickbeziehung.<br>Es bleibt festzustellen, dass WKA auf dem Ahaberg tatsächlich zu einer „schwerwiegenden Beeinträchtigung eines Landschaftsbilds von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit fuhren würden“ (Windenergie-Erlass).<br>**3. Erholungsfunktion**<br>Der Hochschwarzwald gehört zu den touristisch bedeutsamsten Regionen Baden-Württembergs. Dazu leistet der „Tourismusmagnet“ Schluchsee als größter See des Schwarzwalds einen wesentlichen Beitrag. Dies gilt für Übernachtungsgäste (allein in Schluchsee jährlich mehr als eine halbe Million Übernachtungen) und Tagesbesucher gleichermaßen. Auch die Landschaftsschutz-Verordnung konstatiert im Schutzzweck eine „bedeutende Erholungsfunktion mit regionalem und überregionalen Einzugsbereich“. Handlungen, die den „Naturgenuss und den besonderen Erholungswert beeinträchtigen“ (LSG-VO), sind unzulässig.<br>Durch die Sichtbarkeit im Nah- und Fernbereich ist die Erholungsfunktion in jedem Falle berührt. Besonders hervorzuheben sind im Nahbereich<br>- der gesamte See mit seinem Boots- uns Schiffsverkehr<br>- der Seeuferweg mit dem Erholungsschwerpunkt beim Unterkrummenhof, einer der meistbegangenen Spazier- und Wanderwege des Schwarzwalds<br>- der Schluchtensteig, ein zertifizierter Fernwanderweg, der zwischen Fischbach und Aha über den Ahabergrücken und zum Bildstein führt<br>- der „Jägersteig“, ein von Schwarzwaldverein und HTG gemeinsam konzipierter Premium-Wanderweg (Eröffnung am 9. Juni 2013), der durch Windrotoren in unmittelbarer Nähe des Weges erheblich betroffen würde.<br>Es ist davon auszugehen, dass sich ein Teil der Erholungssuchenden durch die technischen Einrichtungen beeinträchtigt fühlt. Ein Gewöhnungseffekt ist bei Kurzzeit-Besuchern eher nicht zu erwarten. Selbst wenn nur 10 Prozent der Besucher ihre touristischen Destinationen aufgrund von WKA ändern würden, hätte das erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen. Solange es für die Auswirkungen von WKA auf Erholung und Tourismus im Schwarzwald noch keine belastbaren Untersuchungen gibt, muss auch für die Erholungsvorsorge das Vorsorge-Prinzip gelten. Unberührte oder auch nur „gefühlt“ unberührte, als „natürlich“ empfundene Landschaften sind ein wesentliches touristisches Grundkapital.<br>**Schlussfolgerungen**<br>Die Beeinträchtigungen von Landschaftsbild und Erholungswert durch WKA sind am Standort Ahaberg im Sinne des Windkrafterlasses schwerwiegend. Demgegenüber steht eine nur mittlere Windhöffigkeit, und damit eine keineswegs besonders hervorzuhebende Eignung für die Energie-Erzeugung. Jedenfalls rechtfertigt sich aus der Sicht des Schwarzwaldvereins auf keinen Fall einen Eingriff in eine | *Den aufgeführten Argumenten kann zugestimmt werden.*<br><br>*Kenntnisnahme.* |

| Nr. | BEHÖRDE, STELLUNGNAHME | ABWÄGUNGSENTSCHEIDE VERBAND |
|---|---|---|
| | landschaftlich besonders hochwertige und touristisch entsprechend sensible Region. Auch eine Aufhebung oder ‚Zonierung" des Landschaftsschutzgebiets ist am Ahaberg nicht gerechtfertigt. Eine Abwägung muss in diesem Falle eindeutig zugunsten des Landschaftsschutzes getroffen werden.<br>In Verbindung mit den ebenfalls negativen Auswirkungen auf die Biotopvernetzung (Korridor-Funktion für wandernde Tierarten) sollte der Standort nicht weiter verfolgt werden, zumal es im Hochschwarzwald Alternativstandorte mit einem wesentlich geringeren Konfliktpotential gibt. | *Die genannten Argumente, die im Umweltbericht und der Begründung aufgearbeitet wurden, führen zum Ausschluss der Prüffläche "Ahaberg".* |
| **70** | **Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Stuttgart**<br>*keine Stellungnahme* | |
| **ENERGIEVERSORGER, TELEKOM** | | |
| **71** | **badenova AG &Co.KG**<br>Tullastraße 61, 79108 Freiburg | |
| | (Schreiben vom 22.05.2013)<br>Nach eingehender Prüfung der vorgelegten Pläne und schriftlichen Unterlagen nehmen wir in dem Planverfahren als Träger öffentlicher Belange Stellung.<br>Keine Einwendung<br>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die die o. g. Plan berühren könnten, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:<br>keine<br>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit:<br>Bezüglich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung liegen keine Bedenken und Anregungen vor. Aus technischer Sicht werden wir im weiteren Verfahrensverlauf, bzw. in den jeweiligen Bauleitverfahren Stellung nehmen. Wir bitten darum, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen. | *Kenntnisnahme* |
| **72** | **Deutsche Telekom AG, Donaueschingen**<br>*keine Stellungnahme* | |
| **73** | **EnBW Regional AG**<br>Postfach 80 03 43, 70503 Stuttgart | |
| | (Schreiben vom 02.07.2013)<br>Gegenstand des Flächennutzungsplanes ist die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen. Hiergegen haben wir keine grundsätzlichen Bedenken vorzubringen.<br>In den geplanten Konzentrationsflächen für Windkraft führen 20- und 110-kv- Leitungen unseres Unternehmens. Wir bitten, bei der Ausweisung dieser Flächen für Windkraftanlagen zu berücksichtigen, dass die Sicherheitsabstände (Nabenhöhe der Windkraftanlage + ½ Rotordurchmesser) zu unseren Leitungen zwingend eingehalten | *Wird in die Begründung aufgenommen.* |

| Nr. | BEHÖRDE, STELLUNGNAHME | ABWÄGUNGSENTSCHEIDE VERBAND |
|---|---|---|
| | werden müssen.<br>Aussagen zur Anbindung von Windkraftanlagen können in diesem Verfahren nicht getroffen werden, sondern werden auf gezielte Anfrage im Rahmen eines Anmeldeverfahrens bearbeitet.<br>Wir bitten, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen. | *Die Ergebnisse der durch den Regionalverband initiierten Befragung der Energieversorgungsunternehmen werden übernommen* |
| **74** | **Energiedienst Netze GmbH, Rheinfelden** | *Am 08.04.2014 erfolgte ein Arbeitsgespräch im Rathaus Löffingen. Die dort gewonnenen Erkenntnisse und Daten zur Netzanbindung, die vom ED nachfolgend noch präzisiert wurden, werden in die Begründung unter Ziff. 4.8 aufgenommen.* |
| **SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, PERSONEN DES PRIVATRECHTS** | | |
| **75** | **Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V., Freiburg**<br>*keine Stellungnahme* | |
| **76** | **Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Bonn** | |
| **76** | (Schreiben vom 27.05.2013)<br>Ihr Schreiben bezieht sich auf das Verfahren der regionalen Raumordnungs- bzw. Flächennutzungsplanung. Bei diesen Planungen spielt u.a. auch die Frage einer vorsorglichen Vermeidung ggf. eintretender Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken (Störung des Funkbetriebs) durch neu zu errichtende Bauwerke eine wesentliche Rolle. Daher möchte ich auf Folgendes hinweisen:<br>• Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) teilt u.a. gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.06.2004 die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen zu. Selbst betreibt sie keine Richtfunkstrecken. Die BNetzA kann aber in Planungs- und Genehmigungsverfahren (z.B. im Rahmen des Baurechts oder im Rahmen des Bundesimmissionsschutzgesetzes) einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das Plangebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert und diese den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lage versetzt, die evtl. betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über vorgesehene Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren.<br><br>• Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind jedoch nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahmen der BNetzA zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe kann daher verzichtet werden. Im vorliegenden Fall wird diese Höhe jedoch erreicht bzw. überschritten.<br><br>• Angaben zum geografischen Trassenverlauf der Richtfunkstrecken bzw. zu den ggf. eintretenden Störsituationen kann die BNetzA nicht | *Kenntnisnahme*<br><br>*Kenntnisnahme* |

| Nr. | BEHÖRDE, STELLUNGNAHME | ABWÄGUNGSENTSCHEIDE VERBAND |
|---|---|---|
| | liefern. Im Rahmen des Frequenzzuteilungsverfahrens für Richtfunkstrecken prüft die BNetzA lediglich das Störverhältnis zu anderen Richtfunkstrecken unter Berücksichtigung topografischer Gegebenheiten, nicht aber die konkreten Trassenverhältnisse (keine Überprüfung der Bebauung und anderer Hindernisse, die den Richtfunkbetrieb beeinträchtigen können). Die im Zusammenhang mit der Bauplanung bzw. der geplanten Flächennutzung erforderlichen Informationen können deshalb nur die Richtfunkbetreiber liefern. Außerdem ist die BNetzA von den Richtfunkbetreibern nicht ermächtigt, Auskünfte zum Trassenverlauf sowie zu technischen Parametern der Richtfunkstrecken zu erteilen. | *Kenntnisnahme* |
| | • Hinsichtlich einer Bekanntgabe von in Betrieb befindlichen Richtfunktrassen in Flächennutzungsplänen, möchte ich darauf hinweisen, dass dieses Verfahren nicht zwingend vorgeschrieben ist (keine Dokumentationspflicht) und nur eine dem Ermessen überlassene Maßnahme zur vorsorglichen Störungsvermeidung darstellt, die auch durch die öffentlichen Planungsträger nicht einheitlich gehandhabt wird. Eine Darstellung der Trassenverläufe in den Planunterlagen ist nur möglich, wenn die Betreiber dies ausdrücklich wünschen und mit einer Veröffentlichung ihrer Richtfunk-Standortdaten einverstanden sind (Datenschutz). Zu den Betreibern von Richtfunkstrecken gehören z.B. die in Deutschland tätigen großen Mobilfunkunternehmen. Diese erfüllen zwar einen Öffentlichen Auftrag, sind jedoch untereinander Wettbewerber. Übersichten zu den Netzstrukturen gehören daher zu den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen; ihre Veröffentlichung unterliegt grundsätzlich den Wettbewerbsstrategien der Betreiber. Unter Berücksichtigung dieser Bedingung und der hohen Anzahl laufend neu hinzukommender Richtfunks trecken ist es auf regionaler Ebene somit kaum möglich, ständig aktuelle Übersichten zu führen. | *Die Richtfunktstrecken werden daher nicht in den FNP eingetragen. Ist eine Fläche von einer Richtfunkstrecke tangiert, erfolgt ein Hinweis in der Begründung (Steckbrief).* |
| | • Unabhängig davon, dass es sich im vorliegenden Fall nicht um konkrete Bauplanungen handelt, habe ich zu Ihrer allgemeinen Vorinformation eine Überprüfung des angefragten Gebietes durchgeführt. Der Anlage 1 können Sie die dazu von mir ermittelten Koordinaten (WGS84) des Prüfgebiets (Fläche eines Planquadrats mit dem NW- und dem SO- Wert) sowie die Anzahl der in diesem Koordinatenbereich in Betrieb befindlichen **Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken** entnehmen. | *Anlage 1 siehe Begründung Ziff. 4.16*<br><br>*Kenntnisnahme* |
| | In dem zu dem angefragten Gebiet gehörenden Landkreis sind außerdem Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen geplant bzw. in Betrieb. Da beim Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunk die Anbindung der Terminals innerhalb zellularer Strukturen in der Fläche erfolgt, kann nur durch den jeweiligen Richtfunkbetreiber die Auskunft erteilt werden, ob auch das Baugebiet direkt betroffen ist (Anlage 2). | *Anlage 2 siehe Begründung Ziff. 4.16* |
| | • Die anliegenden Übersichten geben Auskunft über die als Ansprechpartner in Frage kommenden Richtfunkbetreiber. Da das Vorhandensein von Richtfunkstrecken im Untersuchungsraum allein kein Ausschlusskriterium für die Nutzung der Windenergie ist, empfehle ich Ihnen, sich mit den Richtfunkbetreibern in Verbindung zu setzen und sie in die weiteren Planungen einzubeziehen. Je nach Planungsstand kann auf diesem Wege ermittelt werden, ob tatsächlich störende Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken zu erwarten sind. | *Die entsprechenden Richtfunkbetreiber werden im Rahmen der Offenlage beteiligt.* |
| | • Bei den Untersuchungen wurden Richtfunkstrecken militärischer | |

| Nr. | BEHÖRDE, STELLUNGNAHME | ABWÄGUNGSENTSCHEIDE VERBAND |
|---|---|---|
| | Anwender nicht berücksichtigt. Diesbezügliche Prüfungsanträge können an die örtlich zuständigen Wehrbereichsverwaltungen (WBVen) gestellt werden. Auskünfte über die örtliche Zuständigkeit der WBV'en erhalten Sie beim Bundesamt für Informationsmanagement und Informationstechnik der Bundeswehr, Bereich A9 - NARFA GE, Ferdinand-Sauerbruch-Straße 1, 56073 Koblenz, Tel.: (02621) 694-7265. | *Die Wehrbereichsverwaltung Süd, Stuttgart, wurde bereits am Verfahren beteiligt (s. Ziff. 95)* |
| | • Da der Richtfunk gegenwärtig eine technisch und wirtschaftlich sehr gefragte Kommunikationslösung darstellt, sind Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungszustand für ein bestimmtes Gebiet ggf. in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend. Ich möchte deshalb ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Ihnen hiermit erteilte Auskunft nur für das Datum meiner Mitteilung gilt. | *Kenntnisnahme* |
| | • Bei Vorliegen konkreter Bauplanungen von Bauwerken mit einer Höhe von über 20m (z.B. Windkraftanlagen), empfehle ich Ihnen, entsprechende Anfragen an mich (Anschrift lt. Kopfzeile dieses Briefes) zu richten. Bei Abforderung einer Stellungnahme sind bitte die geografischen Koordinaten (WGS 84) des Baugebiets anzugeben und ausreichend übersichtliches topografisches Kartenmaterial mit genauer Kennzeichnung des Baubereiches sowie das Maß der baulichen Nutzung zu übermitteln. | *Kenntnisnahme* |
| | Falls sich Ihre Bitte um Stellungnahme ggf. auch auf die im Plangebiet zu berücksichtigenden Leitungssysteme, wie z.B. unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen oder Energieleitungen, bezieht, möchte ich darauf hinweisen, dass die BNetzA selbst über keine eigenen Leitungsnetze verfügt. Sie kann auch nicht über alle regional vorhandenen Kabeltrassen Auskunft erteilen, da das Führen entsprechender Datenbestände nicht zu ihren behördlichen Aufgaben gehört. Angaben über Kabel- bzw. Leitungssysteme im Planbereich können daher nur direkt bei den jeweiligen Betreibern oder den Planungs- bzw. Baubehörden vor Ort eingeholt werden. | *Kenntnisnahme* |
| | Zusätzlicher Hinweis: Bei der Festlegung von Vorrang- bzw. Eignungsgebieten für die Windenergienutzung nach § 8 Abs. 7 ROG, auf der Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung oder der konkreten Anlagegenehmigung nach BImSchV empfiehlt die BNetzA, die Abstandsmaße zu Freileitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene gern. DIN EN 50341-3-4 wie folgt heranzuziehen:<br><br>*"Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:*<br>*- für Freileilungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen ≥ 3* **x** *Rotordurchmesser;*<br>*- für Freileilungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen > 1* x *Rotordurchmesser.*<br>*Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter > 1 x Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.*<br>*Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf."* | *Die Abstandsmaße werden in die Begründung aufgenommen.* |

| Nr. | BEHÖRDE, STELLUNGNAHME | ABWÄGUNGSENTSCHEIDE VERBAND |
|---|---|---|
| | Bei derzeit bestehenden Nabenhöhen von Windkraftanlagen von 80 bis 140 m sowie Rotordurchmessern von 70 bis 120 m regt die BNetzA an, die in der DIN genannten Maße als Abstände zwischen der Außengrenze des auszuweisenden Gebietes (Ebene Raumordnung und kommunale Flächennutzungsplanung) als Ausschlusskriterien festzulegen, da ein anderweitig ermittelter „starrer" Abstandswert zwischen Windkraftanlage und Freileitung nicht sachgerecht erscheint.<br>Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen zu deren Klärung die BNetzA, Referat 226 (Richtfunk), unter der o.a. Telefonnummer gern zur Verfügung. Anliegend sende ich Ihre Planunterlagen wieder zurück (1 CD). | *Kenntnisnahme* |
| **77** | **Bundesverband Windenergie, Regionalverband Südbaden, Emmendingen**<br>*keine Stellungnahme* | |
| **78** | **Deutscher Wetterdienst**<br>Am Schnarrenberg 17, 70376 Stuttgart | |
| **78** | (Schreiben vom 18.07.2013)<br>Der Deutsche Wetterdienst erfüllt einen gesetzlichen Auftrag. Dieser ist im Gesetz über den Deutschen Wetterdienst vom 10.09.1998 festgelegt. Zu den gesetzlichen Aufgaben, die in § 4 DWD-Gesetz aufgezählt sind, gehört unter anderem das Betreiben der zur Aufgabenerledigung erforderlichen Mess- und Beobachtungssysteme. Das beinhaltet auch den Betrieb von Wetterradaranlagen. Diese erfüllen eine sehr wichtige Funktion für die Herausgabe von amtlichen Warnungen über Wettererscheinungen, die zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung führen können, insbesondere in Bezug auf Hochwassergefahren (§ 4 Abs.1 Nr. 3 DWD-Gesetz) und die meteorologische Sicherung der Luft- und Seefahrt (§ 4 Abs.1 Nr. 2 DWD-Gesetz).<br>Dieser gesetzliche Auftrag kann nur erfüllt werden, wenn die Wetterradaranlagen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden und Abschattungen und Fehlechos somit vermieden werden. Damit das sichergestellt werden kann, fordert der DWD gemäß internationaler Richtlinien (WMO) den 5 km Radius um Wetterradaranlagen frei von Windenergieanlagen (WEA) zu halten. Für bestehende Anlagen gilt dabei ein Bestandsschutz. Innerhalb des 5 km bis 15 km Radius stimmt der DWD nur unter Einhaltung von Höhenbeschränkungen zu.<br>Der Deutsche Wetterdienst (DWD) hat den Flächennutzungsplan (FNP) mit den ausgewiesenen Prüfflächen für die Nutzung von Windenergie geprüft.<br>Betroffen von den Planungen ist das Wetterradar **Feldberg**.<br>Es befinden sich Prüfflächen innerhalb des 5 km bis 15 km Radius um das Wetterradar Feldberg, z.B. Windeck, Haldenbuck, Weißtannenhöhe, Feuerberg, Glasberg, Hochfirst West, Pflumberg und Ahaberg.<br>Bei diesen Flächen darf eine maximale Gesamthöhe in Abhängigkeit | *Kenntnisnahme*<br><br>*Die genannten Flächen Windeck, Haldenbuck, Weißtannenhöhe, Feuerberg, Hochfirst West, Pflumberg und Ahaberg entfallen aus verschiedenen Gründen (s. Begründung).*<br>*Bei der Fläche Glasberg erfolgt ein entsprechender Hinweis.* |

| Nr. | BEHÖRDE, STELLUNGNAHME | ABWÄGUNGSENTSCHEIDE VERBAND |
|---|---|---|
| | der Entfernung der WEA zum Wetterradar (Geländehöhe in m über NN und Anlagenhöhe bis zur Rotorspitze) die Antennenhöhe des Radars nicht überschritten werden damit die Ergebnisse der Messungen des Radars nicht beeinträchtigt werden durch Fehlechos oder Abschattungen.<br>Details dazu entnehmen Sie bitte dem beigefügten Dokument.<br>Ein Hinweis auf die Höhenbeschränkung sollte in den FNP aufgenommen werden.<br>**Informationen zur Errichtung von Windenergieanlagen im Nahbereich der Messstationen des Deutschen Wetterdienstes**<br>Der Deutsche Wetterdienst (DWD) ist eine Bundesbehörde im Bereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Er betreibt zur Erfüllung seines gesetzlichen Auftrages ein umfangreiches Messnetz zur Erfassung der meteorologischen Größen. Der Deutsche Wetterdienst ist grundsätzlich als Träger öffentlicher Belange im Rahmen der planungsrechtlichen Genehmigungsverfahren für den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) zu beteiligen.<br>Nachfolgend werden die Anforderungen dargelegt, die der Deutsche Wetterdienst bezogen auf die unterschiedlichen Messsysteme hinsichtlich der Errichtung von Windenergieanlagen im Nahbereich um diese Messstationen stellt.<br>**Wetterradarsysteme:**<br>Ein wesentlicher Bestandteil des Messnetzes ist hierbei der aus 17 Wetterradarsystemen bestehende deutschlandweite Radarverbund mit einem zusätzlichen Qualitätssicherungsradar (QSR), welcher als einziges Messverfahren eine flächendeckende Niederschlagsmessung erlaubt. Da Wetterradarsysteme Niederschläge bis zu einer Entfernung von über 150 km erfassen sollen, werden sie ähnlich wie die Windenergieanlagen an exponierten Standorten aufgestellt. Aufgrund ihrer Höhe können Windenergieanlagen deshalb in die von den Wetterradarsystemen beobachtete Atmosphäre hineinragen und deren Messwerte negativ beeinflussen. Der Deutsche Wetterdienst setzt bei der Bewertung des Einflusses von WEA auf die Radarsysteme internationale Richtlinien der Weltorganisation für Meteorologie (WMO) um. Hierbei wird gefordert, dass der nähere Umkreis von fünf Kilometer um die Wetterradarstandorte frei von WEA zu halten ist. In einem Radius von 15 Kilometern gelten für Windenergieanlagen nur Höhenbeschränkungen, damit die Radarmessungen nach derzeitigem Wissensstand möglichst wenig beeinflusst werden. Aufgrund der orografischen Bedingungen ist es im Ausnahmefall möglich, dass WEA im 5 bis 15 km Radius diese maximale Höhe überschreiten dürfen, da sie aufgrund vorhandener Geländeabschattungen keinen störenden Einfluss auf die Radarsysteme haben. In Abbildung 1 sind die Wetterradarstandorte sowie die Windprofiler in einer Karte dargestellt.<br>In Tabelle 1 sind die zu berücksichtigenden Wetterradarstandorte aufgeführt. In Tabelle 2 sind die betroffenen Landkreise zusammengestellt.<br>**Windprofiler — Radarsysteme:**<br>Neben den Wetterradarsystemen werden auch die Messergebnisse der vier Windprofiler-Radarsysteme durch Windenergieanlagen negativ beeinflusst, so dass auch um diese Standorte ein ähnlicher Schutzabstand einzuhalten ist. Die genaue Bewertung des erforderlichen Abstandes kann bei den Windprofiler-Radarsystemen nur als Einzelfallprüfung erfolgen. Um den Windprofiler am Standort Lindenberg wurde eine 7 km Schutzzone im Amtsblatt für Brandenburg2 festgelegt. | *Kenntnisnahme*<br><br>*Im Planungsgebiet befindet sich der Standort Feldberg. Die Tabelle der max. WEA-Höhen wird in die Begründung aufgenommen.* |

| Nr. | BEHÖRDE, STELLUNGNAHME | ABWÄGUNGSENTSCHEIDE VERBAND |
|---|---|---|
| | In Tabelle 3 sind die zu berücksichtigenden Windprofilerstandorte aufgeführt. In Tabelle 4 sind die betroffenen Landkreise zusammengestellt.<br>Wetterwarten und Wetterstationen des Bodenmessnetzes:<br>Windenergieanlagen in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Wetterstationen bzw. den Wetterwarten des Bodenmessnetzes können ebenfalls zu einer Beeinflussung der Messwerte führen und sind deshalb im Umfeld der Messfelder des Deutschen Wetterdienstes unbedingt zu vermeiden. Der erforderliche Abstand kann je nach Größe und Ausmaß des Windparks von ca. 1 km bis zu mehreren km reichen. Eine Bewertung kann jedoch nur individuell im Rahmen der planungsrechtlichen Genehmigungsverfahren als Einzelfallprüfung erfolgen. | *Wetterprofiler-Radarsysteme sind nicht im Planungsgebiet vorhanden.* |
| **79** | **Deutscher Hängegleiterverband e.V. DHV und Drachenfliegerclub Titisee-Neustadt**<br>Miesbacher Str. 2, 83703 Gmund | |
| | (E-Mail vom 14.08.2013)<br>Deutscher Hängegleiterverband e.V. DHV<br>Als Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr sind wir gemäß § 31 c) Nr. 4 des Luftverkehrsgesetzes für die Zulassung von Start- und Landeflächen für Hängegleiter und Gleitsegel nach § 25 Abs. 1 LuftVG zuständig.<br>Mit Schreiben vom 14.05.2013 beteiligten Sie uns als Träger öffentlicher Belange am Verfahren für die Planung Flächennutzungsplans - Teilfortschreibung Windenergie. Eine Überprüfung der aktuellen Prüfflächen für die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraft ergab folgendes:<br>Im Gemeindebereich 79822 Titisee-Neustadt befindet sich das gem. § 25 LuftVG zugelassene Fluggelände „Hochfirst“ für Drachen und Gleitschirme. Die Koordinaten der seit 1988 beflogenen Start- und Landeplätze lauten:<br>Startplatz - N 47°54'05.04" O 8°11'00.62"<br>Landeplatz 1 - N 47°53'55.10" O 8°09'28.60"<br>Landeplatz 2 - N 47°54'57.60" O 8°10'28.10"<br>Landeplatz 3- N 47°55'13.30" O 8°11'04.50"<br>In unmittelbarer Nähe des Startplatzes am Hochfirst befindet sich die Prüffläche D08 Titisee-Neustadt-Glasberg.<br>Wir erheben gegen die Ausweisung der potentiellen Flächen für Windkraftanlagen keinen Einspruch, sofern sicher gestellt ist, dass beim möglichen Bau von Windkraftanlagen zu den gem. § 25 zugelassenen Fluggeländen mind. 600 m Abstand eingehalten wird. Dabei sind neben den Start- und Landeflächen auch die jeweiligen Flugräume zu berücksichtigen. Eine Übersicht über alle zugelassenen Fluggelände für Drachen und Gleitschirme finden Sie in der Geländedatenbank unter www.dhv.de. Sollte ein Standort mit Windkraftanlagen mit weniger Abstand als 600 m zu einem Fluggelände geplant werden, müsste eine Einzelprüfung vor Ort vorgenommen werden. | *Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen wird der geforderte Abstand eingehalten.*<br><br>*Kenntnisnahme* |
| | **Drachenfliegerclub Titisee-Neustadt, Wiesbachweg 23, 79871 Eisenbach 1. Vorstand Fritz Scherzinger**<br>(Schreiben vom 02.04.2014)<br>Stellungnahme Standort Windkraftanlage Prüffläche „Glasberg“ Gemarkung Titisee-Neustadt<br>Mit Bescheid des Regierungspräsidiums vom 03.02.1993<br>AZ:27-3448.7-4 erhielt unser Verein die Genehmigung Außenstarts | *Obwohl die Stellungnahme erheblich später als die Beteiligungsfrist einging, soll sie berücksichtigt werden, da es sich um einen wesentlichen Belang handelt.* |

| Nr. | BEHÖRDE, STELLUNGNAHME | ABWÄGUNGSENTSCHEIDE VERBAND |
|---|---|---|
| | im Bereich Hochfirst durchzuführen. Der Flugbetrieb läuft nunmehr seit 20 Jahren reibungslos. Ca. 70 Vereinsmitglieder sowie Gäste anderer Vereine nutzen den Hochfirst als Ausgangspunkt für unvergessliche Thermikflüge. Für die Urlaubsregion um den Hochfirst sind die bunten, lautlosen Flieger zweifelsohne eine touristische Attraktion. Drachen- und Gleitschirmflieger sind traditionell sehr naturverbunden und stehen deshalb alternativer Energiegewinnung positiv gegenüber. Deshalb war es der Vorstandschaft des Vereins wichtig, vor einer Stellungnahme zu den Windanlagen am Hochfirst und auf dem Glasberg das Votum der Generalversammlung am 28.03.2014 einzuholen. Wir bitten die verspätete Stellungnahme zu entschuldigen. Die Generalversammlung gab dem Vorstand den Auftrag folgende Stellungnahme abzugeben: Da direkt vor dem Startplatz und auf dem direkten Weg zu den drei eingetragenen Landeplätzen keine Windkraftanlagen geplant sind, ist der Start- und Landevorgang möglich. Offensichtlich hat unser Dachverband und gleichzeitig Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr der Deutsche Hängegleiterverband nur diese Flugvariante in der Stellungnahme vorn 09.08.2013 berücksichtigt.<br>Ziel der Drachen- und Gleitschirmflieger ist jedoch bei jedem Flug die Nutzung der Thermik mittels welcher Startüberhöhungen und Streckenflüge angestrebt werden. Zu 90 % der Flüge findet der Thermikeinstieg beim Start vom Hochfirst über dem Glasberg statt. Der Ablösevorgang der Thermik und damit der Bereich in welchem der Pilot fliegen muss um die Thermik nutzen zu können, ist durch die Naturgesetze bestimmt und deshalb relativ verlässlich einzuschätzen. So ergibt sich die Situation, dass Thermik genau im Bereich des Höhenrückens des Glasberges sich von der Waldoberkante löst. Da genau in diesem Bereich die Windräder eingeplant sind, wäre deshalb die Nutzung der Thermik mit unseren Fluggeräten nicht mehr möglich. Vorausgesetzt das wäre in Zukunft so, würde das Fluggebiet Hochfirst seinen wesentlichen Reiz verlieren. Wer geht schon in ein Fluggebiet, nimmt die umfangreichen Startvorbereitungen in Kauf (Wetteranalyse, Anfahrt zum Startplatz, Organisation Rückholung nach dem Flug, Aufbau des Gerätes, Abwarten des richtigen Startzeitpunktes usw.) wenn im Voraus schon klar ist, dass die vorhandene Thermik gar nicht genutzt werden kann,<br>Unter Berücksichtigung dieser Tatsachen müssen wir feststellen, dass, sollten die Windräder auf dem Glasberg wie geplant gebaut werden, der Fortbestand der Wälder Drachen- und Gleitschirmflieger gefährdet ist. | *Der Gemeinderat der Stadt Titisee-Neustadt (öffentliche Sitzung vom 14.04.2015) und der Gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Titisee-Neustadt – Eisenbach (Hochschw.) (öffentliche Sitzung vom 15.04.2015) haben beschlossen, die Anliegen des Drachenfliegerclubs zu berücksichtigen und den Entwurf nicht gebilligt.*<br>*Die Verbandsversammlung des Planungsverbandes Windenergie Hochschwarzwald hat jedoch am 29.04.2015 den Planentwurf gebilligt, so dass die Fläche „Glasberg" für die Offenlage im Verfahren bleibt, da sie im Übrigen den Kriterien des Planungsverbandes entspricht.* |
| **80** | **E-Plus Mobilfunk GmbH & Co.KG, Düsseldorf**<br>E-Plus-Straße 1, 40472 Düsseldorf | |
| | (E-Mail vom 10.07.2013)<br>Nach Durchsicht der von Ihnen benannten Flächen für Windenergie gibt es lediglich bei einer Beeinträchtigungen, es handelt sich um den Bereich südwestlich von Windeck (siehe Bild 1).<br>Eine unserer Richtfunkstrecken, die wir auf den in unmittelbarer Nähe gelegenen Funkmasten betreiben, kreuzt diesen Bereich und würde durch die dort errichteten Windkraftanlagen gestört werden, wenn diese in das Funkfeld hineinragen, oder dies sogar komplett abschatten.<br>Um einen störungsfreien Betrieb unserer Anlage sicherzustellen ist ein Abstand von 100 m zwischen der Richtfunkstrecke und dem Mittelpunkt des Turms der Windkraftanlage notwendig, dies wäre der | *Die Prüffläche "Windeck" entfällt (Splitterfläche)* |

| Nr. | BEHÖRDE, STELLUNGNAHME | ABWÄGUNGSENTSCHEIDE VERBAND |
|---|---|---|
| | äußere Rand des Bereichs. (siehe Bild 2, gelber Punkt)<br>*Bilder siehe Anhang, Ziff. 80* | |
| **81** | **Erzbischöfliches Ordinariat, Freiburg**<br>*keine Stellungnahme* | |
| **82** | **Evangelischer Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald**<br>Wilhelmstr. 7, 79379 Müllheim | |
| | (Schreiben vom 15.07.2013)<br>Vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen an die evang. Landeskirche in Baden zur Beteiligung am Verfahren. Diese hat den Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald gebeten zum Verfahren Stellung zu nehmen, da der Untersuchungsbereich sich auf dem Gebiet des Kirchenbezirks befindet.<br>Belange des Kirchenbezirks Breisgau-Hochschwarzwald sind durch den Entwurf des Flächennutzungsplanes – Teilfortschreibung Windenergie nicht berührt. Der Kirchenbezirk erhebt gegen die vorliegende Bauleitplanung keine Einwendungen und bringt auch keine Änderungsvorschläge. | *Kenntnisnahme* |
| **83** | **Forstbetrieb Fürst zu Fürstenberg, Donaueschingen**<br>*keine Stellungnahme* | |
| **84** | **Fremdenverkehrsverband Schwarzwald, Freiburg**<br>*keine Stellungnahme* | |
| **85** | **Hotel- und Gaststättenverband Schwarzwald - Bodensee, Freiburg**<br>*keine Stellungnahme* | |
| **86** | **Hochschwarzwald Tourismus GmbH, Hinterzarten** | |
| | (Schreiben vom 22.7.2013)<br>Die verschiedenen Veranstaltungen zum Thema Windkraft, die damit verbundenen Diskussionsrunden, aber vor allem die Visualisierungen haben aus unserer Sicht die **zu erwartenden negativen Auswirkungen des Aufstellens von Windkraftanlagen** in unseren sensiblen Gebieten (z.B. Aha, Hochfirst, Windeck) sehr deutlich gezeigt.<br>Durch die gesetzlichen Vorgaben (Ausschlussgebiete durch Natur- und Landschaftsschutz, Mindestvorgaben an die Windhöffigkeit, etc.) ist zu befürchten, dass sich die theoretisch geeigneten Gebiete auf diese höchst sensiblen landschaftsprägenden Gebiete reduzieren. Dies hat aus unserer Sicht **große Auswirkungen auf das bisher unberührte und weltweit bekannte und geschätzte Landschaftsbild des Hochschwarzwaldes** und damit auch **wirtschaftliche Folgen** auf die vom Tourismus lebenden Wirtschaftszweige in der Region. Eine Studie „Akzeptanz von Windenergieanlagen in deutschen Mittelgebirgen“ von CenTouris *(Centrum für marktorientierte Tourismusforschung der Universität Passau) hat erhoben, dass **26% der befragten Urlauber in Mittelgebirgen zukünftig nicht in einer Region Urlaub machen würden, in der sich „Windenergieanlagen an Aussichtspunkten oder entlang von Rad und Wanderwegen** | |

| Nr. | BEHÖRDE, STELLUNGNAHME | ABWÄGUNGSENTSCHEIDE VERBAND |
|---|---|---|
| | **befinden“**. Die wichtigen Detailaussagen dieser Befragung mit einer repräsentativen Stichprobe von knapp 1000 Befragten nach Alter/Geschlecht/Bundesland vom Herbst 2012 sind als Anhang beigefügt. Die fatalen Folgen für die Tourismusbetriebe (Übernachtungsbetriebe, Gastgewerbe, Ausflugs- und Freizeitbetriebe können Sie anhand der untenstehenden Zahlen/Fakten leicht ausrechnen.<br><br>Der Hochschwarzwald zählt neben **721.000 Gästeankünften mit rd. 3 Mio. Nächtigungen p.a.** ca. **4 Mio. Tagesbesuchern (inkl. Badeparadies)** p.a. Tagesgäste geben im Schnitt 40-50 € aus, sodass wir einen Umsatz im HSW von rd. 160-200 Mio. € erreichen.<br>Übernachtungsgäste gaben in Baden- Württemberg 2011/12 aus dem Inland 86 € pro Tag aus, ausländische Gäste 115 €. Multipliziert man unsere rd. 735.000 ausländischen Gästeübernachtungen mit 115 €, erhält man 84,5 Mio. €, bei den inländischen 2,2 Mio. Übernachtungen x 86 € gesamt 189,2 Mio. €.<br>Somit lukrieren wir im **HSW aus Tagesgästen und Übernachtungsgästen einen Umsatz von rund 433 – 473 Mio. Euro pro Jahr, also knapp einer halben Milliarde €.** Berechnungen der STG gehen sogar von einer noch höheren Tagesgästezahl und Tagesausgaben aus, sodass dieser Wert in deren Berechnung deutlich über einer halben Milliarde liegt. Der **Anteil des Hochschwarzwalds bei den Übernachtungen beträgt im Landkreis Breisgau – Hochschwarzwald rd. 50%, im gesamten Schwarzwald bei rd. 12% und zeigt die touristische Bedeutung im gesamten Wirtschaftskreislauf unserer Gesamtregion.**<br><br>Neben der Gefahr von Einbußen eines Umsatzes im Tourismus von rd**. 0,5 Mrd. Euro im Hochschwarzwald** aus der „visuellen Beeinträchtigung“, ist **auch der gesundheitliche Effekt** nicht zu vernachlässigen. Während die WHO (World Health Organisation) von Mindestabständen der Windkraftanlagen von 2-3 km zu Wohngebieten/Unterkünften spricht, sollen bei uns Abstände von unter 1000 Meter möglich sein. Nicht hörbarer Schall, Lichteffekte und vieles mehr werden mittel- und langfristig auch dazu beitragen, dass mit **Übernachtungsrückgängen** zu rechnen sein wird, die **mit dem mangelnden „Wohlfühlfaktor“ und dem Erhohlungswert korrelieren werden.** Gerade jetzt beginnt die HTG auf Basis der bestehenden Prädikatisierung der Mitgliedorte als Höhenluftkurorte (7 Orte) bzw. heilklimatischer Kurorte (6 Orte) im Kerngebiet – in Zusammenarbeit mit dem Heilbäderverband den **ersten Höhenklimapark in Baden – Württemberg** zu projektieren und zeitnah zu realisieren. Es erscheint wenig glaubwürdig, dass mit der Verspargelung des einmaligen Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen sich der gewünschte Gesamterholungseffekt durch diese visuellen Schmerzen erzielen lassen würde.<br><br>Aus unserer Sicht gibt es in Baden- Württemberg und in Deutschland genügend andere Flächen, die für den Windkraftanlagenausbau genützt werden können und die in touristisch weniger sensiblen Gebieten liegen und daher vorrangig forciert werden sollten**. Das einzigartige Landschaftsbild des Hochschwarzwaldes, das qualitativ hochwertige Angebot unserer Leistungsträger – welches u.a. durch hohe Investitionen und Engagement in der Mitarbeiteraus- und Weiterbildung erreicht worden ist – sowie die gesundheitsfördernden Rahmenbedingungen, sind die Garanten für eine bisher positive wirtschaftliche Entwicklung unserer Region.** Dies darf nicht durch das sture Umsetzen von schwammigen Gesetzestex- | *Kenntnisnahme*<br><br>*Die Einwände werden zur Kenntnis genommen und führen neben anderen Gründen mit zum Ausschluss von mehreren Flächen (s. Begründung). Da ein kompletter Ausschluss aller Flächen zur Nichtigkeit der Planung führen würde, bleiben diejenigen Flächen im Verfahren, deren Ausweisung noch am ehesten vertretbar erscheint, um der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen.*<br><br>*Es werden keine Einzelstandorte ausgewiesen, sondern nur Konzentrationszonen mit mindestens 3 Anlagen, um eine Verspargelung zu verhindern.*<br><br>*Kenntnisnahme* |

| Nr. | BEHÖRDE, STELLUNGNAHME | ABWÄGUNGSENTSCHEIDE VERBAND |
|---|---|---|
| | ten aufs Spiel gesetzt werden.<br>Aus unserer Sicht ist die Landschaft des Hochschwarzwaldes sogar dazu geeignet und hatte bei uns zu ersten Überlegungen geführt, sich bei der UNESCO als Weltnaturerbe zu bewerben. Mit Windenergieanlagen ist eine solche Überlegung jedoch im Keim erstickt bzw. würde uns ein ähnliches Schicksaal wie seinerzeit dem Elbtal drohen, welchem durch den Bau der Waldschlösschenbrücke der Titel des Weltkulturerbes aberkannt wurde. Der Spiegel bezeichnete im September 2009 diese Entwicklung damals als „Blamage für Deutschland" bzw. als „schwarzen Tag für die Kulturnation Deutschland". Wollen wir ähnlich mit unserem Landschaftserbe verfahren, welches weltweit einen so hohen Stellenwert hat und unsere Gäste aus Industrieballungszentren fliehen, um genau diese unberührte Landschaft vorzufinden?<br><br>Daher ist aus Sicht der Hochschwarzwald Tourismus GmbH, die sich sehr viel mit nachhaltigen Urlaubsangeboten und Konzepten beschäftigt und diese realisiert hat bzw. deren Realisierung plant, eine Umsetzung der Windenergie in sensiblen Höhenlagen des Hochschwarzwaldes nicht denkbar. Wir sind nicht generell gegen den Ausbau der Windenergie, aber die **unverbaute Landschaft unserer Region ist ein wichtiger „Verkaufsfaktor" des Urlaubserlebnisses im In-und Ausland**. Urlauber, die zu uns in den Hochschwarzwald kommen, verlassen ihre von Industrialisierung, Kommerzialisierung und Technologisierung geprägten bzw. vereinnahmten Wohnorte, um bei uns die Ruhe und Erholung in einem heilen Landschaftsbild – also Urlaub für alle Sinne- zu erleben.<br><br>Sollte **dieses Hauptargument durch die Aufstellung von Windkraftanlagen in den geplanten Dimensionen und Standorten wegfallen**, ist die **Gefahr eines spürbaren Rückschlages in der Tourismusentwicklung unserer Region sehr akut.** Mehr als 36 Jahre persönliche Tourismuserfahrung in allen Kontinenten – mit dem erlebten Blick auf die dortigen infrastrukturellen Entwicklungen der letzten 30 Jahren- erlauben mir ein wirklich objektives Urteil zu der geplanten Entwicklung abzugeben.<br>Mag. Thorsten Rudolph<br>Geschäftsführer Hochschwarzwald Tourismus GmbH<br>Freiburgerstrasse 1, 79856 Hinterzarten<br><br>**Anhang***<br><br>**Deutsche Mittelgebirge im Allgemeinen:**<br>- **Die Mehrheit der Befragten (59%) hat in den letzten fünf Jahren (mindestens einmal) in einem deutschen Mittelgebirge Urlaub gemacht,** davon am häufigsten im Bayerischen Wald (20%), im Harz (16%) und im **Schwarzwald (15%).**<br>- Die **Hauptmotive für einen Urlaub** in einem deutschen Mittelgebirge sind „Erholung und Entspannung", „den Alltagsstress vergessen und Kraft tanken", „**die intakte Natur genießen"** und „Zeit füreinander haben".<br>- Mittelgebirgsurlauber sind **treue Gäste**: Der Großteil der Befragten, die in den letzten fünf Jahren Urlaub in einem deutschen Mittelgebirge gemacht haben, sind **Wiederholungsbesuche (60%). Weitere 10% der Befragten sind Stammgäste**<br>- Nur 25% der Mittelgebirgsurlauber sind einmalige Besu- | |

| Nr. | BEHÖRDE, STELLUNGNAHME | ABWÄGUNGSENTSCHEIDE VERBAND |
|---|---|---|
| | cher.<br>- **Mehr als ein Drittel der Mittelgebirgsurlauber werden „ziemlich sicher" in den nächsten drei Jahren einen Urlaub in einem deutschen Mittelgebirge machen.**<br>- **65% der Befragten** werden **in den nächsten drei Jahren „ziemlich sicher" oder „wahrscheinlich" einen Urlaub** in einem deutschen Mittelgebirge machen<br>- Das sind 6% mehr als diejenigen, die in den letzten fünf Jahren bereits einen Urlaub dort gemacht haben.<br><br>**Wesentliche Erkenntnisse (I)**<br>**Windenergieanlagen im Allgemeinen in Deutschland:**<br>- 72% der Befragten sind (eher) Befürworter von Windenergieanlagen in Deutschland.<br>- 12% der Befragten sind (eher) Gegner von Windenergieanlagen in Deutschland.<br>- 16% der Befragten beziehen zu diesem Thema keine eindeutige Stellung.<br>Die Verteilung Befürworter/Gegner ist unabhängig von soziodemographischen Merkmalen wie Alter und Wohnort sowie von den weiteren Aufrissgruppen.<br>- Die Gegner verweisen vor allem auf die **Optik (32%), die Kosten (22%) und den Naturschutz (13%).**<br>- Die **meiste Zustimmung finden Offshore Windenergieanlagen (41%).**<br>- Dagegen begrüßen **nur 21% der Befragten Windenergieanlagen in deutschen Mittelgebirgen.**<br>- Eine **Zunahme von Windenergieanlagen in Urlaubsregionen wird weniger akzeptiert als eine grundsätzliche Zunahme von Windenergieanlagen in Deutschland.**<br><br>**Wesentliche Erkenntnisse (II)**<br>**Windenergieanlagen in deutschen Mittelgebirgen:**<br>- Grundsätzlich kann man sagen, dass eine **Zunahme von Windenergieanlagen in deutschen Mittelgebirgen negativer bewertet wird als eine Zunahme von Offshore Windenergieanlagen oder eine Zunahme von Windenergieanlagen an der Küste.** Diese Tatsache spiegelt sich auch bei den Ergebnissen der Frage nach der Zunahme von Windenergieanlagen in Urlaubsregionen wider.<br>- **Für 26% aller Befragten wären Windenergieanlagen an Aussichtspunkten oder Rad- und Wanderwegen ein Grund, in dieser Region keinen Urlaub zu machen.** Diese **Ansicht teilen auch 15% der grundsätzlichen Befürworter von Windenergieanlagen.**<br>- Beinahe **ein Drittel (31%) der Befragten sind der Meinung, dass Windenergieanlagen in deutschen Mittelgebirgen sich nicht mit dem Naturschutzgedanken vereinbaren lassen.**<br>- Würden sich **Windenergieanlagen in der Nähe von meiner Unterkunft oder von touristischen Ausflugszielen** in deutschen Mittelgebirgen befinden, würde mich das als Tourist in dieser Region schon **stören (32% aller Befragten)** | *Die wesentlichen Einwände werden in die Begründung aufgenommen (s. Ziff. 3.2.6.3)* |

| Nr. | BEHÖRDE, STELLUNGNAHME | ABWÄGUNGSENTSCHEIDE VERBAND |
|---|---|---|
| **87** | **Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein, Freiburg** | |
| **87** | (Schreiben vom 22.07.2014)<br>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 14.5.2013 und die Möglichkeit, zu o.g. Flächennutzungsplanverfahren Stellung zu nehmen. Von Seiten der Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein möchten wir Folgendes äußern:<br><br>- Mit Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes möchte der Planungsverband Windenergie Hochschwarzwald die nun eröffnete Möglichkeit nutzen, die Zulässigkeit von Windkraftanlagen auf Basis der neuen rechtlichen Grundlagen (geändertes Landesplanungsgesetz, Landes-Windenergieerlass und weiterer ergänzender Dokumente) auf kommunaler Ebene systematisch flächendeckend zu steuern und nach einem differenzierten Auswahlverfahren die geeignetsten Standorte in Form von sogenannten Konzentrationszonen auszuweisen. Der Planungsverband beabsichtigt dabei, "der Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum zu verschaffen und Windenergieanlagen an anderer Stelle gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auszuschließen". Dies wird begrüßt. Bereits 2003 hatte sich die IHK Südlicher Oberrhein in einem Positions- und Strategiepapier für den geordneten Ausbau der Windkraftnutzung, auch in Bezug auf die Region Südlicher Oberrhein, ausgesprochen, desweiteren ebenso in späteren diesbezüglichen Äußerungen und Stellungnahmen. Der Ausbau erneuerbarer Energien - und dies gilt auch und gerade für Investitionen in Windkraftanlagen - gibt wichtige Impulse für die Wirtschaft und erhöht die Wertschöpfung in der Region. Auch ist der Einsatz von Windkraft für die Erreichung der Klimaschutzziele unabdingbar. | *Kenntnisnahme* |
| | - Ebenfalls begrüßt wird, dass sich 9 Gemeinden - 4 Verwaltungsgemeinschaften und die Gemeinde Lenzkirch - in einem Planungsverband zusammengeschlossen haben, um das gesamte Verbandsgebiet von rund 460 ha anhand einheitlicher Kriterien zu untersuchen. | *Kenntnisnahme* |
| | - Als Mindestkriterium für die Windhöffigkeit wird vom Verband eine jährliche mittlere Windgeschwindigkeit von 5,25 m/s angesetzt, was laut Unterlagen einem Ertrag von 60 % des EEG-Ertrages entspreche. Das Kriterium "≥ 5,25 m/s" wird aus unserer Sicht für zu schwach erachtet, auch das Erreichen des vorgenannten Ertrages ist so nicht gesichert: Unserer Kenntnis nach ist für Investoren eine (jährliche mittlere) Mindestgeschwindigkeit von 5,5 m/s unabdingbar. Sie bildet die absolut unterste Grenze, um eine Wirtschaftlichkeit überhaupt erreichen zu können. Und dies gilt nur, soweit die sonstigen Voraussetzungen günstig sind. Damit würden 3 der 16 Prüfflächen bereits entfallen. Auch ist die Begründung für dieses Mindestkriterium (s. Ziffer 2.2) nicht nachvollziehbar. Wir bitten um Prüfung. | *Der Planungsverband orientiert sich an dem maßgebenden Windenergieerlass, der als unterste Schwelle von einem Referenzertrag von 60% ausgeht. Würde diese Schwelle höher angesetzt, würden entsprechend viele Flächen entfallen, was im Hinblick darauf, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen, vermieden werden soll.* |
| | Unklar bleibt, warum in dem Zusammenhang von einer Nabenhöhe von 100 m ausgegangen wird, während bei der Herleitung anderer Kriterien Referenzanlagen von rund 120 m oder 140 m Nabenhöhe herangezogen werden. Realisiert werden unserer Kenntnis nach in der Region derzeit ausschließlich Anlagen mit rund 140 m Nabenhöhe. Dies dürfte auch im Verbandsgebiet der Fall sein, u.a. da es sich i.d.R. um bewaldete Standorte handelt. | *Als Referenzanlage gilt die Gesamthöhe von 200 m (Enercon E 101)* |
| | - Nicht durchgängig nachvollziehbar ist auch das Verfahren bzw. sind die Schritte, mit der letztendlich die (derzeit 16) Prüfflächen identifi- | |

| Nr. | BEHÖRDE, STELLUNGNAHME | ABWÄGUNGSENTSCHEIDE VERBAND |
|---|---|---|
| | ziert worden sind. Es wäre hilfreich, wenn anhand von Gesamtkarten die einzelnen Schritte nachvollziehbar wären, bspw. eine Karte beigefügt würde, aus denen die "windhöffigen Flächen minus die Tabuflächen" hervorgingen. Insgesamt sind unserer Auffassung nach als Bewertungsgrundlage nicht Karten mit "Positivausweisung" (z.B. FFH-Gebiete), sondern mit "Negativausweisung" (weiteres Beispiel: windhöffige Flächen minus Tabuflächen minus Abstandsflächen) notwendig. | *Die Planungsschritte werden im Einzelnen dargestellt (s. Begründung, Kap. 3)* |
| | Grundsätzlich auffallend ist, dass die Prüfflächen i.d.R. nicht mit Flächen mit höchstmöglichem Ertrag identisch sind bzw. nur zu einem minimalen Anteil innerhalb dieser Flächen liegen, in der Gemeinde Feldberg mit dem höchsten Windpotenzial überhaupt keine Prüffläche liegt. | *Dies deshalb, weil harte Kriterien zum Ausschluss dieser Flächen geführt haben (z.B. Naturschutzgebiete)* |
| | - Der Feldberg mit den windhöffigsten Lagen im gesamten Verbandsgebiet "fällt … als Konzentrationsszone weg, da Tabukriterien dagegen sprechen" (Ziffer 2.6 der Begründung).<br>Wir bitten um Erläuterung. | *Sog. "harte" Kriterien führen zwingend zum Ausschluss von Prüfflächen (z. B. Naturschutzgebiete)* |
| | - Nicht nachvollziehbar ist der "3. Schritt" unter Ziffer 2.1 der Begründung, der grundsätzliche Abzug aller Flächen, die "weiteren Restriktionen unterworfen sind („weiche Ausschlusskriterien")". Unter 2.5.2 wird erläutert, dass FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete, die nicht bereits Tabubereiche sind, grundsätzlich als Tabuflächen definiert werden und "abgezogen" werden. Im Windenergieerlass (Ziffer 4.2.3.2) stehen diese Flächen unter Prüfvorbehalt. Hier stellt sich die Frage nach der Zulässigkeit der Vorgehensweise. | *FFH-Gebiete werden durch die Prüfflächen nicht tangiert.*<br>*Die Planungsschritte wurden überarbeitet und differenzierter dargestellt.* |
| | - Wir empfehlen, auch das Abstandskriterium "600 m" zu Misch-/Kern-/Dorfgebieten und zu Einzelgehöften im Außenbereich nochmals zu überdenken. Wie den beigefügten "Abstandskarten" zu entnehmen ist, spielt der Abstand "600 m" bei der Festsetzung möglicher Konzentrationszonen im Verbandsgebiet eine maßgebliche, d.h. stark einschränkende Rolle. Der einzige Fall, wo ein (grundsätzliches) Potenzial für 7 (bis 8)* Anlagen angegeben wird, ist die Potenzialfläche "Die Rauh/Wintersberg" der Stadt Titisee-Neustadt. Viele der Ausweisungen wären schallschutztechnisch sogar als Einzelanlagen zu betrachten. In den uns bisher vorgelegten FNP-Entwürfen zur Windkraft wurde einheitlich von 450 m Vorsorgeabstand ausgegangen. Dies trifft auch in Gebieten mit ebenfalls größerer touristischer Bedeutung zu. Wir empfehlen daher, im "Normalfall" ebenfalls von 450 m auszugehen und für Gehöfte im Außenbereich bei erhöhter Schutzwürdigkeit - bspw. durch Ferienwohnungen - im Einzelfall einen größeren Abstand begründet festzusetzen. Wir bitten um Überprüfung. | *Der Abstand von 600 m erfolgt aus städtebaulichen Gründen und wird ausführlich begründet (s. Ziff. 3.2.4 Begründung)* |
| | - *: Da die Geländeverhältnisse im Schwarzwald als anspruchsvoll bezeichnet werden können, können bspw. Anlagenabstände in der Hauptwindrichtung von 800 - 1.000 m und in der Nebenwindrichtung 400 - 500 m notwendig sein, um keine maßgeblichen Ertragsverluste zu erleiden. Wir schlagen vor, in die Steckbriefe erste Vorschläge zu Anlagenstandorten mit einzuzeichnen. | *Es werden Standorte vorgeschlagen, jedoch ohne eingehende Eignungsprüfung. Dies ist dem konkreten Bauantrag bzw. dem immissionsschutzrechtlichen Verfahren vorbehalten.* |
| | - Wir bitten darum, bis zur Offenlage die Visualisierungen der Anlagen (Fotomontagen) beizufügen. | *Visualisierungen werden beigefügt.* |
| | - Die IHK befürwortet grundsätzlich eine Konzentration von Windenergieanlagen an besonders geeigneten Standorten, da hiermit gleichzeitig ökologischen wie ökonomischen Aspekten der Windkraftnutzung Rechnung getragen werden kann. Nur mit dieser Verfah- | |

| Nr. | BEHÖRDE, STELLUNGNAHME | ABWÄGUNGSENTSCHEIDE VERBAND |
|---|---|---|
| | rensweise können dann auch weite Teile der Landschaft freigehalten werden. Einige der Prüfflächen sind in zwei Teilflächen aufgesplittet. Mögliche Synergieeffekte, wie bspw. eine gemeinsame Erschließbarkeit sollten in den Steckbriefen mit abgehandelt werden.<br><br>- Wir regen an, in einer zusätzlichen Tabelle eine vorläufige (grobe) Gesamtbewertung aller Prüfflächen vorzunehmen, auch wenn noch nicht alle Kriterien abschließend geprüft werden konnten, so dass eine erste Vergleichbarkeit ermöglicht wird.<br><br>Hinweise:<br><br>Die Verweise auf Nummerierungen in der Begründung sowie auf Karten müssten aktualisiert werden. Außerdem empfehlen wir eine durchgängige Nummerierung der Prüfflächen in den Unterlagen zur einfacheren Identifizierbarkeit. Die Karten in den Steckbriefen "Ausschluss- und Restriktionskriterien zur Beachtung in der weiteren Planung" sind aufgrund der unterlegten Ebene nur schwer lesbar. Wir regen Karten an, in der die Schraffuren und Farben deutlich "im Original" erkennbar sind, sodass eine Bewertung möglich ist. | *Eine Konzentration erfolgt in der Weise, dass nur Flächen mit mindestens 3 Anlagen ausgewiesen werden.*<br><br>*s. Anhang 08 zur Begründung Teil 1*<br><br>*Kenntnisnahme* |
| **88** | **Kabel BW, Freiburg**<br>*keine Stellungnahme* | |
| **89** | **Oberfinanzdirektion Karlsruhe**<br>Postfach 10 02 65, 76232 Karlsruhe | |
| | (Schreiben vom 17.05.2013)<br>Die von der OFD wahrzunehmenden Belange werden durch die Planung nicht berührt.<br>Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.<br>Der Landesbetrieb Bundesbau Baden-Württemberg nimmt als technische Dienstleistungsverwaltung die Bauherrenfunktion für die Bundesrepublik Deutschland wahr und übernimmt sonstige Aufgaben, die im Interesse des Bundes liegen. Die OFD verfügt über kein eigenes Flächenportfolio. Im weiteren Verfahren bitten wir deshalb zuständigkeitshalber - soweit noch nicht erfolgt - um direkte Beteiligung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Direktion Freiburg, Sparte Portfoliomanagement, Bismarckallee 18 - 20, 79098 Freiburg | *Kenntnisnahme*<br><br>*Die Bundesanstalt wird noch im Rahmen der Offenlage beteiligt* |
| **90** | **Schluchseewerk AG, Laufenburg (Baden)**<br>*keine Stellungnahme* | |
| **91** | **Schwarzwald Tourismus GmbH**<br>Christopher Krull/ 7.2013 | |
| **91** | (E-Mail vom 02.07.2013)<br>Stellungnahme zu den Ausbauplänen der Windkraft im Hochschwarzwald<br>*Als Anlage beigefügte Tabelle siehe Anhang Ziff. 91*<br><br>1. Wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus für den Schwarzwald allgemein<br>Baden-Württemberg ist hinter Bayern unter den 16 Bundesländern das übernachtungsstärkste Bundesland der Bundesrepublik Deutsch- | |

| Nr. | BEHÖRDE, STELLUNGNAHME | ABWÄGUNGSENTSCHEIDE VERBAND |
|---|---|---|
| | land. Der oft unterschätzte Wirtschaftsbereich Tourismus spielt also im Land eine ganz erhebliche Rolle. Für die Region Schwarzwald sogar eine existenziell lebensnotwendige und wirtschaftlich sehr bedeutende Rolle. Im Schwarzwald finden nahezu die Hälfte sämtlicher Übernachtungen des Landes Baden-Württemberg statt.<br>Mit 10.000 Gastgebern, 200.000 Gästebetten, etwa 7,2 Mio. Gästeankünften und ca. 35 Mio. Übernachtungen (davon ca. 20 Mio. in gewerblichen Beherbergungsbetrieben) erzielt der Tourismus einen jährlichen Bruttoumsatz von 8 Mrd. Euro. Am Tourismus hängen im Schwarzwald rund 184.000 direkte Vollarbeitsplätze. Damit trägt der Tourismus zu 6,24% Volkseinkommen bei.<br>Ein Tagesgast gibt rund 28 Euro und ein Hotelübernachtungsgast rund 195 Euro pro Tag im Schwarzwald aus. Besonders im ländlichen Raum ist der Tourismus auch für die einheimische Ortsbevölkerung ein sehr bedeutsamer Faktor. Vielerorts würde es ohne den Touristen keine Apotheke, keinen Arzt und keine Einkaufsmöglichkeit mehr geben. Einkommen, Infrastruktur und öffentlicher Personennahverkehr ist in vielen Regionen in seiner Qualität und Quantität vom Tourismus abhängig<br><br>2. Erwartungen und Motive der Touristen an einen Schwarzwaldurlaub Fragt man die Gäste nach ihren Motiven und Erwartungen im Zusammenhang mit einem Urlaub im Schwarzwald, so steht an Rang eins das Motiv der schönen Landschaft. Dieses Motiv liegt mit Abstand bei allen Befragungen vor dem nächstgenannten Motiv beständig weit vorne. In einer breit angelegten Untersuchung der Forschungsgemeinschaft Urlaub und Reisen (Reiseanalyse) gaben die Gäste bei ihren wichtigsten Motiven für einen Schwarzwaldurlaub mit 93% das Motiv der schönen Landschaft an, mit einigem Abstand von 68% wurde das Motiv der leichten Erreichbarkeit genannt. Bei der jüngsten Arbeit der Fachhochschule Wilhelmshaven aus dem Jahr 2011 haben bei der Möglichkeit von Mehrfachnennungen sogar sämtliche Befragten (100%) das Motiv der schönen Landschaft als wichtigsten Grund für eine Urlaubsentscheidung des Schwarzwaldes angegeben. Der Abstand zum nächstgenannten Punkt betrug immerhin 40% und war mit der Motivation Wandern und Radfahren angegeben.<br>Als Fazit kann festgehalten werden, dass es gute touristische Angebote vielerorts gibt, dass das Hauptmotiv für einen Schwarzwaldurlaub aber in der einmalig schönen Landschaft besteht.<br><br>3. Windkraftanlagen und Tourismus<br>Es treten folgende negative tourismusrelevante Effekte auf:<br>- Überformung der natürlichen Landschaft durch technische Großanlagen inmitten von natürlichen Berglandschaften, wo man solche Anlagen als Gast nicht erwartet. Damit geht eine erhebliche Störung der Landschaftsästhetik einher.<br>- Erhebliche Veränderungen der wahrgenommenen Reliefenergie durch Verschiebung der Größenverhältnisse (in Anbetracht der riesenhaften technischen Bauwerke erscheinen die Berge vergleichsweise klein).<br>- Störung der optischen Ruhe durch Bewegung (Gäste wollen der Hektik des Alltags entfliehen und suchen die Ruhe der Landschaft, die aber durch die permanente Bewegung gestört ist).<br>- Störung der akustischen Ruhe durch Rotationsgeräusche (in der Nähe der Windkraftanlagen entstehen zum Teil erhebliche Strömungswindgeräusche, welche nicht nur auf die Fauna, sondern auch auf den Gast störend wirken). | |

| Nr. | BEHÖRDE, STELLUNGNAHME | ABWÄGUNGSENTSCHEIDE VERBAND |
|---|---|---|
| | - Störung durch Lichtemissionen in der Nacht (die grell blinkenden roten Warnleuchten stören das Nachtdunkel und damit die Wahrnehmung auch des Sternenhimmels).<br>- Störung durch Lichtreflexe und Schattenschlag am Tag<br>- Gefahr durch Eiswurf (Verletzungsgefahr von Wanderern und Loipengehern, da sich an den Flügeln der Windkraftanlagen in diesen Höhen schnell Eispanzer bilden, die durch die Rotationsbewegungen dann abgeworfen werden und dann zu Geschossen werden können).<br><br>4. Einfluss von Windkraftanlagen auf die Tourismusentwicklung<br>Nach einer Untersuchung im Bayerischen Wald des Jahres 2004 haben 30% der befragten Gäste angegeben, bei dem Ausbau von Windkraftanlagen im Bayerischen Wald nicht mehr dort ihren Urlaub verbringen zu wollen. In einer Untersuchung der Universität Freiburg im Jahr 2004 (Schraml) haben 26% der Befragten angegeben, dass sie Windkraft im Schwarzwald vor allem wegen des Landschaftsbildes ablehnen. Die jüngste Studie im Auftrag des Bundesverbandes der Deutschen Mittelgebirge, welche von der Beratungsgruppe Centouris der Uni Passau im Herbst 2012 durchgeführt wurde, ergibt, dass 26% der Befragten einer<br>Windkraftregion in Mittelgebirgen fern bleiben würde.<br><br>5. Effekt auf die Tourismuswirtschaft im Schwarzwald allgemein<br>Aus der Summe aller Studien ergibt sich ein Rückgangsrisiko von 25% der Übernachtungen und Tagesausflugsverkehre. Dies bedeutet für den Schwarzwald die Gefahr eines Rückgangs bei folgenden Indikatoren:<br>Pro Jahr<br>Bruttoumsatzverlust 2,1 Milliarden (25% aus 8,5Milliarden)<br>Mehrwertsteuerverlust 232 Millionen (25% aus 930Millionen)<br>Steueraufkommensverlust für die Gemeinden<br>45 Millionen (25% aus 183 Millionen)<br>Arbeitsplatzverlust 46.000 Vollarbeitsplätze (25% aus 186.000)<br><br>6. Effekt auf die Tourismusentwicklung im Hochschwarzwald und Fazit<br>Der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald ist mit Abstand der übernachtungsstärkste Landkreis in der gesamten Ferienregion Schwarzwald und im Land Baden-Württemberg und zählt bundesweit zu den übernachtungsstärksten Landkreisen überhaupt. Der Landkreis hat außerdem die höchste Tourismusintensität (Verhältnis Einheimische zu Gästen). Innerhalb des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald ist der Hochschwarzwald als Bergregion mit 50 % der Übernachtungen beteiligt. Weite Teile des Hochschwarzwaldes haben sich zur Hochschwarzwald Tourismus GmbH zusammen geschlossen. Im Hochschwarzwald ist der touristische Anteil am Volkseinkommen mit 45.58 % extrem hoch (der durchschnittliche Anteil im Schwarzwald beträgt 6,28 %). Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Abhängigkeit der Wirtschafts- und Arbeitsplätze vom Tourismus im Hochschwarzwald extrem hoch ist. Die hohe Tourismusintensität, die hohe Abhängigkeit vom Tourismus und die besonders hohen Übernachtungszahlen basieren auf der außergewöhnlichen und besonderen landschaftlichen Schönheit der Region. Aus diesem Grund ist jegliche Gefährdung dieser Tourismusgrundlage unbedingt zu vermeiden. Aus diesem Grund ist der gesamte Hochschwarzwald für den Bau von Windkraftanlagen aus touristischer Sicht nicht geeignet. Hier befinden sich die interessantesten Landschaften und die höchsten Erhebungen des gesamten Schwarzwaldes. Es existiert eine Relief- | |

| Nr. | BEHÖRDE, STELLUNGNAHME | ABWÄGUNGSENTSCHEIDE VERBAND |
|---|---|---|
| | energie mit höchster weltweiter Anerkennung und einer Kulturlandschaft von Weltruhm. Aus touristischer Sicht muss alles dafür getan werden um diesen Landschaftscharakter zu erhalten.<br>Im Zuständigkeitsbereich der Hochschwarzwald Tourismus GmbH mit ihren 13 Orten können durch das Fortbleiben von 25 % der Übernachtungsgäste folgende Verluste entstehen:<br>Übernachtungsverlust: 900 000 ÜN<br>Bruttoumsatzverlust: 250 Mio. €<br>Arbeitsplatzverlust: 5.386<br>Volkswirtschaftlich kann diese Verlustgefahr sicherlich nicht durch Einnahmen aus der Windkraft kompensiert werden.<br>Anlage: Tabelle<br>(Z:\Innenmarketing\Themen tourismuspol\Windkraft\Windkraft Stellungnahme Hochschwarzwald.doc) | *Die aufgeführten Bedenken und deren Begründungen werden in wesentlichen Punkten geteilt und in die Begründung aufgenommen (vergl. Ziff. 3.2.6.3 Begründung). Dennoch beabsichtigt der Planungsverband an denjenigen Standorten die Nutzung der Windkraft zu konzentrieren, wo eine Beeinträchtigung der touristischen Belange noch vertretbar erscheint.* |
| **92** | **Skiverband Schwarzwald e. V., Freiburg**<br>*keine Stellungnahme* | |
| **93** | **Südwestrundfunk Baden-Baden, Frequenz- und Versorgungsplanung**<br>Hans Bredow Straße, 76530 Baden-Baden | |
| | (Schreiben vom 04.07.2013)<br>*Beigefügte Pläne siehe Anhang Ziff. 93a-c SWR*<br><br>Durch die ausgewiesenen Prüfflächen (Windeck NW, Feuerberg, Hochfirst Ost 1+3) sind drei Richtfunkstrecken des SWR Betroffen (s. Anlagen).<br>Strecke 1: 08° E 00' 20" / 47° N 52' 22" <--> 08° E 28' 42" / 48° N 01' 39" (WGS84)<br>Strecke 2: 08° E 00' 20" / 47° N 52' 22" <--> 08° E 49' 36" / 47° N 56' 10" (WGS84)<br>Strecke 3: 08° E 00' 20" / 47° N 52' 22" <--> 08° E 34' 36" / 47° N 53' 17" (WGS84)<br>Im Falle der Strecken 1 und 2 ist der vertikale Abstand über Grund im Bereich der Prüfflächen kleiner als 200 m. Zum Schutz unserer Strecken ist eine beidseitige Pufferzone von jeweils 100 m frei zu halten. Ferner sollte der Streckenverlauf in die Planunterlagen aufgenommen werden.<br>Windkraftanlagen können sich aber auch auf den Hörfunk- und den TV-Empfang auswirken. Eine Windenergieanlage kann durch die überstrichene Fläche als Reflektor (und dadurch u. U. als "Störsender") wirken. Betroffen sind Gebiete, die vom Sender nicht direkt eingesehen werden können, wohl aber von der Windenergieanlage.<br>Wir können derartige Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Hörfunk- und TV-Signale bis zu einem gewissen Grad simulieren.<br>Ein weiterer problematischer Aspekt ist die Verwendung von CFK Verbundstoffen bzw. leitfähigen Materialien im Aufbau der Rotorblätter.<br>Im Zuge konkretisierter Planungen bzw. Maßnahmen (Beteiligung des SWR im Baurechtsverfahren) können wir Detailprüfungen durchführen. Wir möchten Sie daher bitten, uns im Einzelfall weitere Unterlagen (Anlagetyp, Nabenhöhe, Rotorradius, Rotorfläche, Standortkoordinaten) zukommen zu lassen. | *Die Angaben werden in die Begründung übernommen (Kap. 4.6)*<br>*Die Prüfflächen Windeck NW, Feuerberg, Hochfirst Ost 1+3 wurden entsprechend korrigiert, entfallen jedoch, da sie als Splitterflächen ausscheiden.* |

| Nr. | BEHÖRDE, STELLUNGNAHME | ABWÄGUNGSENTSCHEIDE VERBAND |
|---|---|---|
| **94** | **Vodafone D2 GmbH, Düsseldorf**<br>*keine Stellungnahme* | |
| **95** | **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr**<br>Kompetenzzentrum Baumanagement Stuttgart<br>Referat K4-Az Süd 1-B-231-13-a<br>Postfach 10 52 61, 70045 Stuttgart | |
| | (Schreiben vom 12.08.2013)<br>Gegen das genannte Vorhaben bestehen zum gegenwärtigen Zeitpunkt aus militärischer Sicht grundsätzlich keine Bedenken.<br>Ich bitte jedoch darauf hinzuweisen, dass mindestens 5 Wochen vor Baubeginn der Wehrbereichsverwaltung Süd- Militärische Luftfahrtbehörde- die endgültigen Daten der Windkraftanlagen (WKA), wie<br>- Art des Hindernisses<br>- geographische Koordinaten des Standortes nach Grad, Minuten und Sekunden (WGS 84),<br>- Höhe über Grund (in Meter),<br>- Gesamthöhe über NN (in Meter),<br>- sowie das Datum der geplanten Fertigstellung und<br>- zu gegebener Zeit der Abbau der Anlagen,<br>zur Veröffentlichung als Luftfahrthindernisse schriftlich anzuzeigen sind. Außerdem ist ab einer Bauhöhe von 75 m über Grund eine Kennzeichnung (Tag und Nacht) für den militärischen Flugbetrieb erforderlich. | *Kenntnisnahme*<br><br>*Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.* |

## Anlagen zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange

| Nr. | Behörde/TöB |
|---|---|
| 4 | Regierungspräsidium FR, Ref. 26, Denkmalpflege, Lagepläne Kulturdenkmale |
| 12 | Regierungspräsidium FR, Abt. 8, Forstwirtschaft, Steckbriefe der Prüfflächen |
| 24 | Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Fachbereich 530 – Struktur- und Wirtschaftsförderung, Tabellen Bewertung |
| 28 | Regionalverband Südlicher Oberrhein, Offenlageentwurf, Regionalplan 1995 mit Prüfflächen |
| 36 | Gemeinde Lenzkirch, Tabelle TA Lärm |
| 39 | Stadt Titisee-Neustadt, Anlagen 1a und 2, Fürsatzhöhe |
| 60 | Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg, Tabelle: Beurteilung der Eignungsflächen |
| 80 | E-Plus Mobilfunk GmbH & Co.KG, Düsseldorf, Karten Prüffläche Windeck |
| 91 | Schwarzwald Tourismus GmbH, Tabelle: Tourismusverlust durch Windkraft |
| 93a-c | Südwestrundfunk Baden-Baden, Pläne Richtfunkstrecken in Prüfflächen Windeck, Feuerberg, Hochfirst Ost 1 und 3 |